012281/1933

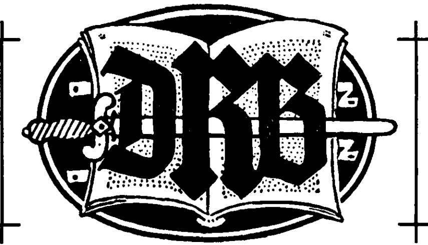
Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund

Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig S 3, Elisenstr. 111[II], Fernruf 30991

Im Auftrage des Deutschen Richterbundes gegründet von Staatsanwalt Dr. Leeb. Erscheint jährlich 12 mal (am 15. jeden Monats) zum Jahres-Preise von 16 RM. Einzelhefte RM 1.60.

Beiträge werden vergütet.



Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile RM —.25, bei Wiederholung Ermäßigung. Zu beziehen durch den Buchhandel und Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. Fernsprecher: A 2 Flora 7381. Postscheckverkehr: Berlin 234.

25. Jahrgang — Leipzig, den 15. Februar 1933 — Heft 2

Abhandlungen

Die internationale Rechtsordnung der Rheinschiffahrt.

Allgemeines

Von Amtsgerichtsrat Leo Sternberg, Rüdesheim a. Rh.

Soweit internationale Flüsse ein „gleißender Teil" des Landes sind, stehen sie zwar im Eigentum und unter der besonderen Gebietshoheit der Staaten, die sie in ihrem Laufe berühren. Sie würden jedoch ihrer natürlichen Bestimmung, die Nationen zu verbinden, entzogen, wenn jene ausschließliche Gebietshoheit nicht mit Rücksicht auf die Verkehrsgemeinschaft soweit eingeschränkt würde, daß nicht jeder Staat willkürlich fremden Schiffen seine Binnengewässer sperren oder den Seeverkehr abschneiden kann. Daher bedarf die Schiffahrt auf ihnen völkerrechtlicher Regelung. Ein alter Vers lautet:

Der König und der Bischof teilen
und Burg und Stadt und Stift und Dom.
Mehr Zölle sind am Rhein als Meilen
und Pfaff und Ritter sperrt den Strom.

Obwohl der Rhein bei dem Fehlen guter Landstraßen im ganzen Mittelalter die wichtigste europäische Handelsstraße war, hemmten 82 Zollstätten auf ihm den Verkehr. Sie bildeten nicht das einzige Hindernis, das sich einer großstaatlichen Rechtsbildung entgegenstellte. Hinzu kam jene Unzahl von Umschlags- und Stapelrechten, nach denen Berg- wie Talschiffe gezwungen waren, in den Häfen der Stapelorte vor Anker zu gehen, die Ladung in dem Kaufhause der Stadt drei Tage zum Verkauf zu stellen und sie zur Weiterfahrt in die Flotte der Hafenstadt umzuladen. Erst die französische Revolution verschaffte dem Gedanken der Freiheit der Binnenschiffahrt Geltung mit dem Dekret vom 16. November 1792, nach dem keine Nation das Recht beanspruchen kann, die Fahrrinne eines Flusses ausschließlich zu benutzen und die Nachbarn und Anlieger des Oberlaufs von den Vorzugsrechten fernzuhalten, die sie selbst genießen. Die Oktroikonvention vom Jahre 1803, der Pariser Frieden vom 30. 5. 1814 und der Wiener Kongreß führten den Gedanken weiter, bis die von Wilhelm von Humboldt ins Leben gerufene Zentralkommission in der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. 10. 1868 der Rheinschiffahrt das Gesetz gab. Danach ist die Schiffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen einschließlich des Leck und Waal, die als Teile des Rheins betrachtet werden, von Basel bis in das offene Meer für die Schiffe aller Nationen frei.

Da der Vertrag von Versailles die Mannheimer Akte als eine unkündbare Völkervereinbarung mit Ausnahme weniger, wenn auch einschneidender Änderungen aufrecht erhalten hat, stellt sie noch heute die für die Rheinschiffahrt gültige Rechtsordnung dar. Allerdings wird sie dem Friedensvertrag zufolge gegenwärtig einer Revision unterzogen.

Wenn Keynes, der englische Delegierte von Versailles, erklärt: „Ein Krieg, der zur Verteidigung internationaler Verträge geführt worden ist, hat mit dem Bruch der heiligsten Versprechungen der Sieger geendet", so trifft dieser Ausspruch insonderheit auf die Eingriffe des Friedensdiktats in das Gefüge der Rheinschiffahrtsakte zu. Obwohl Frankreich auf der Verkehrskonferenz von Barcelona seinerseits den Gedanken einer Internationalisierung der Rhone mit aller Entschiedenheit zurückwies, wird durch die Neugliederung der Zentralkommission der Versuch unternommen, ein im Gesamtinteresse der Uferstaatengemeinschaft eingesetztes Organ unter dem Vorwand erweiterter Internationalisierung als Machtinstrument auszurüsten, um im deutschen Flußsystem Deutschlands Mitbestimmung möglichst zu entziehen. Während nämlich die Kommission, die heute im Palais du Rhin, dem früheren Kaiserpalast zu Straßburg, ihren Sitz hat, bisher sich nur aus den Bevollmächtigten der Uferstaaten zusammensetzte, deren Kreis durch die Schweiz und Frankreich erweitert worden ist, lenken jetzt auch die Nichtuferstaaten Belgien, Großbritannien und Italien die Geschicke des Rheinstroms mit — eine Strukturveränderung, zu der keinerlei Veranlassung vorlag, wenn man bedenkt, daß der Rhein unter der alten rechtlichen Ordnung dank dem Zustand der Zivilisation, dem Verantwortungs-



bewußtsein und der technischen Leistungsfähigkeit der Uferstaaten zur verkehrsreichsten Binnenwasserstraße der Erde geworden ist. Überdies ist aber auch der Grundsatz, daß die Kommission der 4 deutschen Uferstaaten, Hollands und Frankreichs mit je einer Stimme ihre Länder vertreten, zugunsten folgender Stimmenverteilung verlassen worden:

Die Niederlande	3
Die Schweiz	2
Die deutschen Uferstaaten	4
Frankreich	4
Großbritannien	2
Italien	2
Belgien	2

Dazu kommt, daß der Präsident der Kommission als das 20. Mitglied von Frankreich gestellt, der Sitz der Kommission von Mannheim mitten in das französische Interessengebiet nach Straßburg verlegt wird, daß die Hauptbeamten des Generalsekretariats ein Franzose und ein Belgier sind, daß die Sprache französisch ist und sämtliche Druckschriften in französischer Sprache (wenn auch mit deutscher Übersetzung) erscheinen. Man vergegenwärtige sich demgegenüber, daß bei einer Gesamtuferlänge des deutschen Stromanteils von 1342 km und einer solchen der französischen von nur 184 km Frankreich über dieselbe Stimmenzahl verfügt wie Deutschland; oder daß den Nichtuferstaaten England, Belgien und Italien ebensoviele Stimmen zugebilligt sind wie den beiden größten Rheinuferstaaten Deutschland und der Schweiz mit ihrem Uferanteil von 1535 km! Berücksichtigt man ferner die Stromarbeiten, die Deutschland im Laufe der Jahrzehnte im Interesse der Gesamtheit ausgeführt, die Zahl und Bedeutung seiner Häfen, seines Schiffsparks, seiner von der Rheinschiffahrt gespeisten Industrie und in der Weltwirtschaft kreisenden Durchgangstransporte, so scheint damit seine gegenwärtige Vertretung in der Zentralkommission schwer vereinbar. Soweit ihm danach überhaupt noch ein Einfluß verblieben ist, wird ihm selbst dieser in allen Fällen entzogen, in denen das Versailler Diktat im voraus vorschreibt, daß Deutschland seine Zustimmung zu erteilen hat, wie z. B. zu dem Entwurf der vorgesehenen neuen Rheinschiffahrtsakte.

In demselben Geist ist auch die Zuständigkeit der Kommission erweitert worden. Und zwar in der Weise, daß ihr eine ganze Reihe schwerwiegender Aufgaben zugewiesen worden ist, die sie ohne auf die beteiligten Staaten Rücksicht zu nehmen in eigener Entscheidungsbefugnis durch Majoritätsbeschlüsse zu erledigen hat, während die Durchführbarkeit ihrer Beschlüsse sonst allgemein von der Ratifikation durch ihre Regierungen abhängig war. Dazu gehört unter anderem die Entscheidung über den Bau des Grand Canal d'Alsace, über die Regulierung der Stromstrecke von Basel bis zum Bodensee sowie die Ausarbeitung des Entwurfs für die Revision der Mannheimer Akte. Die Zentralkommission hat sowohl das elsässische Seitenkanalprojekt wie das der schweizerischen Stromregulierung angenommen. Freilich ist damit das letzte Wort noch nicht gesprochen, da der grand canal, der den Schiffsverkehr auf dem Rhein oberhalb Straßburgs unterbinden oder vollständig französischer Kontrolle unterwerfen würde, nur gebaut werden darf, wenn er nicht etwa nur den Interessen der Kraftgewinnung dient, sondern der Schiffahrt die gleichen Vorteile bietet, wie der Rhein. Immerhin sieht sich die Zentralkommission vor höchst verantwortungsvolle Fragen gestellt, die vielleicht über die Zukunft der Rheinschiffahrt und damit über ein Kapitel europäischer Wirtschaftsgeschichte oder mehr entscheiden.

Auch die Revision der Mannheimer Akte ist in Angriff genommen. Von deutscher, holländischer, französischer und belgischer Seite sind Entwürfe im Palais du Rhin eingegangen. Zum Abschluß der Verhandlungen ist es jedoch noch nicht gekommen. Zur Richtschnur sollen bei ihnen die in der Barcelona-Akte vom Jahre 1921 niedergelegten Grundsätze dienen, die als Fortsetzung der Wiener-Kongreß-Akte gedacht ist. Wenn diese europäisches Schiffsrecht schaffen wollte, so will das Barcelona-Abkommen allerdings die Völker des ganzen Erdballs zur Anerkennung seiner Grundsätze verpflichten. Es läßt sich jedoch nicht behaupten, daß die Zusammenarbeit der 44 Staaten, die unter den Auspizien des Völkerbundes an der Verkehrskonferenz von Barcelona teilgenommen haben, zu einem auf neuen Rechtsgedanken beruhenden befriedigenden Ergebnis geführt hätte. Man hat sogar den Grundsatz von der Freiheit der Schiffahrt durch die Bestimmungen über die Cabotage (den Verkehr von Hafen zu Hafen) und die Möglichkeit der Wiedereinführung von Schiffahrtsabgaben eingeschränkt und auch den Strombau unter einen die Staatshoheit schmälernden Zwang gestellt, der dem Zivilisationsstand der rheinischen Länder wenig Rechnung trägt.

Einen breiten Raum in den Revisionsberatungen des Palais du Rhin wird die Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit einnehmen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ihr Grundgedanke, Havarieprozesse und Strompolizeiübertretungen durch orts- und sachkundige Sondergerichte entscheiden zu lassen, sich während ihres hundertjährigen Bestehens bewährt hat. Da die Verkehrsverhältnisse auf dem Rhein, seit der erste eiserne Schleppkahn den Strom befuhr, sich jedoch von Grund auf verändert haben, erscheint die Zusammenlegung der 60 auf der Strecke von Basel bis Emmerich bestehenden Rheinschiffahrtsgerichte, deren große Zahl auf eine nicht durchgehende Schiffahrt abgestellt ist, allerdings ein zeitgemäßes Erfordernis zu sein. Die meisten Schiffahrtsunfälle ereignen sich in den großen Häfen und auf der schwierigen Gebirgsstrecke von Rüdesheim bis St.Goar, wo der Rhein plötzlich seinen Charakter ändert und mit reißender Gewalt und beständig wechselndem Stromfall über stark zerklüfteter Flußsohle, von Bänken und Klippen durchwachsen, kataraktähnlich sich zwischen steilen Felswänden durchwindet. Wenn irgendwo, so müssen hier die Rheinschiffahrtsgerichte bestehen bleiben. Denn nirgend sonst als in den Brennpunkten und Gefahrzonen des Schiffahrtsverkehrs kann der Richter Einblick in die besondere Welt der Rheinschiffahrtsverhältnisse gewinnen.

Bei der wechselvollen Vergangenheit und jahrhundertealten staatlichen Zerrissenheit der Rheinlande vermag auch nur der mit Örtlichkeit, Landschaft und Volkstum vertraute Rheinschiffahrtsrichter durch das Labyrinth geschichtlicher Wirrnis in die für die Schiffahrt eines bestimmten Stromabschnitts geltenden Rechtsgewohnheiten einzudringen, die häufig seiner Entscheidung unterliegen.

Man sieht, daß das Vorbild Frankreichs, wenn dort nur Straßburg und Mühlhausen als Rheinschiffahrtsgerichte aufrechterhalten werden, keine Nachahmung verdient. Die französische Neigung zur Zentralisation würde

die Vielgestaltigkeit des deutschen, insonderheit des rheinischen Lebens, das so fließend und buntfarbig ist wie der Strom selbst, nicht gerecht. Die Gerichtsbarkeit der großen Binnenhäfen muß vielmehr auch künftig durch die Rheinschiffahrtsgerichte der Gebirgsstrecke ihre rechtliche Ergänzung finden, wie es bei den anders gearteten technischen, nautischen und kulturellen Tatbeständen schon stofflich der Fall ist.

Die schwierigste Aufgabe der Zentralkommission bleibt jedoch die Revision des Rheinregimes selbst. Dessen Organisation kann nicht als etwas Fertiges und Abgeschlossenes gelten. Sie muß deshalb ihrer gegenwärtigen machtpolitischen Struktur wieder entkleidet werden. Der Artikel 377 des Versailler Vertrags bietet insofern die Handhabe dazu, als danach der Völkerbund jederzeit die Nachprüfung derjenigen Vorschriften anregen kann, die sich auf ein dauerndes Vertragsverhältnis beziehen. Von dem Ergebnis dieser Prüfung wird es abhängen, ob der Schöpfung Humboldts ihr geschichtlicher Charakter als einer vorbereitenden und beratenden Instanz der beteiligten Staaten in Rheinfragen belassen oder ob sie in eine selbständig entscheidende Verwaltungsinstanz für den Rhein umgewandelt wird. Was aber spräche entschiedener gegen die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit, als die Tatsache, daß die Mannheimer Akte, unter deren Herrschaft die Rheinschiffahrt die segensreichste Entwicklung genommen hat, zu dem freiheitlichsten Verkehrsinstrument für die Welt geworden ist. Hier werden wohl die Würfel über die ganze Zukunft des internationalen Rheinregimes fallen.

Wir brauchen die Hoffnung nicht aufzugeben, daß der Gedanke der Stromgemeinschaft, den die gegenwärtige Regelung jeder Vernunft entkleidet hat, dabei wieder seinen alten, mit den nationalen Interessen der Uferstaaten vereinbaren Inhalt empfängt. Je größer nämlich der deutsche Anteil an der Erzeugung so ungeheuerer Kräfte ist, die dem Güteraustausch zwischen der Nordsee, dem Schwarzen Meer und dem Mittelmeer dienen und Ruhrkohlen wie Eisen nach allen Ländern der Welt tragen, um so sinnloser erscheint die Folgerung: weil der Rhein Leben und Gedeihen in die Adern Europas entsendet, müsse er einer europäischen Kontrolle unterstellt werden! Freilich ist den Nichtuferstaaten das Mitbestimmungsrecht nicht nur deshalb abzusprechen, weil sie in den Weltwirtschaftsbau der rheinischen Länder nichts investiert haben. Sie haben auch in die rheinische Schicksalsgeschichte nichts investiert: Weder Gut noch Blut. Nicht Träume, noch Tränen. Was sagt es dem Engländer oder Italiener, daß an diesem Strom die Nibelungen saßen, daß hier des „Reiches Straße" war, daß nach den Weissagungen der Mystik am Rhein jene Kirche gebaut werden soll, an der alle Völker bauen werden. Der Deutsche aber hat den Rhein geschaffen, wie der Rhein ihn geschaffen hat. Und wer anders sollte berufen sein, an der neuen Magna Carta des Stromes mitzuarbeiten als diejenigen, deren Schicksal des Stromes Schicksal ist!

Sonderbare Vorschläge.

Von Landgerichtspräsident Dr. Wagner, Leipzig.

Nach Mitteilungen der Presse hat ein unter dem Vorsitz eines Universitätsprofessors tagender Berliner Ausschuß zur Erörterung von Maßnahmen gegen die Überfüllung der akademischen Berufe, dem auch andere Berliner Universitätsprofessoren angehören, in einer Denkschrift vorgeschlagen, die Dienstaltersgrenze für Beamte auf das 60. Lebensjahr herabzusetzen und die Aufrückung der Beamten in höhere Gehaltsstufen zu sperren. Es ist mir wirklich unverständlich, wie ein Ausschuß unter Mitwirkung von Universitätsprofessoren einen solchen Vorschlag machen kann.

Zunächst sind es gerade preußische Universitätsprofessoren gewesen, die eine höhere Altersgrenze als die übrigen Beamten erstrebt und auch erhalten haben. Auch nach Erreichung des 68. Lebensjahres wird ihnen öfters auf Ansuchen ihrer Fakultät noch das weitere Verbleiben in ihrer Stellung bis zum 70. Lebensjahr eingeräumt. Als die ihnen besonders günstigen „Emeritierungs"-Bestimmungen durch Notverordnung der Regelung bei den übrigen Beamten angeglichen wurden, erhoben sie Klage beim Staatsgerichtshof und hatten Erfolg. Selbstverständlich müßten aber bei einer so erheblichen Herabsetzung der Dienstaltersgrenze auf 60 Jahre dann auch die Universitätsprofessoren und diejenigen Beamten einbezogen werden, die jetzt sogar eine höhere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr haben.

Auch die Sperre für die Aufrückung der Beamten in höhere Gehaltsklassen ist bei den bereits erheblichen Kürzungen aller Beamtengehälter mit Entschiedenheit zu bekämpfen. Wenn in den letzten zwei Jahren unter den Folgen der allgemeinen Krisis die Grundlagen des Berufsbeamtentums durch Notverordnungen erschüttert worden sind, so sollte man gerade in den Beamtenkreisen selbst sich davor hüten, weitere Beeinträchtigungen der Beamtenrechte in Vorschlag zu bringen. Dies bewirkt ein weiteres Hinabgleiten auf der schiefen Ebene. Nur das geschlossene Zusammentreten des ganzen Beamtentums in allen Gattungen kann vor weiteren nachteiligen Maßnahmen schützen. Gegen diese Geschlossenheit wird aber verstoßen, wenn man glaubt, auf Kosten der bisherigen älteren, aber noch voll dienstfähigen Beamten irgendwelche Vorteile für den Nachwuchs zu erlangen.

Es ist schon ethisch nicht zu billigen, wenn man arbeitsfreudigen Menschen, die sich dem Staatsdienst in jahrzehntelanger Arbeit gewidmet haben, noch bei voller Dienstfähigkeit ihre Stellen nimmt. In jetziger Zeit ist noch zu beachten, daß die wirtschaftliche Not mit den einschneidenden Gehaltskürzungen die älteren Beamten genau so trifft wie die jüngeren und mittleren. Die höheren Beamten sind vermöge ihrer viel längeren Ausbildung erst später dazu gelangt, zu heiraten. So haben sie auch noch im Alter zumeist für Kinder zu sorgen, und zwar handelt es sich hierbei sogar in der Regel um die kostspieligste Periode der Ausbildung. Der Nachwuchs dieser älteren höheren Beamten hat auch ein Recht auf Berücksichtigung. Dieser Nachwuchs müßte die begonnene Ausbildung unterbrechen, wenn die Altersgrenze herabgesetzt würde.

Es verstößt gegen die einfachsten Grundsätze der Billigkeit und der Moral, wenn man die Notlage des akademischen Nachwuchses dadurch mindern will, daß man die Not in die Familien der älteren Beamten trägt oder

steigert nach dem Grundsatz: „Ote-toi de là, que je m, y mette."

Dabei ist vom Standpunkt des Staates aus auch zu beachten, daß dieser ohne Nachteil auf die Erfahrung und die abgeklärte Lebensauffassung gerade der älteren höheren Beamten nicht verzichten kann. So macht z. B. bei dem Richter die Altersreife, die ausgeglichene Ruhe, die Fülle der Lebenserfahrung ihn zum Vorbild und Leiter der jüngeren und zum berufensten Vorsitzenden in Kammern und Senaten.

Die Rücksicht auf den Nachwuchs als Grundlage für Altersgrenzen ist in Wirklichkeit auch ein Trugschluß. Die Hilfe würde nur eine sehr geringe sein und nur vorübergehend eintreten. Die Verkürzung der Schaffensmöglichkeit trifft im Ergebnis die jungen genau so wie die alten Beamten. Außerdem ist der Gedanke abzulehnen, als wenn der Staat verpflichtet wäre, auf Kosten seiner bisherigen verdienten Beamten für die zu große Zahl des akademischen Nachwuchses Plätze frei zu machen.

Wer sich für einen Beruf entscheidet, übernimmt die Gefahr, ob er in diesem Beruf dann auch tatsächlich vorwärts kommt. Trotz aller Warnungen hat seit Jahren ein alles vernünftige Maß übersteigender Andrang zu den Hochschulen eingesetzt. Auch wenn wir nicht in der großen Wirtschaftskrisis lebten, wären für die vorhandenen Beamtenstellen viel zu viel Anwärter vorhanden. Dabei hat sich ergeben, daß auch viele mäßig oder nur unzulänglich für das Studium Begabte der Hochschule sich zugewendet haben. Mit Recht hat der scheidende Rektor der Universität Leipzig, Prof. Dr. Litt, am 31. Oktober 1932 in seinem Jahresbericht erklärt:

„Es ist die äußerlich schwierigste und kostspieligste, die innerlich ungesundeste Form der Erwerbslosenbeschäftigung, die sich in Gestalt dieser Hochschulüberfüllung verwirklicht."

Den Folgen einer Überfüllung eines Berufs kann wirksam nur dadurch begegnet werden, daß sich beträchtlich weniger und nur innerlich dazu Berufene diesem Fach zuwenden, und auf diese Weise allmählich der normale Zustand eintritt. Es wäre ein gefährlicher Anreiz, einen schon überfüllten Beruf auch in Zukunft zu ergreifen, wollte man künstlich auf Kosten der bisherigen Beamten Stellen frei machen, um für den zu starken Nachwuchs zu sorgen. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, dem in Not befindlichen Nachwuchs wie allen in gleicher Lage befindlichen Staatsbürgern die Hilfe zu versagen. Nach Kräften muß auch ihm, aber auf anderen Wegen, Fürsorge zuteil werden.

Dazu kommt, daß die Herabsetzung der Altersgrenze die **Pensionslasten** in einem für den Staat unerträglichen Maße steigern würde. Der Staat könnte das nur tun unter einer weiteren Kürzung nicht nur der Pensionen, sondern auch der Gehälter aller Beamten. In Wirklichkeit sind aber diese Gehälter und Pensionen bereits derart niedrig, daß viele Beamte verschuldet sind. Von weiteren Kürzungen würde auch die allgemeine Wirtschaft nur Nachteile haben.

Was die Richter anlangt, so hat das RG. (RGZ. Bd. 104 S. 62) ausdrücklich festgestellt, daß unter den in Art. 104 RV. bestimmten „Altersgrenzen" nur solche Grenzen gemeint sind, die auf der Anschauung beruhen, daß nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens die Beamten regelmäßig mit dem Eintritt eines gewissen Lebensalters nicht mehr voll dienstfähig sind, ihre Dienstunfähigkeit also zu unterstellen ist. Die Bestimmung dieses Lebensalters muß der allgemeinen Lebenserfahrung angepaßt sein, wann bei den meisten Beamten eine Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten infolge Nachlassens ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte einzutreten pflegt. Rücksichten auf den Nachwuchs scheiden dabei vollkommen aus.

Nun hat das Reich für seine Richter das 68. Lebensjahr festgesetzt, Bayern dasselbe und einzelne andere Länder sogar das 70. Lebensjahr. Man hat aber noch nicht gehört, daß diese Altersgrenzen zu hoch wären. Wenn daher Preußen und Sachsen für seine Richter die Dienstaltersgrenze auf 65 Jahre bestimmt hat, so ist das schon als die **niedrigste Grenze** anzusehen, bei der die Dienstunfähigkeit der Richter im allgemeinen überhaupt unterstellt werden kann. Eine weitere Herabsetzung könnte nur durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erfolgen.

Es muß aber auch sonst dringend vor weiterem Abbruch der Beamtenrechte im allgemeinen Interesse gewarnt werden.

Gerichtsverfassung

Reiseeindrücke von ausländischen Gerichten.

Von Gerichtsassessor Dr. **Seibert**, Berlin.

Im August 1926 — noch als Referendar — fuhr ich kurz entschlossen nach **Paris**, nachdem ich eine Relation vor Ablauf der gesetzten Frist abgegeben hatte. Die Relation war denn auch danach und auch eine Postkarte an den Senat konnte den schlechten Eindruck nicht verbessern. Aber Paris war herrlich. Auch dort waren Gerichtsferien. Es herrschte Ruhe im Palais de Justice, bis auf die chambre correctionelles (Bagatellsachen). Das Gericht, bei dessen Eintritt sich alles erhob, bestand aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende — ein juge éminent, wie mir ein Anwalt versicherte —, machte einen ausgezeichneten Eindruck. Er war der Vorsitzende einer chambre civile, der nur während der Ferien hier vorsaß. Die Beisitzer wirkten wie Karrikaturen von Daumier. Der eine schien zu schlafen. Nur wenn der Präsident sich ihnen zuwandte, nickten sie beistimmend. Die Verhandlung wickelte sich mit unheimlicher Geschwindigkeit ab. Zeugen wurden fast keine gehört. Ein paar kurze Fragen an den Angeklagten, ein Blick nach den Beisitzern und schon wurde das Urteil verkündet. Der Angeklagte wurde abgeführt und schon wurde wieder einer durch eine hinter der Anklagebank gelegene Tür eingelassen. Die Reihe der Angeklagten rückte einen rauf. Sozusagen Verurteilung am laufenden Band. Der Staatsanwalt bearbeitete Dezernat und plädierte nur in Sachen von Bedeutung. Ein einziger Verteidiger trat an dem Morgen auf. Diesmal zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Dann kurze Begründung und Freispruch mit einem einzigen Wort: „Acquittè". Im Publikum immer lautlose Stille. Von der Achtung vor dem Gericht scheint der Franzose sehr durchdrungen zu sein. Dieses Vertrauen wurde wohl nur einmal — während der Dreyfusaffaire — ins Wanken gebracht, aber durch die endgültige Entscheidung der cour de cassation — deren Verhandlungen ein zweibändiges Werk von ca. 1500 Seiten füllen — wiederhergestellt. Der Plenarsaal des höchsten

Gerichts ist sehenswert. Die Decke ist mit Fresken ausgeschmückt, die berühmte Juristen (in Robe!) darstellen.

In Rom hingegen hat man die berühmten Rechtsgelehrten auf dem Innenhof des Justizpalastes in Form von Marmorstatuen untergebracht. Paulus, Labeo, Papinian thronten da in unnahbarer Majestät und weckten Erinnerungen an die Pandektenexegese im Referendarexamen. Der Instanzenzug ist in diesem Justizgebäude sehr anschaulich dargestellt. Unten die erste Instanz und das Schwurgericht. Eine Treppe höher die corte di appela, und ganz oben die corte di cassatione. Im Schwurgericht saß nur ein Richter, der überhaupt einen etwas kläglichen Eindruck machte. Die Angeklagten hinter hohen Gitterstangen. Der Verteidiger stand — nach amerikanischer Manier — dicht an der Geschworenenbank. Er redete mit — bei dieser Hitze — bewundernswertem Temperament auf sie ein, und als er im Eifer des Gefechts die Robe verlor, schwang er sie sich mit der Gewandtheit eines Toreadors wieder um die Schultern. Den Richter, der ihn schüchtern um Mäßigung ersuchte, beachtete er überhaupt nicht. In der Berufungskammer für Strafsachen war ein angenehmes Leben. Dauernd wurde ein Angeklagter aufgerufen. Der Wachtmeister — im roten Mäntelchen — rief seinen Namen draußen nochmals auf und kehrte regelmäßig wieder mit der Meldung: Er antwortet nicht, Exzellenz. Darauf wurde die Berufung verworfen. Im Straffenat der corte di cassatione kam ich gerade dazu, wie der etwas cholerische Präsident einen Verteidiger ganz kolossal heruntermachte. Der Anwalt sagte nichts. Auch eine Art ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber dem Schwurgericht. Im Plenarsaal war eine Sitzung der Vereinigten Zivilsenate anberaumt. Solche Sitzungen kommen dort häufiger vor, da die unteren Instanzen an Entscheidungen des höchsten Gerichts nicht gebunden sind. Weichen sie von ihnen ab, so ist eine Plenarentscheidung herbeizuführen. Also kein horror pleni wie bei uns. Der Eindruck war imposant. 15 Richter in ihren schwarzen, goldverzierten Talaren. Auf jeder Seite der Parteien zwei Anwälte und der Generalstaatsanwalt. Dieser schien eine wesentliche Rolle zu spielen. Als er mit altersschwacher Stimme sprach, lehnten sich die Anwälte weit über ihren Tisch, um nur ja jedes Wort zu verstehen. Als bei der nächsten Sache nur noch sieben Richter saßen, hatte man direkt den Eindruck, als wenn der Senat nicht voll besetzt sei.

Der corte di cassatione war übrigens einmal im Verfahren betr. Vollstreckbarkeitserklärung eines deutschen Urteils ein verhängnisvoller Fehler unterlaufen, der sogar einen diplomatischen Notenwechsel zur Folge hatte. Der höchste Gerichtshof hatte den § 199 I ZPO. mißverstanden. Das dort behandelte Ersuchen „der zuständigen Behörde des fremden Staates" war in dem einzig vorhandenen Exemplar einer Deutschen ZPO. in italienischer Übersetzung genitivisch ausgedrückt („dell' autorita competente"). Daß es sich um ein Ersuchen an die zuständige Behörde handeln soll, wollte man nicht einsehen (Quandoque bonus dormitat Homerus). Frankenstein hat dann die ZPO. neu übersetzt. Der italienische Strafprozeß wird übrigens wesentlich von der Verhandlungsmaxime beherrscht. Die Möglichkeit eines Vergleichs ist ihm nicht fremd, wie ich damals selbst erfahren sollte. Ich hatte mich auf der Polizei über einen Gastwirt beschwert, der mir 5 Lire für ¼ Wein abgenommen hatte. Der Wirt wurde zitiert und machte schließlich den Vergleichsvorschlag, mir noch ein Viertel von seinem Wein umsonst zu spendieren. Ich zog es aber vor, mich ohne Anträge zu entfernen. Wer weiß, was mir der gute Mann als Sühnetrunk da vorgesetzt hätte.

In London im alten Strafgerichtsgebäude (Old Bailey) ging es ungeheuer feierlich her. Der Richter wurde bei seinem Eintritt mit den Worten „God save the king and Mylord justice" und mit einem Blumenstrauß (aus künstlichen Blumen) begrüßt. Wie mir eine Engländerin sagte, richtet sich die Art und Zusammenstellung der Blumen nach Rang und Dienstalter des jeweils amtierenden Richters. Daß Lord Chief Justice nun Orchideen bekommen hätte, habe ich allerdings nicht feststellen können. Die Verhandlung nahm ein überraschend kurzes Ende dadurch, daß der Richter die jury auflöste, weil ihm zu Ohren gekommen war, daß einer der Geschworenen am Tage vorher nach der Sitzung sich mit dem Angeklagten unterhalten hatte. Die nächste Sitzung mit neuer Jury wurde bereits auf den nächsten Tag angesetzt! Im high court konnte man in jeder division einen alten Richter in Perücke und roter Robe sitzen sehen. Nur ein ganz alter Richter, dem es offenbar zu heiß war — es war der für London ungewöhnlich heiße Sommer 1929 — hatte keine Perücke auf. Sein graues Haupt benötigte auch eine Perücke nicht.

Lord Chief Justice, der wie ein Prior aussah, tagte mit zwei Beisitzern. Der Präjudizienkult feierte Orgien. Die Anwälte zitierten Entscheidungen. Die Entscheidung wurde dem Lordoberrichter überreicht. Wenn er meinte, sie sei nicht einschlägig, hatte der Anwalt sofort eine neue zur Hand. Nur so läßt sich es erklären, daß es einmal in Amerika vorgekommen sein soll, daß ein Anwalt, um seinen Klienten freizubekommen, eine angebliche Entscheidung des supreme court selbst angefertigt und in Druck gebracht und in den dem Gericht vorgelegten Entscheidungsband nach Entfernung einer anderen hatte einheften lassen!

Die Beratung der division des Lordoberrichters fand in Gegenwart der Parteien statt. Die Beisitzer traten hinter den Stuhl des Präsidenten und flüsterten lange mit ihm. Schließlich begann dieser die Urteilsbegründung mit den einleitenden Worten: „It's a difficult case". Von der nachfolgenden Rede habe ich dann nicht mehr allzuviel verstanden.

In Lissabon waren wieder einmal Gerichtsferien. Man schien sich dort überhaupt nicht gerade zu überarbeiten, was bei einer Hitze von 63 Grad ja auch verständlich war. Bei der Frage nach dem Justizpalast erhielt man von den Einwohnern ausweichende Antworten, was sich daraus erklärte, daß es sich um ein baufälliges Gebäude handelt, das bald einem anderen Platz machen soll. Sitzungen waren an dem Tage nicht. Ein sehr liebenswürdiger Richter sagte mir, ich solle in einer Stunde wiederkommen. Als ich zur angegebenen Zeit wieder erschien, war auch der Richter nicht mehr da, nur ein alter Wachtmeister mit etwas feuchter und auch sonst unverständlicher Aussprache.

In Kopenhagen dagegen hatte man es besser. Im Oesterlandsret war eine Sitzung der Ferienstrafkammer. Ich ließ dem Präsidenten, der selbst vorsaß, meine Karte hereinreichen. Ich bekam darauf einen Platz in der Fremdenloge angewiesen und wurde vom Präsidenten

persönlich zu Beginn der Sitzung begrüßt. Er ließ mir ein Exemplar der Anklageschrift überreichen — ein umfangreiches Elaborat, in welchem auch das Urteil 1. Instanz wörtlich aufgeführt war —. Der Staatsanwalt las es vor, und ich hatte Glück, per Zufall gerade die Stelle aufzuschlagen, die er verlas. Es handelte sich um einen jungen Angeklagten, der in der Neujahrsnacht einen Schutzmann „brolegger" tituliert hatte. Brolegger heißt eigentlich Brückenbauer. Es muß sich aber doch irgendwie um einen Fall Crainquebille (nach Anatole France) gehandelt haben. Jedenfalls bezeichnete der Verteidiger das Strafmaß des 1. Urteils als „drakonisk".

Im Stadtgericht (Byret) wurden Bagatellsachen verhandelt. Die Verhandlung leitete ein ganz junger Richter, ohne Robe, der die Leute reden ließ und dann ziemlich scharfe Strafen verhängte. Aber Gemütlichkeit herrschte doch. — Über den nightcourt habe ich bereits in DRZ. 31, 363 berichtet.

Der Gesamteindruck ist der, daß es die Richter im Auslande besser haben als wir, schon weil die Achtung vor ihnen ungleich größer ist als bei uns und die Presse nicht so gegen sie hetzt. Aber irgendwie ist man doch wieder froh und stolz darauf, an einem deutschen Gericht tätig zu sein.

Die deutschen Richter und die Rechtsfürsorge.

Von Arbeitsgerichtsdirektor Dr. Hannes Kaufmann, Hamburg.

Ganz deutlich macht sich in der organischen Entwicklung der deutschen Rechtspflege eine Entwicklung bemerkbar, die den Richter stärker zum dominus litis macht und von ihm die Anwendung der Inquisitionsmaxime zur Erforschung „objektiver Wahrheit" verlangt. Auf dem Lübecker Juristentage (Oktober 1931) habe ich gegenüber einer beiläufigen Bemerkung von Kann — „Feststellung der objektiven Wahrheit sei ja doch Zweck und Aufgabe aller deutschen Richterarbeit" — die Frage gestellt, ob denn diese Ansicht wirklich heute schon die herrschende und die richtige Ansicht von den Aufgaben des Prozeßrichters wäre[1]). Ich glaube nicht, daß man die Frage heute schon endgültig nach der einen oder anderen Seite abschließend beantworten kann. Indessen scheint mir soviel sicher zu sein, daß die Entwicklung den Weg geht und daß diese Entwicklung nicht mehr aufgehalten werden kann. Überaus charakteristisch ist in dieser Beziehung der Entw. für eine neue ZPO. und die Ausführungen, die sein Schöpfer, Min.-Dir. Dr. Volkmar, auf der letzten Tagung der Vereinig. Deutscher ZivProzLehrer soeben gemacht hat (vgl. Judizium 1932, Sp. 276/277). Mit Recht verweist er darauf, daß eine grundsätzl. Wende in den Auffassungen schon eingetreten sei, seit das RG. das Fragerecht des Richters zur Fragepflicht umgedeutet hat. — Der Entw. geht vielleicht am weitesten in der Richtung dort, wo er die Wahrheitspflicht der Parteien stipulieren will. Aber es deuten auch alle die Vorschläge in derselben Richtung, die den ordentl. Proz. mehr als bisher dem Proz. vor den ArbGerBeh. annähern will. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß die Praxis der ArbG. dem reinen Inquisitionsproz. erheblich näher steht, als dem reinen PartProz., vor allem der ArbProz. in der ersten Inst. Leider kennen sehr wenig Kollegen diesen Prozeß[2]).

Mit solchen Maßnahmen ist selbstverständlich sehr viel mehr getan, als eine äußerliche, ledigl. methodische Änderung im Verfahren. Man gibt dem Richter eine objektive Verantwortung für das Ergebnis seiner Arbeit und zwingt ihn, in ganz anderem Maße als bisher, sich Rechenschaft über die praktischen Folgen seiner Arbeit am Tatbestand zu geben.

Die Entwicklung wird nicht leicht und nicht einfach sein, und mag nun eine Reform des geltenden Verfahrensrechts mehr oder weniger eingreifend kommen, es wird noch lange Zeit brauchen, bis solche wirkl. grundsätzl. Umänderung der sozialen Funktion des Gerichtswesens durchgeführt werden könnte — gesetzt den Fall, man wolle und wünsche überhaupt eine solche grundsätzl. Umänderung und sei in der Lage, sie in der Gesetzgebung und in der Praxis durchzusetzen. Immerhin müssen wir alle uns bewußt mit diesen begonnenen Umschichtungen vertraut machen und versuchen, von einem außerhalb der tägl. Berufsarbeit gelegenen Standpunkt immer wieder zu betrachten, wie eigentl. unsere Arbeit zwischen den uns anvertrauten Interessen und Interessenkonflikten unserer arbeitenden und wirtschaftenden Mitbürger funktioniert. Die entscheidende Umwandlung scheint mir darin zu liegen, daß der deutsche Richter sich auch heute schon nicht mehr darauf beschränken kann, die Dinge an sich herantragen zu lassen, um im freien Spiel der Kräfte dem Kampf ums Recht Raum zu geben. Immer mehr wird er gedrängt, die Dinge aktiv anzufassen und zu gestalten und bei der Formung neuer Rechts- und Lebensgebilde, bei ihrer Umwandlung und ihrem Abbau, und vor allem bei der „Entscheidung" von anderweit nicht mehr zu reparierenden Interessenkonflikten aus dem wahren Tatbestand und seiner in den Normen des geltenden Rechts festgelegten Bewertung eine den Verhältnissen des Einzelfalls angemessene, praktisch verwertbare Form zu gestalten oder die Dinge jedenfalls solchem Ziel näher zu bringen. Man kann dies alles mit einem gewissen Recht eine Dämmerung des liberalen Systems nennen und man wird sich damit sogleich der ungeheuren Gefahren bewußt sein, die mit der grundsätzl. Anerkennung solcher Aufgaben für den Richter auftreten. Alle viel besprochenen Probleme der Vorbildung des Richters tauchen hier sogleich auf und — indem man uns einen Abschied von dem in unserer ganzen Einstellung zum Beruf zutiefst verankerten Respekt vor allen seit 1000 Jahren entwickelten Grundlehren der praktischen Jurisprudenz zumutet, wird ihr wahrer Wert deutlich und die unendl. Sicherheit, in der wir Richter in dem durch diese Grundsätze geschützten Raum bisher gelebt haben. Aber es ist notwendig, einmal einen prüfenden Blick über die tatsächl. Funktion der uns anvertrauten Rechtspflegeorganisation zu werfen und dabei wird man ganz sicher eines feststellen können: Unsere Rechtspflegeorganisation geht von einer Fiktion eines vigilanten („Jus vigilantibus scriptum est") Menschen aus und solche fingierten Menschen gibt es nicht, oder jedenfalls nur in einer praktisch ganz uninteressanten Anzahl. Hierüber hat Entscheidendes Rad-

---

[1]) Verh. des 36. Dt. Jur.-Tages, II. Bd. (Sten. Ber.) S. 704, 705.
[2]) Ebenda S. 698 f, 705.

bruch in seiner berühmten Heidelberger Antrittsvorlesung „Der Mensch und das Recht" gesagt. Jenes römische Ideal, das seine heroische deutsche Form noch einmal bei Savigny gefunden hat, ist in der Praxis des Lebens nur dann erfüllt, wenn ein wirtschaftender Mensch in engster Verbundenheit mit einem durchaus erfahrenen Rechtsanwalt seine Geschäfte führt und seine Konflikte durchkämpft. Und das gibt es wohl bei „juristischen Personen". Bei Menschen — kaum.

Unsere Rechtspflegeorganisation tut aber so, als ob alle Menschen mit einem siamesischen Zwillingsbruder-Rechtsanwalt geboren wären, und es ist hierfür unendlich charakteristisch, daß die noch geltende ZPO. das Verfahren im Anwaltsprozeß als erstes behandelt und als Muster voranstellt. Ebenso charakteristisch wiederum im Sinne der von mir behaupteten Entwicklungslinie ist, daß der Entw. nun den AGProz. voranstellen will, bei dem grundsätzl. nicht mehr darauf gerechnet wird und gerechnet werden kann, daß der arbeitende und wirtschaftende Laie mit Anwaltsbeistand versehen ist. An anderer Stelle[3]) habe ich schon darauf verwiesen, daß hier eine echte Lücke im System unserer Zivilrechtspflege sichtbar wird. Der nicht bemittelte Mensch, der sich nicht ohne weiteres Anwaltsrat leisten kann, ist in allen Rechtsangelegenheiten, die nicht in einem Prozeß vor einem Landgericht behandelt werden, ohne Hilfe und also gänzl. außerstande, den von unserem formellen und übrigens auch materiellen Recht fingierten Kämpferstandpunkt überhaupt nur einzunehmen. Was soll ein armer Mensch machen, der in zweifelhafter Sache sich einem brutal erhobenen Anspruch ausgesetzt sieht oder gar verklagt wird? — Was soll er bei Vertragsabmachungen, Erbschaften, Schwierigkeiten in der Familie rechtlicher Art tun? Er kann nur an den Türen wohlmeinender Anwaltsbüros betteln gehen (und die Anwaltschaft übt, wie viel zu wenig bekannt ist und anerkannt wird, in einer unendl. Zahl von Fällen weitherzige Karitas), oder er muß sich an irgendwelche apokryphen Vereine, Verbände, Beratungsstellen oder andere „Kurpfuscher" wenden, bei denen er sehr häufig sehr schlecht (und im Ergebnis teuer!) bedient ist.

Gewerkschaftl. orientierte Menschen finden wenig dabei. „Jeder sei organisiert" ist ihre Parole, und es läßt sich nicht leugnen, daß die „Organisation" sehr Vielen sehr gut hilft. Es läßt sich auch durchaus ein System denken, in dem das zweifellose Beratungsbedürfnis unterhalb der Sphäre notwendiger Anwaltstätigkeit durch derartige Organisationen restlos abgedeckt sein würde[4]). Ich halte eine solche berufsständische Entwicklung indessen in solchem Ausmaß nicht für glückl., wenn sie auch bis zu einem erhebl. Grade, z. B. im Arbeitsrecht, heute schon praktisch durchgeführt ist, und zwar sowohl von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite. Vielmehr bin ich allerdings der Ansicht, daß allgemeine Einrichtungen notwendig sind, deren Benutzung nicht an die Mitgliedschaft bei irgendwelchen Organisationen geknüpft ist. Hierüber sind mancherlei Vorschläge gemacht worden, die aber in der breiten Juristenöffentlichkeit wenig Beachtung und Interesse gefunden haben. Der Grund hierfür liegt in einer Tatsache, die ich gern noch einmal mit allem Nachdruck unterstreichen möchte, bevor ich diese Lösungsmöglichkeiten im einzelnen anführe und dazu Stellung nehme: Alles das, was in meinen obigen Ausführungen an scharfer Kritik enthalten ist, darf und kann selbstverständl. nicht so verstanden werden, als ob nun in der Praxis diese Schwierigkeiten so umfangreich wirkl. vorhanden und vor allem fühlbar wären, wie man nach dem theoretischen Aufbau der in Frage kommenden Gerichts- und Behördenstellen, sowie der gemeinnützigen oder privaten Einrichtungen an und für sich annehmen sollte. Denn selbstverständl. hat sich das Leben praktisch geholfen und insbes. am kleinen Gerichtsort wird diese Lücke in der Rechtspflegeorganisation in einer meistens sehr befriedigenden (und dort vielleicht für lange Dauer ausreichenden) Art und Weise dadurch gelöst, daß der Richter und der Sekretär für sachliche Beratung von Minderbemittelten vollkommen zur Verfügung steht und diese in einem Maße ausübt, von der sich Menschen aus großstädtischen Verhältnissen kaum eine richtige Vorstellung machen. Auch die Inanspruchnahme von Anwälten ist an solchen Plätzen durch immer vorhandene persönl. Beziehungen stark erleichtert und viel selbstverständlicher, als in der Großstadt, wo die Menschen, soweit nicht eben die „Organisation" eingreift, in vollkommener Vereinzelung leben. Auch in der Großstadt wird aber natürl. in zahlreichen Fällen praktisch eben doch vielfach geholfen. Aber gerade wenn man die praktische Entwicklung dieser Dinge unter den wenigen Menschen eines ganz kleinen Platzes kennt, dann weiß man, eine wie unendl. Zahl von Rechtsangelegenheiten auch bei den Minderbemittelten vorhanden ist, die ungepflegt und unbefriedigt bleiben, und wo dann fast immer der unrecht oder unmoralisch Handelnde im Vorteil verbleibt. Deswegen scheint mir gerade aus der Tatsache, daß neben dem Gesetze so vielen geholfen werden muß und geholfen wird, ein unwiderlegliches Argument dafür zu sein, daß die Dinge eben doch einer bewußten und überlegten Abhilfe und Regelung bedürfen. Wie ich in einer systematischen Untersuchung über „Außergerichtliches Armenrecht" anderweit[5]) ausgeführt habe, gibt es theoretisch drei Möglichkeiten.

Erstens: Die Anmeldestuben der Gerichte werden ausgebaut zu Beratungsstellen, die befugt und befähigt sind, auch sachlichen Rat zu geben und nicht nur „sachdienliche Anträge" für „Rechtsstreitigkeiten" (Prozesse) oder „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" aufzunehmen. Es ist viel zu wenig bekannt, daß die Büros der Gerichte nur letzteres dürfen! „Wie man aber von unberatenem Publikum überhaupt Anträge aufnehmen soll, ohne ihm das eine zu empfehlen und vom anderen abzuraten, ist mir ein vollständiges Rätsel. Ich habe auch trotz häufiger Erörterung des Gegenstandes mit Fachgenossen verschiedenster Stellung noch niemanden gefunden, der es mir erklärt hätte, und in allen deutschen Geschäftsstellen übernehmen — Gott sei Dank — verantwortungsfreudige Urkundsbeamte und oft auch Richter diese Verantwortung — stets praeter legem — sehr oft contra legem. Es ist das ein großes Ruhmesblatt der

[3]) Mitteil. des (Hedemannschen) Jenaer Seminars für Wirtschaftsrecht Heft 20, Oktober 1930.

[4]) Man denke etwa an das sogen. Genter System in der Lehre von der Arbeitslosenfürsorge.

[5]) Ztschr. Die Rechtsauskunft 1931 (11. Jahrg.) Nr. 6/7 S. 70. Hamburg, Verl. Ackermann & Wulff Nachflg.

Justizbeamten des mittleren Dienstes."[6]) Will man diesen Zustand legalisieren, müßte man klare Richtlinien und Bestimmungen schaffen für die erforderl. Besetzung der Stellen mit ausgesuchten Beamten und auch die organisierte Mitwirkung von Richtern unter allen Umständen sicherstellen. Denn die sachl. Beratung in den ungeheuer vielfältigen Fragen des praktischen Lebens, die irgendwie zum Zusammenstoß mit Rechtsfragen gelangen, ist eine Tätigkeit, die ganz sicher erheblich schwerer ist als die Verwaltung eines normalen ProzDezernats. Es ist eine Tätigkeit, die nur mit qualifizierter Anwaltstätigkeit gleichzusetzen ist, wenn sie wirklich befriedigend und ohne Rückschläge durchgeführt werden soll. Es handelt sich eben nicht nur um reine „Auskunft" bei Rechtsfragen. Denn solche Rechts*fragen* kann erst vorlegen, wer die juristische *Problem*stellung erfaßt hat und die juristische Problemstellung ergibt sich wiederum ledigl. aus der richtigen Erfassung und Bewertung der praktischen Situation.

Ich selbst bin Gegner dieses Systems, wenn man es als einzige Lösung für den in Rede stehenden Aufgabenkreis ansehen will. Denn einmal scheint es mir fast untragbar, daß Gerichtsbehörden Verantwortung für solche sachliche Beratung übernehmen sollen. Sie rücken dadurch ab von ihrer ganz unparteiischen Stellung zwischen den Parteiinteressen. Es würde mir die Entwicklung zum Inquisitionsbetrieb in einem sachl. nicht erwünschten Maß übersteigert scheinen, wollte man den Anmeldestuben der Gerichte so weitgehende Sachberatung übertragen. Daß ich damit besonders starke Kritik am gegenwärtigen Zustand übe und die dankenswerte verantwortungsbewußte Verletzung der Vorschr. durch alle gut arbeitenden Geschäftsstellen deutscher Gerichte als ganz besonders bedenkl. empfinde, ergibt sich aus dem vorher Gesagten. Aber wenn man diesen Schritt auch tun wollte, so würde doch alles *Außergerichtliche* weiterhin völlig ungeschützt und ungedeckt bleiben. Deshalb scheint es mir nicht richtig, diesen Weg zu verfolgen.

Die **zweite** Lösungsmöglichkeit besteht im Ausbau der von den kommunalen Behörden oder gemeinnützigen Vereinen entwickelten *Rechtsauskunftstellen*, die ja in großer Zahl in Deutschland bestehen, deren Netz aber viel zu weitmaschig und deren Leistungsfähigkeit viel zu ungleich ist, um in ihnen heute schon eine praktisch durchgeführte Lösung der Schwierigkeiten zu erblicken. Das ergibt wiederum gerade die Betrachtung solcher Plätze, an denen diese Einrichtung besonders gut entwickelt ist. Ich verweise nur auf das Beispiel von *Hamburg*.

Hier besteht eine vom Wohlfahrtsamt gemeinschaftl. mit der Justizverw. eingerichtete *Öffentliche Rechtsauskunft- und Gütestelle*, bei der von z. Z. 5 hauptamtl. angestellten Beratern, 33 Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsjuristen und 27 Urkundsbeamten in einer Haupt- und zwölf in der Stadt dezentralisierten Nebenstellen Rechtsfürsorge getrieben wird. Bei *dieser* Stelle finden im Jahr etwa 90 000 Beratungen statt, deren Gegenstand in etwas mehr wie 10% mit endgültiger Befriedung durch einen vollstreckbaren Gütevergleich nach § 495a ZPO. bereinigt wird[7]). Daneben besteht eine vom Anwaltsverein in Verbindung mit dem aus der klassischen Zeit der deutschen privaten Sozial-Fürsorge stammenden Hamburger settlement (Volksheim E. V.) betriebene anwaltl. Rechtsauskunftsstelle, die jährlich ca. 3200 Beratungen gibt. Außerdem ist in Hamburg die Anmeldestube im AG. in einer sehr großzügigen Weise ausgebaut und organisiert, die dem oben bedingungsweise als notwendig gekennzeichneten Zustand recht nahe kommt und wo die „Antragsteller" eben nicht nur zu Protokoll vernommen werden, sondern wo unter Mitwirkung und Billigung des Gerichtsvorstands unter Beiordnung von Richtern eine wirkliche Beratung angestrebt wird.

Die statistischen Zahlen über diese Anmeldestube sind für unsere Problemstellung nicht klar auswertbar, weil ja darin selbstverständl. die ganz große Zahl der wirkl. ledigl. formal aufzunehmenden Anträge zu Prot. der Geschäftsstelle mit enthalten sind. Indessen behaupte ich, daß es kaum eine Sache gibt, bei der der Urkundsbeamte sich wirkl. auf das reine „Aufnehmen" eines „Antrags" beschränkt und nicht doch irgendwie eine sachl. Beratung ausübt, die ihm theoretisch ja verboten ist und an und für sich auch verboten sein muß, wenn man nicht eine grundsätzliche Änderung der vorhandenen Vorschriften durchführt.

Eine **dritte** Lösungsmöglichkeit wäre die, daß der Stand der Rechtsanwaltschaft als solcher Organisationen schafft, in denen er eine solche Rechtsberatung auch für Minderbemittelte durchführt. Es muß dabei auf der einen Seite anerkannt werden, daß an und für sich die Anwaltschaft, als das zur Wahrung individueller Einzelinteressen bestimmte Organ der Rechtspflege, die nächste dazu wäre, diese Aufgabe anzufassen. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht im Sinne einer reinen Sachwalterfunktion geschehen darf. Denn es wäre eine unerträgliche Übersteigerung des „Fürsorgestaats", wenn man dazu übergehen wollte, jedem armen Menschen von der Allgemeinheit aus einen „parteitreuen Sachwalter" zur Seite zu stellen, d. h. praktisch, jedem minderbemittelten Menschen, auf bloßes Verlangen hin, einen Armenanwalt für gerichtliche oder außergerichtliche Angelegenheiten zu bestellen! Diese Problematik macht sich — wie ich aus zahlreichen Unterhaltungen weiß — kaum irgendein Anwalt klar. Die Anwaltschaft müßte diese Aufgabe als Kollektivum anfassen und vollkommene Klarheit dafür schaffen, daß die Tätigkeit bei den Minderbemittelten eine über allen persönl. Interessen des einzelnen armen „Klienten" stehende autoritäre Rechtshilfeleistung vorstellt, die nur von Fall zu Fall in die Bestellung eines parteitreuen Sachwalters (Armenanwalts) überleiten wird. Die Schwierigkeiten und Bedenken, die gerade in Anwaltskreisen sich zeigen werden, liegen auf der Hand. Man wird Besorgnis davor haben, daß die Einrichtung von einzelnen Prozeßjägern mißbraucht werden kann, und überhaupt ist die Neigung (und die Fähigkeit) zu kollektivem Handeln in der deutschen Anwaltschaft ja bisher noch so ungemein gering, daß jemand, der die Durchorganisierung der übrigen Stände und Berufe kennt und sie, wie der Verfasser, in tägl. Berufsarbeit fortwährend sieht, diesen vorhandenen Zustand kaum begreifen kann. Indessen läßt sich nicht leugnen, daß an und für sich dieser Weg eine reine und klare Regelung ermöglicht. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß es sich im ganzen genommen bei der Beratung von Minderbemittelten um so hohe Werte han-

[6]) Zitiert aus meinem in der vorig. Anm. angeführten Aufsatz in der „Rechtsauskunft" S. 71.

[7]) Die Frage der Verbindung von Rechtsauskunftstellen mit außergerichtlichen Gütestellen soll hier außer Betracht bleiben.

Ich verweise auf *meinen* Aufsatz „Rechtshygiene" in DJZ. 1932 Heft 23 S. 1444.

delt (es sei nur an das Interesse erinnert, das alle Fürsorgebehörden an der Wahrung und Verteidigung aller privatrechtl. Ansprüche der von ihnen Betreuten haben), daß an sich die erforderl. Mittel für eine solche Organisation aufbringbar sein müßten, die, wird sie umfassend ausgestaltet, nicht auf unentgeltl. Karitas aufgebaut bleiben kann. Hierüber habe ich in einer Diskussion im Berliner Anwaltsverein als Referent, mit Herrn RA. Prof. Dr. Walther Fischer, Hamburg, als Korreferent, und in zahlreichen anderen Besprechungen in Anwaltskreisen Gelegenheit zur Nachprüfung gehabt und bin ganz sicher, daß bei einer so oder so aufzubauenden Organisation die Anwaltschaft auch ein starkes finanzielles Interesse haben könnte.

Die praktische Entwicklung in Deutschland scheint sich z. Z. — was ich persönlich auch für das Richtige halte — auf eine Verbindung zwischen dem zweiten und dritten Weg hin zu bewegen. Der Deutsche Anwaltverein hat zwei Mitglieder (Fischer und Jessen) in den Vorstand des Verbandes der Rechtsauskunftstellen auf dessen Bitte entsandt und in einer jetzt etwa zwei Jahre dauernden Arbeit haben sich praktische Ansätze für eine Mitarbeit der Anwälte in öffentl. und gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen entwickelt, deren weitere Ausgestaltung zunächst einmal abgewartet werden darf. Sehr reichhaltiges Material hierüber findet sich in der Sondernummer der „Rechtsauskunft" vom 15. 5. 32 (12. Jahrg. Nr. 5/6): „Rechtsfürsorge und Rechtsanwaltschaft", sowie in Heft 5 von 1932 des grünen „Anwaltsblatt" (Organ des Deutschen Anwaltsvereins) und der diesem beigelegten Denkschrift von RA. Jessen, Kiel. Notwendig ist aber nun unter allen Umständen, ob man den ersten, den zweiten oder dritten Weg oder irgendeine denkbare Kombination oder Verbindung dieser Lösungsmöglichkeiten anstrebt, daß die deutsche Richterschaft ganz anders als bisher Interesse an diesen Fragen und Stellung zu diesen Fragen nimmt. Denn hier stecken überaus wichtige Wurzelenden für jene epochale Umwandlung unserer Arbeit, von der eingangs die Rede war. Vom Vorstand des Deutschen Richterbundes ist AGPräs. Dr. Blunk ebenfalls auf Bitte des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen in dessen Vorstand delegiert, und es hat sich gerade übrigens auch in der Hamburger Stelle gezeigt, wie ungemein segensreich die praktische Mitarbeit von Richtern in der Rechtsfürsorge vom Publikum und nicht zuletzt auch von den Richtern selbst und von der Justizverwaltung empfunden wird. Es gibt ja auch kein Mittel, das der praktischen Fortbildung so dient, wie die Arbeit in einer Auskunftstelle und kein Mittel, das so geeignet wäre, eine Volksfremdheit der Juristen auszugleichen, wie diese Mithilfe bei der Bekämpfung der Rechtsfremdheit des Volkes. Wie diese Mitarbeit im einzelnen aussehen wird und aussehen kann, darüber läßt sich im Augenblick nichts anderes sagen, als daß jede Form und jede Methode begrüßt werden muß, die eine Interessierung der Richterschaft an den allgemeinen Problemen der Rechtsfürsorge und ihre praktische Mitwirkung fördert. Bis zu einem gewissen Grade vorbildlich darf die Absicht gelten, die dem vom Deutschen Anwaltverein schon in einer Entschließung vom 13. 12. 31 als Muster empfohlenen, obenerwähnten Leipziger Statut zugrunde liegt, nämlich die dreifache Trägerschaft und Mitwirkung einer sozialen Fürsorgeeinrichtung, eines Richtervereins und einer Anwaltsorganisation. Aber auch in Hamburg und auch in Berlin, um nur Beispiele zu nennen, ist eine starke Beteiligung von Richtern ja bereits durchgeführt und die segensreichen Folgen werden allseitig anerkannt. Der Zweck dieses Aufsatzes würde erfüllt sein, wenn die Diskussion über die zugrunde liegenden wichtigen theoretischen Fragen und über die zahllosen praktischen Einzelmöglichkeiten einer tätigen Mitarbeit der Richterschaft angeregt und in Fluß gebracht werden könnte.

Rechtspflegerassessoren.

In der DRZ. 1933 S. 11 hat Kollege Gerichtsassessor Heilbrunn einen viel beachteten Artikel über die Verwendung der Assessoren als Rechtspfleger veröffentlicht. Dort heißt es u. a.: Die Assessoren sind auf Grund ihrer Vorbildung zur Verwaltung der Rechtspflegergeschäfte in hervorragendem Maße in der Lage. Die mit den im Amtsgerichtsbezirk Berlin-Mitte als Rechtspfleger tätigen Assessoren gemachten Erfahrungen bestätigen das Gesagte in vollem Umfange.

Hierzu sendet uns als Schriftleitung der Herr Amtsgerichtspräsident in Berlin folgende Berichtigung:

„In dem von dem Gerichtsassessor Dr. Otto Heilbrunn verfaßten Aufsatze „Rechtspflegerassessoren" (Deutsche Richterzeitung 1933 S. 11) wird behauptet, ‚die mit den im Amtsgerichtsbezirk Berlin-Mitte als Rechtspfleger tätigen Assessoren gemachten Erfahrungen' hätten bestätigt, daß die Assessoren auf Grund ihrer Vorbildung zur Verwaltung der Rechtspflegergeschäfte in hervorragendem Maße in der Lage seien.

Die Annahme, daß beim Amtsgericht Berlin-Mitte jemals Gerichtsassessoren als Rechtspfleger beschäftigt worden seien, ist unrichtig. Richtig ist vielmehr, daß in vier von acht Grundbuchabteilungen die Rechtspflegertätigkeit im Geschäftsjahre 1932 während des überwiegenden Teiles der Ferienbeurlaubungen — vom 1. Juni bis 30. September, also 4 Monate — vollständig aufgehoben und die Erledigung der dadurch vermehrten richterlichen Geschäfte Richtern, insbesondere Gerichtsassessoren übertragen wurde. Mit dieser Maßnahme sind allerdings die besten Erfahrungen gemacht worden."

Soweit die Berichtigung. — Hierzu äußert sich der Verfasser des Aufsatzes: „Diese Berichtigung bringt eine wertvolle Bestätigung meiner Behauptung, daß die Assessoren ausweislich der Erfahrungen beim Amtsgericht Berlin-Mitte auf Grund ihrer Vorbildung zur Verwaltung der Rechtspflegergeschäfte in hervorragendem Maße in der Lage sind. Ob Assessoren die Rechtspflegergeschäfte als Rechtspfleger erledigen oder wegen Fehlens von Rechtspflegern als richterliche Geschäfte wahrnehmen, ist offenbar nebensächlich. Entscheidend ist, wie sie sich bei jener Tätigkeit bewährt haben. Nach der Mitteilung des Herrn Amtsgerichtspräsidenten hat in dieser Hinsicht die Justizverwaltung mit ihnen die besten Erfahrungen gemacht. Die Schlußfolgerung hieraus ergibt sich von selbst."

gez. Heilbrunn.

Strafsachen

Kann es im Strafverfahren so bleiben?

Von Senatspräsident Dr. Schlosky, Breslau.

Es werden mir wohl die meisten Juristen darin zustimmen, daß die Regelung des Strafverfahrens durch die Ver. v. 14. Juni 1932 untragbar ist. Zu Unrecht verurteilt worden zu sein, ist ein schweres Unglück für jeden; und gar mancher Verteidiger wird in den letzten Monaten nach Pflicht und Gewissen seinem Mandanten erklärt haben, das verurteilende Erkenntnis wäre ohne Erlaß der Notverordnung unzweifelhaft aufgehoben worden.

Der I. Strafsenat des OLG. Breslau hat seit Erlaß der Ver. eine sehr große Menge von Revisionen als unzulässig verwerfen müssen, obwohl Mängel des Verfahrens vorlagen und Fehler bei Anwendung des Strafgesetzes unterlaufen sind, die zur Aufhebung des Urteils hätten führen müssen. Das muß im Volke eine große Erbitterung hervorrufen; und diese Erbitterung richtet sich naturgemäß gegen die Gerichte.

Wenn die Not der Zeit zur Sparsamkeit zwingt, so hätte es doch wirklich näher gelegen, den Parteien nur eine Tatsachen-Instanz und daneben die Revisions-Instanz zu gewähren, diese eine Tatsachen-Instanz aber mit allen Sicherheiten auszustatten, die eine richtige Entscheidung gewährleisten. Heute gibt man den Parteien die Wahl zwischen der Berufung und der Revision. Wer die Wahl hat, hat die Qual! Gar mancher Verteidiger wird darüber nachgrübeln, welches Rechtsmittel er wählen soll, und wird sich doch meistens für die Berufung entscheiden, weil der Fall — infolge der Vorschriften der Notverordnung — in erster Instanz in tatsächlicher Hinsicht noch nicht genügend geklärt ist.

Zwei schlechte Tatsachen-Instanzen nützen dem Angeklagten aber gar nichts und sind deshalb so teuer, weil alle Zeugen und Sachverständigen zweimal vernommen werden müssen. Hierzu kommt noch, daß die zweite Instanz nicht etwa immer besser ist als die erste. Es sind bis zu ihr wieder Wochen und Monate vergangen, so daß das Erinnerungsbild der Zeugen immer mehr und mehr getrübt wird. Wenn man aber gar von der Vorschrift des § 325 StPO. Gebrauch macht und nur die Beweisaufnahme aus dem Protokoll erster Instanz verliest, dann hat die zweite Verhandlung überhaupt nicht viel Zweck.

Mit welchen Sicherheiten ist nun die eine Tatsachen-Instanz zu umgeben?

1. Die stärkste Waffe der Verteidigung ist der Beweisantrag, und diese schlägt Art. 3 § 1 des I. Teiles der Ver. dem Angeklagten aus der Hand. Der § 245 Abs. I StPO. ist wiederherzustellen. — Erfordert ein Beweisantrag eine Vertagung, so würde ich die Kosten hierfür in allen Fällen, — auch bei Freispruch — dem Angeklagten auferlegen — wenn er seinen Beweisantrag schuldhafterweise nicht rechtzeitig vorgebracht hat.

2. Würde ich die Vorschrift des § 245 Abs. 1 auch auf die gestellten Zeugen ausdehnen, wie es auch der Entwurf von 1929 in Art. 67 Nr. 135 vorsieht.

3. Schließlich sollen wir mit Anwendung des § 141 StPO. nicht gar so engherzig sein. Wir haben ja genug Referendare, denen wir in leichten Fällen unbedenklich die Verteidigung anvertrauen können. — Jeder, der lange Zeit in der Praxis gestanden hat, weiß, wie unglaublich unbeholfen sich viele Angeklagte vor Gericht benehmen. Und das sind gerade die Schutzbedürftigen. Wer erst zwölf Vorstrafen hinter sich hat, der weiß besser, wie es bei Gericht zugeht.

Bei solchen Sicherheiten könnte man auch mit einer Tatsachen-Instanz auskommen. Es ist zu fordern, daß ein Gesetz dem derzeitigen unhaltbaren Zustande ein Ende macht.

Wer „steht im öffentlichen Leben“?

Von Landgerichtsdirektor i. R. Dr. Lafrenz, Hamburg.

Die VO. v. 8. 12. 1931, welche den Ehrenschutz verstärkt für Personen des „öffentl. Lebens“, enthält sich einer näheren Bestimmung dieses dem Strafrecht bisher fremden Begriffes. Der Richter, dem die Abgrenzung zufällt, wird zu forschen haben, welchen Sinn der gewöhnliche Sprachgebrauch mit den Worten verknüpft.

In JW. 31, 3646 bemerkt Ministerialdirektor Dr. Schäfer zur Erläuterung: „Man wird den Kreis nicht auf Minister, Parlamentarier und Beamte der öffentl. rechtl. Körperschaften beschränken dürfen, sondern je nach Umständen des Einzelfalls auch Privatpersonen (z. B. Wirtschaftsführer, Journalisten), die für die Allgemeinheit wirken, einbeziehen müssen. Dabei greift der verstärkte Schutz ohne Rücksicht darauf Platz, welcher politischen Partei der Verletzte angehört.“ — Die hier vertretene Einreihung sämtlicher öffentl. Beamten scheint mir zu weit zu gehen. Nicht unerhebliche Teile der Beamtenschaft haben einen Dienst, der sie mit dem Publikum nicht in dauernde Berührung bringt und der von ihnen häufige Entscheidungen über wichtige Interessen nicht fordert. Als im öffentl. Leben stehend dürfte aber nur der gelten können, dessen Handlungen das Leben seiner Mitmenschen besonders bedeutsam beeinflussen und dessen Wirken, weil es vor aller Augen sich abspielt, der allgemeinen Kritik hervorragend ausgesetzt ist. Diese Bedingungen sind nicht bei allen öffentl. Beamten unterschiedslos gegeben. Der Umstand, daß die Staatsanwaltschaft bei Beleidigung jedes Beamten regelmäßig öffentliches Interesse annimmt und deshalb von Amts wegen verfolgt, kann für die gegenteilige Ansicht nicht gewertet werden. Diese Einstellung des Staates wird bedingt durch sein Bedürfnis, klarzulegen, ob sein Beamter zu Recht oder zu Unrecht angegriffen ist. Um den Beamtenstand sauber zu erhalten, muß der Staat wissen, ob er gegen den Beamten vorgehen oder ihn schützen soll. Für die Frage, ob jeder öffentl. Beamte „im öffentl. Leben“ steht, sind hieraus Anhaltspunkte nicht zu gewinnen.

Gegen die Einbeziehung von Privatpersonen können Bedenken nicht bestehen. Die VO. will nicht nur Beamten oder Personen in anerkannter politischer Stellung schützen, sondern der Vergiftung des gesamten öffentl. Lebens entgegenwirken. Vom Wirtschaftsführer wird ohne weiteres gesagt werden müssen, daß er im öffentl. Leben

steht. Die in seiner Hand vereinte Wirtschaftsmacht bringt es mit sich, daß seine Entschließungen für weite Volksteile von Bedeutung sind und deshalb die öffentliche Kritik dauernd sich ihnen zuwendet. Vom „Journalisten“ wird nicht durchweg das gleiche gelten. Der Redakteur der großen politischen Tageszeitung „steht im öffentl. Leben“, schwerlich aber der Leiter des Feuilletons, der „Schachecke“. — Elster „Die vierte Notverordnung“ führt zu Kap. III § 1 aus:

„Der Verletzte muß ‚im öffentl. Leben stehen‘. Unter diese Begriffsbestimmung fällt jede Person, die kraft ihrer sozialen Stellung zu öffentlichem Wirken berufen oder kraft ihres tatsächlichen Einflusses zu öffentlichem Wirken in der Lage und aus dem einen oder dem andern Grunde geeignet ist, zum Gegenstand öffentlichen Meinungsaustausches zu werden.

a) Es genügt nicht, daß der Verletzte (durch seine wissenschaftlichen oder sportlichen Leistungen, seinen Lebenswandel usw.) öffentliches Interesse erweckt und deshalb geeignet ist, Gegenstand der Erörterung in der Öffentlichkeit zu werden.

b) Öffentl. Wirken ist nicht notwendig politisches. Nicht nur Minister, Abgeordnete, Verwaltungsbeamte, auch Richter, Wirtschaftsführer, kirchliche Würdenträger, Hochschullehrer, Zeitungsredakteure stehen ‚im öffentl. L.‘ ...“

Kann man der Begriffsbestimmung im wesentlichen zustimmen, so scheint es mir doch unstatthaft, die Größen der Wissenschaft ohne weiteres auszuschließen. Gewiß steht nicht jeder im öffentl. Leben, der durch seinen Lebenswandel das allgemeine Interesse auf sich zieht. Der Angeklagte des großen Strafprozesses, dem sich Wochen lang aller Augen zuwenden, fällt nicht in diesen Kreis. Zu fragen ist nach dem Grund des öffentlichen Interesses. Dem öffentl. Leben gehört nur eine solche Person, deren Betätigung für das materielle oder ideelle Gedeihen der Gesamtheit von hervortretender Bedeutung ist. Die kann aber jeder Lebenssphäre entwachsen. Der Gelehrte, der unserem Wissen neue Bahnen weist und dessen Forschungsergebnisse in weitesten Kreisen immerfort Gegenstand der Erörterung sind — Edison! —, er steht im öffentl. Leben. Wer möchte solches verneinen für unsere Führer der Kunst, die in allen Hauptstädten Europas und Amerikas die Achtung vor deutschem Wesen erhöhen, deren Leistungen bewundernde Anerkennung auch in der uns wenig geneigten Auslandspresse erzwingen?

Neben den Mitgliedern des Reichstags und der Landtage müssen die Angehörigen der Stadtparlamente als im öffentl. Leben stehend gelten. Selbstverständlich auch die Führer der politischen Parteien und Verbände. In den Kreis werden aber auch einzubeziehen sein die Führer anderer großer Verbände, die sich bilden zur Förderung ihrer Berufs- oder sonstiger Interessen, sofern deren Wirken sich abspielt vor der Öffentlichkeit: Der Einzelne steht nicht im öffentl. Leben. Durch ihren Zusammenschluß gewinnt die Masse Bedeutung für den Staat, ihr Exponent, der Führer, gehört dem öffentl. Leben an. —

Die Strafschärfung greift nur Platz, wenn die behauptete ehrenrührige Tatsache geeignet ist, den Verletzten „des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf“. Welcher Zugehörige des öffentl. Lebens bedarf des besonderen Vertrauens? Gewiß der öffentliche Beamte; durch seine Entscheidungen muß er häufig tief in das Privatleben eingreifen und es bestände die Gefahr, daß die Staatsgesinnung des Betroffenen beeinträchtigt werden könnte, wenn ihn nicht das Vertrauen erfüllt, daß der Beamte im Rahmen des Gesetzes pflichtgemäß handelt. Des Vertrauens bedürfen kirchliche Würdenträger, Hochschullehrer. Nicht jede im öffentl. Leben stehende Privatperson aber wird auf Vertrauen besonders Wert legen: Der Gelehrte, der seine Werke veröffentlicht, wünscht Kritik, auch Ablehnung, weil dadurch die Ermittelung der Wahrheit gefördert wird. — Hat eine im öffentl. Leben stehende Person durch Handlungen bereits als vertrauensunwürdig sich gekennzeichnet, so wird man nicht mehr sagen können, daß sie des Vertrauens noch bedürfe.“

Etwas über Beweisaufnahmen in Kraftfahrprozessen.

Von Oberlandesgerichtsrat E. Müller, Naumburg a. S.

Zivilsachen

Von den im Prozesse zur Verfügung stehenden Beweismitteln (Zeugen, Sachverständigen, Urkunden, Augenschein) kommt am meisten der Beweis durch Zeugen zur Verwendung. Daß aber gerade diese am häufigsten gebrauchte Beweisart die schlechteste und fragwürdigste ist, weiß jeder Richter schon nach kurzer Zeit eigener Erfahrung. Ja er kommt bei jahrelanger Beschäftigung damit vielfach zu der Ansicht, daß eine Zeugenaussage überhaupt kaum noch Beweiswert habe, zumal wo die Geistesrichtung der heutigen Zeit den im Eide begründeten Gewissenszwang so arg gelockert hat. Mag man dies nun in der Allgemeinheit oder nur für den böswilligen oder nachlässigen Zeugen gelten lassen, das eine bleibt in jedem Fall richtig, daß auch den bestbemühten gewissenhaftesten Zeugen gegenüber ein gutes Teil Vorsicht und Mißtrauen am Platze ist. Denn die Fähigkeit des Menschen, Vorgänge wahrzunehmen, aufzufassen, zu behalten oder gar erst sie wieder zu geben, ist nun einmal eine durchaus unvollkommene Gabe, mag es sich dabei — das hat die Erfahrung tausendfach gelehrt — um Gebildete oder Ungebildete handeln. In besonderem Maße hat dies bei plötzlich unvermutet eintretenden Ereignissen zu gelten, also bei Unfällen und darunter wiederum ganz besonders bei dem Blitzbild eines Autounfalles.

„Ich stand zwar ganz dicht dabei. Aber gesehen habe ich gar nichts. Es ging alles so furchtbar schnell.“ Das ist die Aussage eines ganz gewissenhaften Zeugen eines solchen Unfalles. Aber die wenigstens von denen, die solch eine Aussage machen müßten, tun es. Das liegt daran, daß die im allgemeinen schon der Zeugenaussage anhaftenden Fehlerquellen beim Unfallszeugen besohders reichlich fließen —. Fast immer teilen sich die Zeugen ganz merkbar in zwei Parteien: Hie Auto, hie Fußgänger; hie Rad- oder Motorradfahrer, hie Auto; hie das eine Auto, hie das andere. Fast immer erzählen die Zeugen den Hergang mehr so, wie sie ihn vermuten als so, wie sie ihn wahrgenommen haben. Den einen verführt dazu seine Phantasie, den anderen gutes Denkvermögen, den anderen die Furcht, dumm zu erscheinen, den anderen die bloße Sucht, sich wichtig zu machen, den anderen — und hier liegt der Fall meist hoffnungslos — seine vielleicht nur vermeintliche Sachkunde. Der letzte antwortet auf alle Fragen und Vorhalte meist immer nur: „aber das ist doch selbstverständlich“, „das weiß doch

jeder", „das kann doch gar nicht anders gewesen sein" und ist nur in den seltensten Fällen von seinem Bemühen, den Richter von der Richtigkeit seiner Ansicht über den Unfallshergang zu überzeugen, abzubringen und zu einer bloßen Mitteilung von Wahrnehmungen zu veranlassen.

Diese Fehlerquellen muß der Vernehmende kennen, im Einzelfall erkennen und dann erst einmal abstellen, ehe er ein wirklich brauchbares Ergebnis seiner Ermittlungen erwarten darf. Immer wiederholte Erfahrung hat gezeigt, daß diese Aufgabe am Richtertisch allein schlechterdings nicht zu lösen ist. Denn hier kann nichts weiter geschehen, als daß mit peinlichster Gewissenhaftigkeit die Zeugenaussagen niedergeschrieben und vielleicht auch einmal auffällige Widersprüche durch Hinweis darauf und Gegenüberstellung der Zeugen beseitigt werden. Aber es fehlt hier ganz an der Möglichkeit, die unwahrscheinliche Angabe eines Zeugen durch das wirksamste Mittel, nämlich die eigene Wahrnehmung des Richters als unrichtig zu erweisen. Diese Möglichkeit besteht, wenn überhaupt, so nur bei der Zeugenvernehmung an der Unfallstelle unter gleichzeitiger Vorführung des Unfallhergangs durch die Beteiligten.

Diese Erkenntnis hat es wohl in allen Kraftfahrsenaten zum Grundsatz werden lassen, bei Schadensersatzprozessen aus Autounfällen — es sei denn, daß nach übereinstimmender Parteiansicht bereits eine vollständige Klärung erreicht ist — eine Beweisaufnahme an Ort und Stelle vorzunehmen, und zwar selbst auch da, wo eine solche örtliche Beweisaufnahme schon in erster Instanz stattgefunden hat. Das Ergebnis dieser Beweisaufnahmen ist häufig überraschend und vielfach dem einer Beweisaufnahme an Gerichtsstelle oder vor der Polizei geradezu entgegengesetzt.

Ein großer Lastkraftwagen hat auf einer Brücke zwei nebeneinanderfahrende Radfahrer überholt und einen davon überfahren. Durch das Strafverfahren, das mit dem Freispruch des Kraftwagenführers endete, und durch den Schadensprozeß der ersten Instanz zieht sich die Annahme, die Brücke sei 12 Meter breit gewesen. Man folgert daraus, daß das Überholen auf der Brücke ganz ungefährlich gewesen sei, und zwar auch dann, wenn man berücksichtigt, daß die Hälfte der Brücke wegen Pflasterarbeiten gesperrt gewesen sei. Bei der örtlichen Beweisaufnahme der zweiten Instanz des Zivilprozesses ergab sich durch einwandfreies Nachmessen, daß die Brücke nur 9,60 Meter breit war; in alle bisherigen Verfahren hatte sich dank der Aussagen von „sachverständigen" Zeugen ein Fehler von über 2 Meter eingeschlichen, dessen späte Aufklärung die Sachlage völlig veränderte. — Ein Zeuge hat aus seinem Küchenfenster den Zusammenstoß zweier Autos in allen Einzelheiten beobachtet, vor allem das viel zu schnelle Fahren des Klägers. Der Richter geht in jene Küche und überzeugt dort sich und den Zeugen, daß er in Wahrheit fast gar nichts hat sehen können, weil ein vorspringendes Verandadach die Sicht fast ganz verdeckt. Gleichzeitig wird freilich auch der Grund für das besonders gute Sehvermögen des Zeugen festgestellt: Er hat bei dem häufigen Vorbeifahren des Klägers an seinem Grundstück seine auf der Straße spielenden Kinder gefährdet geglaubt und sich oft darüber geärgert. — Ein Zeuge will die besonders langsame Anfahrt eines verunglückten Motorradfahrers und sein ständiges Hupen genau wahrgenommen haben. Er führt den Richter beim Ortstermin hinter eine Hausecke, seinem Standort beim Unfall. Man kann von dort aus gerade die Unfallstelle sehen, weiter aber nichts; der Anfahrtsweg des Verunglückten ist ganz durch die Ecke verdeckt. — Ein Zeuge hat in erster Instanz besonders anschaulich geschildert, wie beim Zusammenstoß zweier Autos auf einer Straßenkreuzung das eine vor dem anderen einen großen Haken in die Nebenstraße hineingeschlagen habe. Beim Ortstermin aufgefordert, seinen Standort anzugeben, stellt er sich an einer Trinkbude bei der Unfallecke auf und erzählt, er habe dort Selterswasser getrunken, sich mit der hübschen Verkäuferin unterhalten und gerade gezahlt, als es hinter ihm gekracht habe; er habe also von dem Unfall selbst ganz und gar nichts gesehen. — Die Reihe solcher Beispiele ließe sich beliebig verlängern.

Das Protokoll über eine Ortsbesichtigung erster Instanz bezeichnet eine Fahrstraße als vollkommen übersichtlich. Der Einzelrichter der zweiten Instanz legt dem Senat Lichtbilder von der wiederholten Ortsbesichtigung vor, die erkennbar machen, daß die Unfallstelle der Sicht aus dem anfahrenden Auto ganz und gar durch eine Häusergruppe entzogen gewesen ist. — Nach dem Bericht des Einzelrichters der ersten Instanz sollte man Eisenbahnschienen, auf denen eine Lokomotive mit einem Auto zusammengestoßen war, schon aus 200 Meter Entfernung sehen können. Der Senat fährt in corpore mit dem Auto zu der Unfallstelle und ist allgemein überrascht, als das Fahrzeug plötzlich 4 Meter vor den Schienen stillsteht, die bis dahin trotz gespanntester Aufmerksamkeit von sechs Augen nicht wahrgenommen waren. — Auch diese Beispiele könnten beliebig vermehrt werden.

Die Notwendigkeit örtlicher Beweisaufnahme überhaupt wird durch jene vielen Beispiele sicherlich schlagend bewiesen. Was aber weiter noch dadurch bewiesen wird, ist die Notwendigkeit einer besonderen Technik für solche örtlichen Beweisaufnahmen. Ihr Mangel hat in den beiden letzten der oben erwähnten Fälle zu dem falschen Ergebnis geführt. Selbstverständlich ist, daß, wer einmal an Ort und Stelle ist, wichtige Entfernungen nicht bloß abschätzt, sondern genau nachmißt. Also gehört der Zollstock und das Meßband zum unbedingt notwendigen Handwerkszeug. Selbstverständlich ist, daß man an Ort und Stelle nicht nur die Verhältnisse sich ansieht und dann der Kammer oder dem Senat davon erzählt, sondern daß man, sobald an der Örtlichkeit irgend etwas Besonderes ist, eine möglichst maßstäblich richtige Zeichnung davon mit nach Hause nimmt. Also ist die Fähigkeit zu graphischer Darstellung einer Örtlichkeit für den Ermittlungsrichter auch unbedingtes Erfordernis.

Die Wirkung einer Zeichnung wird durch Lichtbilder außerordentlich erhöht. Man wird sagen dürfen, daß ein gutes Lichtbild weit besser ist als eine schlechte Zeichnung. Freilich aber eben nur ein gutes. Sonst wird der umgekehrte Satz richtig, daß eine gute Zeichnung unendlich viel besser ist als ein schlechtes Lichtbild. Die Parteien überreichen meistens schöne große Bilder von der Unfallstelle aus größtmöglichster Nähe aufgenommen; sie sind gänzlich wertlos. Die Unfallstelle als solche ist in den allermeisten Fällen uninteressant. Worauf es allein ankommt, ist der Weg der Beteiligten dorthin und, was man auf diesem Wege sehen oder nicht sehen kann, in welcher Form also etwa die Sicht des Anfahrenden beeinträchtigt wird. Man braucht für jeden Beteiligten zwei oder mehr

Aufnahmen, die von seinem auf die Unfallstelle zuführenden Wege aus in allmählich verkürzten Entfernungen gemacht werden. Für jede Aufnahme wird der Standort des Apparates in die Zeichnung eingetragen, da sonst wiederum der Wert des Lichtbildes nur gering ist. Nicht sehr viel wert sind die Lichtbilder ferner auch dann, wenn nicht vermerkt wird, in welcher Augenhöhe sie aufgenommen sind; denn verschiedene Höhen des Objektives geben ganz verschiedene, manchmal sogar irreführende Bilder. Die Einstellung des Apparates der Höhe nach hat sich nach der Augenhöhe der beim Unfall Beteiligten zu richten. Man stellt also z. B. den Apparat auf den Führersitz des anfahrenden Autos auf und macht die Aufnahme aus der Augenhöhe eines dort Sitzenden. Kann der Richter selbst photographieren, so ist es am besten, wenn er auch die Aufnahme selber macht. Wünschenswert ist ein zum mindesten soweit reichendes Verständnis für die Lichtbildnerei, daß der Apparat wenigstens vom Richter eingestellt werden kann; die Berufsphotographen legen meist zu großen Wert auf technisch „schöne" Bilder. — Dies beides, Zeichnung und Lichtbild zusammen, ist unendlich viel mehr wert, als eine lange Beschreibung der Örtlichkeit im Protokoll, die ihrer Schwierigkeit wegen nur in den seltensten Fällen Anschaulichkeit erzielt und deren Meister erst noch geboren werden muß.

Eine weitere Selbstverständlichkeit für den Ortstermin ist Zeit und Ruhe. Jede Hast ist vom Übel. Es wirkt ganz ungemein wohltuend auf die sonst immer nur im Trubel des gerichtlichen Geschäftsbetriebs zu Worte gekommenen Parteien, wenn ihnen frühmorgens um 9 Uhr bei Beginn des Termins gesagt wird, es könne ruhig bis abends 12 Uhr dauern. Das stellt in den meisten Fällen allein schon ein solches Vertrauen der Parteien zum Richter her, daß nun die Mitwirkung der Beteiligten selbst eine ersprießliche wird. Denn das sei ganz besonders hervorgehoben: die Mitwirkung der Parteien ist die Hauptsache im Ortstermin. Gelingt es dabei, sie vom bloßen Herumstreiten abzubringen und zum wirklich praktischen Mitarbeiten an der Aufklärung zu veranlassen, so erledigt sich dadurch vielfach eine ganze Reihe von Streitpunkten.

Es wurde oben gesagt, daß die Unfallstelle zuerst ohne Bedeutung und zunächst der Weg dorthin das wichtigere ist. Das gründet sich auf den alten Erfahrungssatz, daß das Gewordene immer am besten aus seinem Werden heraus begriffen wird. Danach ist der Verlauf des Termins einzurichten, und zwar für alle Beteiligten. Man gehe also nicht zuerst an den Unfallsort, stelle die Unfallstelle genau fest und versuche von dort aus Wahrnehmungen zu machen. Das trübt den Blick. Sondern man versuche ohne vorherige Kenntnis der Eigenart des Unfallsortes auf dem Wege einer Partei dorthin zu gelangen und achte dabei schon auf die Besonderheiten des Weges und der Sichtverhältnisse. In manchen Fällen wird allein schon ein derartiger einsamer Anmarsch des Richters zur Unfallstelle die Sache klären. So bei dem oben zu allerletzt erwähnten Eisenbahnunfall. Das Fehlergebnis der früheren Beweisaufnahme hatte dort seinen Grund gerade darin, daß man mit der Bahn zur Unfallstelle sich begeben und von dort aus rückwärts den Weg des Autos verfolgt hatte. Der Richter, der auf diesem Wege sich ständig nach der Bahnstrecke umdrehte, nahm diese als ein ihm wohlbekanntes Hindernis dauernd wahr; dem im Auto anfahrenden, mit dem Vorhandensein der Bahn nicht vertrauten Richter zweiter Instanz blieb sie verborgen. — Ebenso hat die Parteivernehmung sich zu gestalten. Nicht vom Unfall und ob sie oder die andere daran schuld ist, soll die Partei erzählen, sondern davon, wie sie gefahren ist und was sie dabei gesehen, gehört und getan hat. Dabei kann man den Ausgangspunkt der Erzählung häufig gar nicht weit genug zurückverlegen und wird manchmal sogar am besten mit dem Beginn der Fahrt selbst beginnen. Ziel und Zweck der Fahrt sind sehr oft ebenfalls von Bedeutung. — Nach den gleichen Gesichtspunkten erfolgt die Zeugenvernehmung. Nur nicht etwa mit dem Unfall anfangen und den Zeugen fragen, was er davon gesehen habe, und auf seine Antwort „gar nichts" die beliebte Anwaltsfrage zulassen: „aber Sie müssen es doch gesehen haben". Sondern der Zeuge erzähle zunächst erst mal im Zusammenhange, wie und wann er zur Unfallstelle gekommen ist, was er dort zu tun gehabt hat, wo er von dort aus hingewollt hat (Blickrichtung!) und gebe so die Möglichkeit, zu beurteilen, ob er denn überhaupt irgendwelche Wahrnehmungen über den Unfall hat machen können. Dabei werden sehr oft schon Zeugen ganz ausscheiden (oben der Zeuge an der Trinkbude). Erst nach Erledigung der Vorfragen soll der Zeuge auf den Unfall zu sprechen kommen, wobei es immer wieder darauf ankommen wird, nur Vermutetes von wirklich Wahrgenommenem zu trennen. Einer ruhigen und sachlichen allgemeinen Erörterung des Unfalls mit allen Zeugen und den Parteien zusammen am Schluß wird es in den meisten Fällen gelingen, wenn nicht den Unfall ganz aufzuklären, so doch die noch verbleibende Unklarheit auf ein geringes Maß zurückzuführen. Überflüssig, gar nicht fördernd und deshalb ganz abzulehnen sind die immer wieder von den Parteien und eifrigen Vertretern gewünschten Erörterungen darüber, ob etwas so oder so möglich gewesen sei; das Ergebnis davon sind stets höchstens Ansichtsäußerungen, die durchweg für die Entscheidung unverwertbar bleiben.

Sehr wünschenswert ist es für die örtliche Beweisaufnahme, daß man die am Unfall beteiligten Fahrzeuge zur Stelle hat und sie in die Örtlichkeit so hineinzusetzen versucht, wie es beim Unfall mutmaßlich der Fall gewesen ist. Ja man wird vielleicht sagen können, daß eine Beweisaufnahme an Ort und Stelle ohne dieses immer ein Stückwerk bleibt. Aber dies Verfahren ist nur in sehr seltenen Fällen möglich. Es ist eine immer wiederkehrende Erfahrung, daß in mindestens 75 Prozent aller Fälle das Auto einer Partei irgendwie „am Erscheinen verhindert" ist, oder es wird zwar ein Auto vorgeführt, aber gar nicht das am Unfall beteiligte, sondern ein anderes (freilich immer mit der nicht nachprüfbaren Versicherung, es gleiche dem richtigen ganz genau). Deshalb ist die Feststellung, ob die beigebrachten Fahrzeuge wirklich auch die beim Unfall gefahrenen sind, stets zu treffen, ehe man sich überhaupt mit ihnen befaßt.

Eine eigentlich neben der Sache liegende kleine technische Frage sei am Schluß gestreift. Soll man zu einer örtlichen Beweisaufnahme Polizeibeamte zuziehen? Der eine tut es, der andere nicht. Wer es ablehnt, hat seine guten Gründe dazu. Der Blau-, jetzt Blaugrünkoller ist nun leider einmal eine deutsche Krankheit, und so schafft das Vorhandensein von Uniformen leicht Unruhe und Reibungen, auf alle Fälle aber immer eine störende un-

nütz große Menschenansammlung. Ein frisch-fröhliches Wort, ein an den „Umstand“ gerichteter Scherz hat selbst in der Großstadt den Verfasser noch stets ein besseres Auskommen für sich allein als mit Hilfe der Obrigkeit finden lassen und gezeigt, daß der Humor immer noch am leichtesten die Brücke vom Menschen zum Menschen schlägt.

Einstweilige Einstellung einstweiliger Verfügungen.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Schnülle, Wesermünde-G.

Der folgende praktische Fall wirft erneut die Frage auf, ob die Vollstr. aus einstweiligen Verfügungen (EV.) einstweilig eingestellt werden kann: Die Ehefrau B. kauft von C. eine Schlafzimmereinrichtung. Die Einrichtung wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert. B. kommt mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, worauf C. eigenmächtig die Einrichtung wieder wegholt. Der Ehemann A., von dem B. inzwischen getrennt lebt, beantragt im Wege der EV. Herausgabe eines kompl. Bettes zur Vermeidung wesentl. Nachteile. Dem Antr. wird durch Beschl. stattgegeben; dagegen Widerspr. mit dem Antr. auf einstweil. Einstellung der Vollstr. Zur Begründung wird glaubhaft gemacht, daß A. mittellos sei und die Gefahr der Veräußerung an gutgläubige Dritte bestehe. Ist in diesem Falle der Antrag auf einstweil. Einstellung gerechtfertigt? — Die in der Praxis noch vorherrschende Ansicht verneint die Frage, da eine den §§ 707, 719 ZPO. entsprechende Vorschr. im 5. Absch. des 8. Buches fehle. Jedoch haben einige OLG. die Zulässigkeit der einstweil. Einstellung bereits bejaht. Als erstes wohl das OLG. Hamburg in einer Entsch. v. 29. 7. 1895 (Seuf's Arch. 51, Nr. 247). Dieser Ansicht hat sich das OLG. Frankfurt a. M. in einem Beschl. v. 6. 1. 1931 angeschlossen (J. Rd. 31, 702). Auch das KG. hat seinen früheren Standpunkt teilweise aufgegeben und für den Fall die Zulässigkeit der einstweil. Einstellung bejaht, „daß sich die EV. einem im ordentl. Verf. ergangenen Urt. insofern nähere, als dem Gläubiger eine Befriedigung verschafft werde“ (JW. 24, 980). Erfreulicherweise haben inzwischen auch namhafte Kommentare die Frage der Zulässigkeit bejaht. Während Stein-Jonas bisher die in der Praxis vorherrschende Ansicht vertrat, ist in der 12. u. 13. Aufl. diese Ansicht nunmehr aufgegeben worden, da „die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs dringend die entsprechende Anwendung der §§ 707, 719 ZPO. verlangen“. Auch Baumbach hält die einstweil. Einstellung für zulässig (ZPO. 6. Aufl. zu § 707, Anm. 1). Damit gewinnt die in der JW. 1924, 392 eingehend begründete Ansicht von Fuchs immer mehr Boden. Im obigen Falle muß m. E. die analoge Anwendung der §§ 707, 719 ZPO. am Platze sein. Es ist nicht ersichtl., aus welchem Grunde hier die einstweil. Einstellung aus der in ihrer Wirkung einem vorläufig vollstreckbaren Urt. gleichkommenden EV. nicht zulässig sein soll. Auf die Vollziehung der EV. finden grundsätzl. die Vorschr. über die ZwVollstr. entsprechende Anwendung (§§ 936, 928 ZPO.). Die analoge Anwendung der §§ 707, 719 ZPO. kann m. E. nur da abgelehnt werden, wo die EV. sich in ihrer Auswirkung lediglich als eine vorläufige Sicherungsmaßnahme darstellt. In diesem Falle die einstweil. Einstellung für unzulässig zu erklären, würde allerdings dem Wesen und Zweck der EV. widersprechen. Wo dagegen, wie im obigen Falle, der Erfolg der EV. über den Rahmen einer vorläufigen Sicherstellung des beanspruchten Rechts hinausgeht, der Antragsteller also schon im Ergebnis volle Befriedigung erlangt, ist es heute tatsächl. ein dringendes Bedürfnis, hier die §§ 707, 719 ZPO. analog zur Anwendung kommen zu lassen. Es ist nicht einzusehen, warum in diesen Fällen der Antragsteller, der oft mühelos durch leichtfertig abgegebene eidesstattl. Versicherungen eine EV. erhält, einen weitergehenden Gebrauch von dem Vollstreckungstitel machen darf, als der Kl. von seinem oft erst nach langer Verhandlungsdauer erwirkten vorläufigen vollstreckbaren Urt. Wenn hier der Gesetzgeber die einstweil. Einstellung ausdrückl. zuläßt, so muß solches als selbstverständl. auch für die Vollstr. aus EV. gelten.

Aus der Praxis des Prozeß- und Rechtshilferichters.

Von Amtsgerichtsrat Fuhrmann, Cammin i. P.

Bei dem Inkrafttreten der Bestimm. über das Güteverfahren hat es wohl kaum einen Amtsrichter gegeben, der dieses Verf. für nicht öffentl. gehalten hätte. Ein innerer Grund für eine solche Annahme war nicht vorhanden. In öffentl. Sitzung kann ebenso gut wenn nicht sogar besser in Güte verhandelt werden als in dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Richterzimmer, wo die Starrheit und Unnachgiebigkeit einer Partei nicht durch das Publikum kontrolliert werden kann.

Bald aber erschienen die Kommentare und belehrten uns oder versuchten wenigstens uns darüber zu belehren, daß das Güteverf. nicht öffentl. sei. Das amtl. preuß. Formular geht ebenfalls von der Nichtöffentlichkeit aus und enthält den Vermerk, daß nach dem Scheitern der Güteverhandl. „in öffentl. Sitzung weiterverhandelt“ werde. Eine ganze Anzahl von Richtern haben, auch in diesen Blättern, gegen diese Auffassung Stellung genommen. Ein Ausgleich ist nicht erfolgt. In der Praxis ist jedenfalls die Öffentlichkeit des Güteverf. durchaus zur Regel geworden. Tatsächl. läßt sich der Wechsel von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit nicht durchführen, wenn eine ganze Reihe von Terminen ansteht, und ein zwingender Grund, das Verf. als nicht öffentl. zu behandeln, ist nicht vorhanden.

Die Sache hat aber eine sehr bedenkl. Seite. Wie oben erwähnt, ist das amtl. Formular auf die Nichtöffentlichkeit des Verf. zugeschnitten und dadurch entsteht die Gefahr, daß eine ganze Anzahl von Falschbeurkundungen vorgenommen werden. Ich lasse die Formulare mit dem Sitzungsvermerk versehen und den Satz, daß „nunmehr in öffentl. Sitzung weiter verhandelt“ werde, streichen. Ich habe beobachtet, daß dies bei einer ganzen Reihe von Gerichten geschieht. Aber ich glaube doch, daß sich die Macht des Formulars gegenüber den tatsächlichen Vorgängen vielfach durchsetzt, besonders dann, wenn der Richter mit Terminen überlastet ist. Eine Änderung des Formulars wäre dringend zu wünschen.

Die Frage nach der Einschränkung der Eide ist in

letzter Zeit viel erörtert worden. Es gibt wohl kaum einen Richter, der eine solche Einschränkung nicht lebhaft begrüßen würde. Aber Runde geht in seinen sonst dankenswerten Ausführ. in Heft 2 DRZ. S. 64 zu weit, wenn er bemerkt, daß die Eidesnot nicht einem Mangel des Gesetzes, sondern einem Mangel des Richters zuzuschreiben sei. Gegen die positive Vorschr. des § 341 ZPO. hilft doch schließl. alle freiere Auslegung herzlich wenig und die Verzichtsbereitschaft der Part. ist nach meiner Erfahrung auch bei Belehrung durch den Richter keineswegs so groß, wie Runde es anzunehmen scheint. Immerhin kann eine ganze Reihe von Eiden vermieden werden. In erster Linie ist an die Beeidigung von Ehefrauen und Verwandten zu denken. Ich habe Ehefrauen nur in ganz seltenen Fällen schwören lassen. Es muß im allgem. verlangt werden, daß der Richter so viel psychologisches Verständnis besitzt, um auch aus der unbeeideten Aussage der Ehefrau diejenigen Schlüsse zu ziehen, die nach der Sachlage geboten sind. Freil. ist hier der Richter in der Kleinstadt, der — wenigstens bei längerer Praxis — den Lebensstand der Part. besser kennt, besser daran als der Großstadtrichter.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das obligatorische Mahnverf., die mangelhafte Sichtung des Prozeßstoffes infolge der — übrigens notwendigen — Einschränkung der Vorschr. über den Tatbestand, vor allem aber die gewaltige Vermehrung der Prozesse die Prozeßtechnik höchst ungünstig beeinflußt haben. Das zeigt sich auch in der Abfassung der Beweisbeschl., unter der besonders der ersuchte Richter oft zu leiden hat. Es ist geradezu jämmerlich, was in dieser Beziehung zuweilen geleistet wird. Was soll man dazu sagen, wenn einem zugemutet wird, einen Zeugen darüber zu vernehmen, ob A. dem B. hundert Reichsmark zu zahlen schuldig sei? Von ähnl. Beispielen wird mancher Rechtshilferichter berichten können. Es ist dringend zu fordern, daß bei den in der Ausbildung befindl. Referendaren, denen vielfach eine gewisse Großzügigkeit eigen ist, größerer Wert auf die Sichtung des Prozeßstoffes und die klare Heraushebung der wesentl. Behauptungen gelegt wird.

Auch ein anderer Übelstand, der häufig dem Rechtshilferichter zu schaffen macht, mag hier erwähnt werden. Es kommt häufig vor, daß in einem Rechtsstreit eine ganze Reihe von Zeugen vernommen werden müssen, die in den Bezirken verschiedener Gerichte wohnen. Um das Verf. zu beschleunigen, werden in solchen Fällen die Akten häufig nur an ein Gericht versandt, während die anderen Gerichte nur eine Abschrift der Beweisfragen erhalten, über welche die in ihrem Bezirk wohnenden Zeugen vernommen werden sollen. In solchen Fällen ist es, falls es sich nicht um eine ganz einfache Frage handelt, unerläßl., daß dem ersuchten Richter eine gedrängte Sachdarstellung an die Hand gegeben wird. Dies unterbleibt aber sehr oft. Der Rechtshilferichter bekommt ein Blatt in die Hand, aus dem er den Zusammenhang der Dinge nicht ersehen kann und es wird auf diese Weise von ihm verlangt, dem Zeugen mechanisch und ohne Kenntnis des Rechtsstreits die gestellten Fragen vorzulegen. Er weiß weder, was der Kl. will noch was der Bekl. einwendet. Er kennt oft nicht den Inhalt von Urk., die nach den Beweisfragen als allen Prozeßbeteiligten bekannt vorausgesetzt werden. Ja, er wird nicht selten in die unwürdige Lage versetzt, sich bei einer erschienenen Part. oder sogar bei dem Zeugen nach dem Zusammenhang zu erkundigen, der ihm aus dem zur Verf. gestellten Blatt nicht bekannt sein kann! Eine Vernehmung des Zeugen, die der Vorschrift des § 396 ZPO. gerecht wird, ist nicht mögl. Freilich ist es dem Rechtshilferichter unbenommen, das Ersuchen mit der Bitte um Aufklärung zunächst einmal unerledigt zurückzusenden, aber der Zweck der Beschleunigung des Verf. wird auf diese Weise nicht erreicht und der Richter greift ungern zu diesem Mittel. Die Versendung von Ersuchungsschreiben ohne Akten ist überhaupt nur ein Notbehelf, von welchem ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werden sollte.

Die vorstehenden Zeilen verfolgen den Zweck, eine Aussprache über Erfahrungen des Richters in der Praxis anzuregen. Neben der Besprechung einzelner Rechtsfragen wird ein solcher Gedankenaustausch sicher zum Vorteil der Rechtspflege dienen können.

Eine Anregung zum Offenbarungseidsverfahren.

Von Amts- und Landrichter Dr. Keßler, Kassel.

Tagtägl. werden in Deutschland Hunderte von Offenbarungseiden (OE.) geleistet und man erschrickt, wenn man die Statistik eines großstädtischen AG. über die geleisteten OE. und die erlassenen Haftbefehle einsieht. Im Ausland ist das Bild das gleiche, und so las ich kürzl. in einer Wiener Zeitung, daß in Wien in der Woche durchschnittl. 250 OE. geleistet werden. Diese Unzahlen, die die gegenwärtige Wirtschaftskrise deutl. widerspiegeln, müßten nun stillschweigend und als unabänderl. hingenommen werden, wenn die Leistung der zahllosen Eide tatsächlich praktischen Wert für den die Vollstr. betreibenden Gläub. hätte und er auf diese Weise der Befriedigung seiner Forderung näherkäme. Dies trifft aber nach den Erfahrungen der Praxis in der Mehrzahl der Fälle nicht zu, und man kann ohne Übertreibung feststellen, daß die Leistung des OE. dem Gläub. heute in der Regel keine wirtschaftl. Vorteile mehr bringt, er also pfändbare Vermögenswerte des Schuldners auch durch die Eidesleistung nicht erfährt. So enthalten die Vermögensverzeichnisse der Schuldner in einer großen Zahl von Fällen gar keine Angaben oder aber doch nur die notdürftigsten Kleidungsstücke und Haushaltungsgegenstände, deren Unpfändbarkeit schon so feststeht. Der OE. wird also in zahlreichen Fällen von Schuldnern geleistet, *deren völlige Vermögenslosigkeit schon im Augenblick der Eidesleistung sicher feststeht*. Die Nutzlosigkeit so zahlreicher Eide muß aber zu denken geben und rechtfertigt die Untersuchung, ob nicht schon das *geltende Recht* dem VollstrRichter die Möglichkeit gibt, wenigstens einen Teil dieser unnötigen Eide zu vermeiden. Dies ist um so notwendiger, als die Rechtspflege sonst mit gutem Grund bemüht ist, die Zahl der Eidesleistungen möglichst zu verringern. So sieht der ProzRichter darauf, daß Beeidigungen der Zeugen nach Möglichkeit vermieden werden, und nur im äußersten Falle macht er vom richterl. oder zugeschobenen Eide Gebrauch. Ja, die Rspr. gibt sogar dem BerufGer. das Recht, einen vom Vorderrichter unzulässigerweise auf-

erlegten Eid zu ungunsten des BerufKl. von Amts wegen zu beseitigen, selbst wenn damit gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen wird. Demgegenüber mutet es eigenartig an, daß die Praxis im OEVerfahren tagtägl., und zwar mit vollem Bewußtsein Eide abnimmt, deren Nutzlosigkeit sicher ist. Hinzu kommt, daß die Furcht des Volkes vor dem Eide und die Heiligkeit des Eides durch die zahllosen unnötigen OE. stark leiden. Schon lange ist der OE. keine Schande mehr und immer seltener werden die Schuldner, denen diese Eidesleistung innerl. überhaupt noch etwas ausmacht. Der OE. wird — und darin liegt eine große Gefahr für diese Rechtseinrichtung — vom Volke nicht mehr ernst genommen. Und dies gerade in den Fällen, in denen der Schuldner nichts mehr zu offenbaren hat. Da begreifen es die Leute nicht mehr, weshalb und wozu sie schwören sollen.

Nach § 807 ZPO. ist der Schuldner auf Antrag des Gläub. verpflichtet, den OE. dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Die Verpflichtung zur Eidesleistung besteht aber nach der genannten Best. nur, wenn die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläub. geführt hat oder dieser glaubhaft macht, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne. Aus dieser Fassung des Ges. geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß der OE. geschaffen ist, um dem Gläub. zur vollständigen Befriedigung zu verhelfen. Die Leistung des OE. hat also keinen Sinn mehr und sie verfehlt diesen Gesetzeszweck, wenn schon vorher feststeht, daß der Schuldner pfändbare Vermögenswerte nicht mehr zu offenbaren hat. Ist aber die Leistung des OE. nicht geeignet, die VollstrAussichten des Gläub. zu verbessern, so fehlt es auch auf Seiten des Gläub. an dem zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Dieses muß aber wie auch sonst im Proz- und VollstrRecht gegeben sein. Fehlt das Rechtsschutzinteresse — wie in den hier erörterten Fällen —, dann kann der Gläub. die Leistung des OE. nicht erzwingen und das Ger. muß dem Gläub. die Abnahme des Eides versagen. Man könnte mir nun aber entgegenhalten, daß das OEVerfahren nicht nur den Interessen des Einzelgläub., sondern darüber hinaus auch dem Schutze der Bevölkerung dient. Dies trifft zu und geht z. B. schon daraus hervor, daß die einmal erfolgte Eintragung im Schuldnerverzeichnis durch nachträgl. Zurücknahme des Antrages seitens des Gläub. oder durch nachträgl. Zahlung seitens des Schuldners nicht wieder beseitigt werden kann. — Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß § 915 ZPO., der das Schuldnerverzeichnis regelt, nur zwei Eintragungsfälle vorsieht, näml. einmal die Eintragung der erfolgten Eidesleistung und weiter die Eintragung der Haftanordnung wegen Verweigerung des Eides. Diese Hindernisse lassen sich aber beseitigen. Während man sonst beim Fehlen des Rechtsschutzinteresses den Antrag oder die Klage ohne weiteres abweist, kann hier diese Folge mit Rücksicht auf den weitergehenden allgemeinen Rechtsschutz nicht eintreten. Um so weniger als die Entsch. über die offensichtl. Vermögenslosigkeit eines Schuldners ja gerade in die Hand des VollstrRichters gelegt sein soll. Diesem obliegt die Aufgabe, auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen durch richterl. Ausspruch im Wege des Beschl. die völlige Vermögenslosigkeit des Schuldners und damit die Entbehrlichkeit der OELeistung festzustellen. Hierbei wird es der Richter in der Hand haben, sich durch Rückfragen beim GerVollz. oder durch Anfragen beim Wohlfahrtsamt usw. restlose Klarheit zu verschaffen. Praktisch würde ein derartiger Feststellungsbeschluß etwa die Formel enthalten: „Wegen offensichtl. Vermögenslosigkeit des Schuldners wird von der Abnahme des OE. abgesehen.“ Ein derartiges Verfahren ließe sich aber auch im Schuldnerverzeichnis kenntl. machen. § 915 sieht zwar nur zwei Eintragungsfälle vor, verbietet aber keineswegs weitere Eintragungen, falls sich, wie hier, das Bedürfnis dafür herausstellen sollte. Der Gesetzgeber hat nur die beiden genannten Eintragungen vorgesehen, weil diese Regelung für die damal. wirtschaftl. normalen Zeiten vollauf genügte. Die Praxis hat also durchaus die Möglichkeit, eine weitere Eintragung einzuführen. In einer neu einzurichtenden Spalte müßten ins Schuldnerverzeichnis etwa unter dem Vermerk: „Offensichtl. vermögenslos“ oder „wegen offensichtl. Vermögenslosigkeit vom OE. abgesehen“ alle die Schuldner eingetragen werden, bei denen der VollstrRichter die Entbehrlichkeit des Eides feststellt. Die Schuldner können sich hierdurch nicht beschwert fühlen, denn für sie bedeutet es nur eine Vergünstigung, daß ihnen der Eid erspart wird, und durch die vorgeschlagene Eintragung wird der Schutz der Bevölkerung in gleichem Maße wie sonst erreicht. Die Kosten des Verfahrens würden wie bisher den Schuldner treffen. Dem Gläub. wird nach Maßgabe des § 793 ZPO. gegen den richterl. Feststellungsbeschl. die sofort. Beschw. eingeräumt werden müssen.

M. E. gibt der vorgeschlagene Weg der Praxis die Möglichkeit, sich bis zu einem gewissen Grade selbst zu helfen, und wenn auch nur ein kleiner Prozentsatz der zahllosen OE. vermieden würde, so wäre damit schon viel gewonnen.

Wann kann der Zuschlag erteilt werden, obwohl nach Schluß des Versteigerungstermins das geringste Gebot unrichtig geworden ist.

Von Gerichtsassessor Gerhard Hofmann, Berlin.

In der Zwangsversteigerung muß nach der h. L. der Zuschlag gem. § 83 Z. 1 ZVG. versagt werden, wenn nach Schluß der Verst. der mit seinem Anspruch für die Bildung des geringsten Gebots (g. G.) nach § 44 ZVG. maßgebende Gläub. ausscheidet und dadurch die Berechnung des g. G. unrichtig wird. (RGZ. 89, 428; Jäckel-Güthe, Anm. 5 zu § 29 ZVG.; Reinhard-Müller, XII zu § 44 ZVG.) Dieser Fall wird zwecks Vereitelung des Zuschlags oft künstl. herbeigeführt, indem der Schuldner oder ein mit seinem Anspruch nicht herausgebotener Gläub. die das Verf. wegen bevorrechtigter Steuerforderungen betreibende Finanzbehörde befriedigt, und dann für den auf ihn nach § 268 III BGB. übergegangenen Anspruch die einstweil. Einstellung bewilligt. Die Steuerforderung ist dann für die Berechnung des g. G. nicht mehr maßgebend, dieses also unrichtig geworden. Eine

Neufestsetzung des g. G. nach Schluß des VerstTermins ist nicht mögl. Im Gegens. zum KG. in JW. 1931, 546 u. 1932, 187 erteilen aber die VollstrGer. vielfach den Zuschlag, wenn infolge der einstweil. Einstellung nur die abgelöste Steuerforderung selbst in das g. G. aufgenommen werden müßte, dieses also nur in seinem bar zu zahlenden Teil unrichtig geworden ist (so LG. Berlin III 2 T 8611. 32; Armstroff JW. 1932, 187, Anm. 27; Volkmar JW. 1932, 3206). Denn durch die Nichtaufnahme bar zu zahlender Ansprüche in das g. G. wird regelmäßig weder ihr Gläub. noch der Schuldner benachteiligt. Die Aufnahme solcher Ansprüche in das g. G. bezweckt nur, ihre Befriedigung zu sichern. Dieser Zweck wird erreicht, wenn die Forderung trotz Nichtberücksichtigung im g. G. durch das Meistgebot voll gedeckt wird. Das ist bei den nach § 10, Z. 1—3 ZVG. bevorrechtigten Ansprüchen fast immer der Fall, so daß das Recht ihrer Gläub. durch die unrichtige Bildung des g. G. nicht beeinträchtigt wird. (§ 84 ZVG.) Gleiches gilt gegenüber dem Schuldner. Daß dieser durch den Zuschlag sein Grundstück verliert, beruht nicht auf dem in der unrichtigen Feststellung des g. G. liegenden Verfahrensmangel. Da die Bieter die bevorrechtigten Ansprüche in jedem Fall bar zu berichtigen haben, fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß bei Aufnahme dieser Rechte in das g. G. die Verst. ein für den Schuldner günstigeres Ergebnis bringen würde. Diese Möglichkeit liegt nach der Lebenserfahrung so fern, daß sie im Gegensatz zu der Ansicht des KG. in JW. 1932, 187 als ausgeschlossen erachtet werden darf. Das RG. bezeichnet in Höchstr. Rspr. 1927 Nr. 1345 die Aufnahme des Rangvorbehalts des § 7 AwG. in das g. G. als einen dem Schuldner unschädl. Verfahrensmangel und läßt damit im Gegensatz zum KG. die Annahme zu, daß eine unrichtige Bildung des g. G. für das Verfahren ohne Einfluß sein kann. Ist dies der Fall, so wird keiner der Beteiligten durch den Verfahrensmangel beeinflußt, und dieser steht nach § 84 ZVG. der Erteilung des Zuschlags nicht entgegen. Wollte man auch bei einer praktisch bedeutungslosen nachträgl. Änderung der Grundlagen für die Bildung des g. G. stets den Zuschlag versagen, so würde damit die auch von Reinhard-Müller, Anm. XII zu § 44 ZVG. zugegebene Möglichkeit eines Mißbrauchs der EinstBefugnis ohne Not gefördert. Dagegen darf der Zuschlag nicht erteilt werden, wenn die nach Schluß des VerstTermins eingetretene Änderung den dingl. Teil des g. G. betrifft. Denn eine Benachteiligung nach § 84 ZVG. liegt immer vor, wenn ein dingl. Berechtigter, der Anspruch auf Bestehenbleiben seines Rechts gehabt hätte, durch Barzahlung abgefunden werden muß (vgl. Jäckel-Güthe, Anm. 2 zu § 84 ZVG.).

Das Gebot „für einen noch zu benennenden Dritten" im Zwangsversteigerungsverfahren gem. ZVG.

Von Gerichtsassessor Dr. Walter Finke, Duisburg.

In der heutigen Zeit der wirtschaftl. Zerrüttung, einer Zeit, wo die ZwVerst.- und ZwVerwaltungssachen einen noch nie dagewesenen Umfang angenommen haben, wirft das Bestreben der in diesen Sachen Beteiligten, unter den veränderten Notverhältnissen irgendwelche Zwecke, seien es lautere oder unlautere, zu erreichen, neue Fragen und Handhabungen des ZwVerstRechts auf, Erscheinungen, die zwar in der Praxis wiederholt auftauchen, im Schriftt. jedoch bisher so gut wie gar nicht behandelt sind. Hier ist es Sache des VerstRichters in der erforderl. Weise einzugreifen und, soweit angängig, auch aufzuklären.

Eine Grundstücksges. betreibt aus einer an sie abgetretenen Hyp. die ZwVerst. Nach Aufforderung zur Abgabe von Geboten und vor Verkündung des „Schlusses der Versteigerung" gibt der „Direktor" der Gesellschaft folgendes Gebot ab: „30 100 RM. für einen noch zu benennenden Dritten". Das Gebot wurde zurückgewiesen nach Belehrung des Vertreters der Ges. durch das Ger. und bei anfängl. stärkstem Widerspruch und Drohungen des Vertreters und seinem Hinweis, daß in mehreren anderen AGBezirken ihm ein solches Gebot zugelassen worden sei. In der Tat sind in der Folgezeit noch verschiedentl. Gebote der vorstehenden Art von Vertretern von Ges. bzw. auch von öffentl.-rechtl. Instituten (Sparkassen) abgegeben worden, und zwar auffallenderweise stets nur aus den gleichen GerBezirken. Es ist daher im Interesse der Rechtspflege und dem allgemein zunehmenden Interesse der in ZwVerstSachen auftretenden Kreise geboten, die Frage der Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit eines Gebots der oben genannten Art zu erörtern und auf den gesetzl. zulässigen Weg hinzuweisen. Über den vorstehenden, aus der Praxis entstandenen Fall sagt, soweit feststellbar, das Schriftt., sogar die größeren Komm. (Jaeckel-Güthe und Reinhard-Müller) nichts; auch das Ges. regelt nicht ausdrücklich den Fall.

M. E. ist das genannte Gebot: „Für einen noch zu benennenden Dritten" unwirksam. An sich ist ja nicht zu verkennen, daß ein Dritter gute Gründe haben kann, zunächst seinen Namen nicht zu nennen und daher einen anderen als Bieter vorzuschieben. Zu beachten sind namentl. die Fälle, in denen der Staat oder eine Gemeinde oder eine Sparkasse das Grundstück erwerben will, aber befürchten muß, daß, falls dies bei der Verst. bekannt wird, die Gebote erhebl. über den Wert des Grundstücks heraufgetrieben werden. Hierher gehört auch der Fall, wo jemand im Interesse eines Dritten, vielleicht eines Abwesenden oder sonst Verhinderten, als Bieter aufzutreten sich veranlaßt sieht. (Vgl. Mot. zu § 81 ZVG.) Diesem Bedürfnis hat auch das ZVG. in § 81 Rechnung zu tragen gesucht. Hier sind bestimmte Wege vorgeschrieben. Es geht aber nicht an, aus § 81 Abs. 3 etwa die Wirksamkeit des in Rede stehenden Gebots herzuleiten. Das erhellt schon daraus, daß § 81 ZVG. überhaupt erst Anwendung findet auf Erklärungen (für Dritte), die nach „dem Schlusse der Verst." abgegeben werden; es sind also nach dem ZVG. nur Wege vorgesehen, die nach diesem Zeitpunkte beschritten werden können. Erklärt näml. gem. § 81 Abs. 3 ZVG. „der Meistbietende" vor der Verkündung des Zuschlags im Verst.- oder Verkündungstermin oder in einer öffentl. beglaubigten Urkunde, „daß er für einen anderen geboten habe", so ist diesem der Zuschlag zu erteilen, wenn die Vertretungsmacht des Meistbietenden oder die Zustimmung des anderen entweder bei Ger. offenkundig ist oder durch eine öffentl. beglaubigte Erklärung nachgewiesen

wird, (§ 81 ZVG. vgl. Brand-Baur, ZwVerst.Sachen 1930, 266). Es muß sich also um die Erklärung eines „Meistbietenden“ handeln; dessen Feststellung ist eben erst „am Schluß der Verst.“ mögl. Aus § 81 Abs. 3 ZVG. läßt sich mithin für die Wirksamkeit eines Gebots „für einen noch zu benennenden Dritten“ nichts anführen, ebensowenig wie aus einer sonstigen Vorschr. des Ges. Die Unwirksamkeit des in Rede stehenden Gebots ergibt sich m. E. insbes. aus der Notwendigkeit der Feststellung, daß der Vertretene zum Erwerbe des Grundstücks imstande sein muß, z. B. der Prüfung, ob die Genehmigung einer Behörde, etwa einer staatl. Aufsichtsbehörde, zum Gebot erforderlich ist. Diese Prüfung wäre aber nicht mögl., wenn der Dritte nicht benannt wird. Infolgedessen könnte auch nie der Zuschlag auf ein solches Gebot hin erteilt werden, da nach § 82 ZVG. im Zuschlagsbeschl. der Ersteher namentl. bezeichnet sein muß. Hat nach Schluß der Verst. im Falle des § 81 Abs. 3 ZVG. der Meistbietende erklärt, daß er für einen anderen geboten habe und ist die Vertretungsmacht oder die Zustimmung des anderen offenkundig oder nachgewiesen, oder hat der Meistbietende nach § 81 Abs. 2 ZVG. das Recht aus dem Meistgebot an einen anderen abgetreten und dieser nach Abs. 2 die Verpflichtung aus dem Meistgebot übernommen, so kommt der andere als Ersteher in Frage und ist mit dem Meistbietenden zusammen im Zuschlagsbeschl. namentl. zu bezeichnen; nach § 81 Abs. 4 ZVG. ist sogar der Meistbietende für mithaftend zu erklären.

Für die Unwirksamkeit des fragl. Gebots spricht auch der Umstand, daß das ZVG. nur nach „Schluß der Verst.“ im § 81 bestimmte Wege vorgeschrieben hat, auf denen ein anderer als der Meistbietende, „ein Dritter“, Ersteher werden kann; hieraus folgt, daß vor dem genannten Zeitpunkt solche Möglichkeiten nicht bestehen. Das hat der Gesetzgeber auch gewollt und hat dies durch den genau vorgeschriebenen Gang und dem Wesen der Grundstücksversteigerung auch zum Ausdruck gebracht. Vor „Schluß der Verst.“ muß im Falle des Bietens für einen Dritten das Vertretungsverhältnis von vornherein offen liegen. Das ergibt sich zweifelsfrei aus § 71 Abs. 2 ZVG. Dies ist aber gerade zugleich der Unterschied zu § 81 Abs. 3 ZVG., den man als Fall einer verschleierten Vertretung ansprechen kann. (Vgl. Brand-Baur § 63 „versteckte“ Vertretung eines anderen durch den Meistbietenden. S. 261.) Im VerstTermin selbst muß klargestellt werden, ob der Bietende für sich oder als Stellvertreter bietet. Bietet er als Stellvertreter, so hat er seine Vertretungsbefugnis „sofort nachzuweisen“, falls sie nicht bei Ger. bereits offenkundig ist. Ist die Vertretungsbefugnis nicht nachgewiesen oder offenkundig, so ist das Gebot zurückzuweisen. Der Meistbietende haftet für die Erfüllung des Meistgebots persönl. Auch hieraus ergibt sich, daß Gebote „für einen noch zu benennenden Dritten“ als unwirksam zurückgewiesen werden müssen. Denn auf Grund dieses Gebots könnte weder der Bietende noch der Dritte, der benannt werden soll, haftbar gemacht werden. Diese Gefahr besteht nicht, wenn der Bietende persönl. bietet und nachträglich, also nach Schluß der Verst., einen Dritten benennt. Denn im Falle der Erteilung des Zuschlags haften nach § 81 Abs. 4 ZVG. solchenfalls beide als Gesamtschuldner.

Das hier in Frage stehende Gebot „für einen noch zu benennenden Dritten“ war daher zurückzuweisen. Es blieb dem Bietenden aber die Möglichkeit, persönl., im eigenen Namen, zu bieten und, falls er als Meistbietender hervorging, gem. § 81 Abs. 3 ZVG. nach Schluß der Verst. bis zur Erteilung des Zuschlages die dritte Person zu benennen.

Die Ernte beim Zusammentreffen von Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Knauff, Drossen.

Bei der Immobiliarvollstreckung in landwirtschaftl. Grdst., insbes. beim Zusammentreffen von Zwangverst. und Zwangsverw. gewinnt die Frage, wem die Ernte gebührt, unter den heutigen Verhältnissen besondere Bedeutung. Mehr denn je ist bei der Zwangsverst. die Höhe des Gebotes von dieser Frage beeinflußt. Stellt doch die Ernte im Hinblick auf ihre schnelle Realisierbarkeit gleichsam bares Geld dar.

Ausgangspunkt für die Erörterungen mag der nachfolgende Streitfall sein:

Auf Antr. der D-Bank war durch Beschl. des AG. in R. v. 7. 4. 31 die Zwangsverst. und die Zwangsverw. des Rittergutes B. angeordnet worden. Der Stadtgemeinde D., die der Zwangsverst. auf Grund des Beschl. v. 18. 5. 31 und der Zwangsverw. auf Grund des Beschl. v. 7. 9. 31 beigetreten war, wurde das Grdst. durch Beschl. v. 25. 9. 31 zugeschlagen. Der Zuschlag ist rechtskräftig geworden. Im Zeitpunkt des Zuschlages befand sich auf dem Grdst. noch die gesamte inzwischen vom Halme getrennte Ernte. Unmittelbar nach dem VerstTermin, der dem Zuschlage einige Wochen vorausging, hatte die D-Bank den Zwangsverwalter ersucht, die während der Zwangsverw. abgeernteten Erträgnisse zu verkaufen und ihr aus dem Erlös die vorgestreckten ZwangsverwKosten zu erstatten. Das AG. in R. hatte durch Beschl. v. 4. 9. 31 den Zwangsverwalter angewiesen, diejenigen Erzeugnisse zu veräußern, die zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit, zu welcher gleiche oder ähnl. Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, nicht erforderl. sind. Die hiergegen seitens der Stadtgemeinde D. erhobene Erinnerung wies das AG. gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlages durch Beschl. v. 25. 9. 31 zurück. Auf die Beschw. der Stadtgemeinde D. hob das LG. in F. diesen Beschl. durch Beschl. v. 3. 10. 31 mit der Begründung auf, daß eine entsprech. Anweisung an den Zwangsverwalter nicht mehr erfolgen könne, weil die Ernte inzwischen im Hinblick darauf, daß sie im Zeitpunkt des Zuschlages noch nicht von dem Grdst. entfernt gewesen sei, in vollem Umfange der Stadtgemeinde D. zugeschlagen worden sei. Auf die weitere Beschw. der D-Bank hob das KG. durch Beschl. v. 6. 2. 32 (A. 12 W 10380/31) den Beschl. des LG. auf und bestätigte den Anweisungsbeschl. des AG. v. 25. 9. 31. Das KG. ging hierbei davon aus, daß nur derjenige Teil der Ernte, der als Zubehör anzusprechen sei, mit zugeschlagen worden sei.

Dieser Standpunkt des KG. ist indes rechtl. nicht haltbar, vielmehr erscheint die Auffassung des LG., daß die gesamte Ernte zugeschlagen worden sei, zutreffend. Hierzu gelangt man auf Grund folgender Erwägungen:

Auszugehen war davon, daß die Ernte, als die Beschlagnahme des Grdst. erfolgte (7. 4. 31), sich noch auf

dem Halme befand. Wäre ledigl. die Zwangsverst. anhängig geworden, so kann nicht zweifelhaft sein, daß sich die Beschlagnahme auf die gesamte auf dem Halme befindl. Ernte als wesentl. Bestandteil des Grdst. miterstreckte (§ 21 Abs. 1, § 20 Abs. 2, 1120 BGB.). Durch die spätere Trennung der Früchte vom Halm wurde die Beschlagnahmewirkung als solche nicht beeinflußt. Die Früchte blieben vielmehr unbeschadet des Eigentumserwerbes des GrdstEigentümers unter Beschlag. (vgl. Reinhard-Müller, Großer Komm. z. ZVG., 3. u. 4. Aufl. 1931 zu § 20 ZVG. Anm. IV 4). Gleichwohl hätte allerdings der Eigentümer und Schuldner über die Ernte in gewissem Umfange — näml. innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft — auch dem betreibenden Gläub. gegenüber wirksam verfügen können (§§ 23 Abs. 2, 24 ZVG.). Ausgenommen von der Verfügungsbefugnis war hiernach ledigl. der zur Fortführung der Wirtschaft erfordert. Teil der Ernte d. h. der als Zubehör i. S. des § 98 Ziff. 2 BGB. anzusprechende Ernteteil. Machte der Schuldner von seiner Verfügungsbefugnis keinen Gebrauch, so erstreckte sich der Zuschlag auf die gesamte Ernte (§ 55 Abs. 1 ZVG.).

Es bleibt nunmehr in bezug auf den vorgeschilderten Streitfall zu prüfen, welche Folgerungen sich daraus ergeben, daß gleichzeitig neben der Zwangsverst. die Zwangsverw. angeordnet wurde.

Beide Verfahren laufen grundsätzl. völlig selbständig und getrennt nebeneinander her (vgl. Reinhard-Müller a. a. O. zu § 157 ZVG. Anm. V). Das RG. bezeichnet in der Entsch. RGZ. 64, 418 die Verbindung beider VollstrMaßnahmen als „rein äußerliche". Auch wenn man mit Schneider, DJZ. 1907, 1119, diesen Standpunkt des RG. im Hinblick auf gewisse Wechselwirkungen beider Verfahren für zu weitgehend erachtet, so ist doch davon auszugehen, daß der Umfang der Beschlagnahme im ZwangsverstVerf. nicht von vornherein durch den Umstand, daß ein ZwangsverwVer. nebenherläuft, beeinflußt werden kann. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Zwangsverw. vorher, gleichzeitig oder nachher eingeleitet worden ist. Ein Rangverhältnis beider Verfahren zueinander besteht nicht. Auch der Umstand, daß der gesetzl. Umfang der Beschlagnahme im ZwangsverwVerf. gem. § 148, ZVG. regelmäßig weiterreicht, weil die Zwangsverst. ihrem Wesen nach ledigl. auf Befriedigung aus der Substanz, die Zwangsverw. indes auf Befriedigung aus den Erträgnissen geht, ist ohne unmittelbaren Einfluß auf den Umfang der Beschlagnahme im ZwangsverstVerf.

Hieraus ergibt sich in bezug auf vorl. Streitfall, daß die Beschlagnahme sowohl im ZwangsverwVerf. als auch im ZwangsverstVerf. die gesamte auf dem Halme befindliche Ernte umfaßte. (§ 20 Abs. 2 ZVG. i. Verb. m. § 1120 BGB., § 21 Abs. 1 ZVG. — §§ 146, 148 Abs. 1 S. 1 ZVG.). Eine mittelbare, praktisch allerdings sehr bedeutsame Einwirkung der Zwangsverw. auf die Zwangsverst. ergab sich ledigl. durch die Best. der §§ 148 Abs. 2, 152 Abs. 1 ZVG., wonach dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grdst. entzogen und dem Verwalter mit der Aufgabe, die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen, übertragen wurde. Kraft dieser Rechtsstellung war nunmehr der Verwalter befugt und dem Gläub. gegenüber auch verpflichtet, an Stelle des Schuldners denjenigen Teil der Ernte, der nicht als Zubehör anzusprechen war, zu versilbern und ihn damit der Beschlagnahmewirkung im ZwangsverstVerf. zu entziehen. Da dies indes bis zum Zeitpunkt des Zuschlages (25. 9. 31) nicht geschehen war, so ging mit dem Zuschlage die gesamte Ernte, auch soweit sie nicht Zubehör darstellte, in das Eigentum der Stadtgemeinde D. als Ersteherin über (§ 90 ZVG.). Die Rechtslage ist hierbei keineswegs anders als in dem Fall, wenn die Zwangsverst. allein anhängig geworden wäre. Die im Beschl. des KG. v. 6. 2. 32 enthaltene, den amtsgerichtl. Beschl. bestätigende Anweisung an den Verwalter den entbehrl. Teil der Ernte zu versilbern, hätte hiernach nicht mehr ergehen dürfen, da einer derartigen Anweisung der Eigentumserwerb der Ersteherin entgegenstand. .

Nur in scheinbarem Widerspr. zu dem hier gewonnenen Ergebnis dürfte die Bem. bei Reinhard-Müller a. a. O. zu § 55 ZVG. Anm. III 4 stehen. Hier heißt es wörtl.: „Besteht neben der Zwangsverst. eine Zwangsverw., so gehören die nach der Beschlagnahme bis zum Zuschlag getrennten Erzeugnisse zur ZwangsverwMasse und sind vom Zwangsverwalter für diese zu erheben und zu versilbern." Hiermit soll offenbar nur zum Ausdruck gebracht werden, daß im Regelfalle eine etwa nebenherlaufende Beschlagnahme im ZwangsverstVerf. praktisch nicht zur Auswirkung gelangt, weil der Verwalter die Erzeugnisse auf Grund der Beschlagnahme im ZwangsverwVerf. für dieses pflichtgemäß durch Versilberung zu verwerten hat. Das die zit. Bem. in diesem Sinne zu verstehen ist, dürfte sich überdies auch aus den Erläut. zu § 152 ZVG. Anm. II 5 a. a. O. ergeben, wo gesagt ist, daß der Verwalter durch die Veräußerung die bis zum Zuschlag erhobenen Früchte „beschlagfrei" mache, d. h. doch wohl beschlagfrei von der Beschlagnahme im nebenherlaufenden ZwangsverstVerf. Sodann heißt es weiter unten wörtl.: „Der Käufer der Früchte wird Eigentümer und der Ersteher kann durch den Zuschlag Eigentum daran nicht mehr erlangen."

Das hier gewonnene Ergebnis, wonach die gesamte Ernte der Stadtgemeinde D. zugeschlagen worden ist, mag zunächst überraschen und der Beschl. des AG. ist offenbar in erster Linie dem Bestreben entsprungen, die bereits vor dem Zuschlag von der D-Bank geforderte Verwertung der Ernte für die ZwangsverwMasse zu ermöglichen. Indes ist zu erwägen, daß eine Schädigung der D-Bank auch von dem hier gewonnenen Ergebnis aus nicht eingetreten ist, da sie ihre im ZwangsverwVer. entstandenen Unkosten in der Zwangsverst. mit dem Vorrecht aus § 10 Ziff. 1 ZVG. rechtzeitig zur Anmeldung gebracht hatte. Weiter war zu erwägen, daß die Stadtgemeinde D. bei ihrem Gebot von der Erwartung ausgegangen ist, daß ihr die gesamte Ernte mitzugeschlagen werden würde. Da die Zwangsverw. noch bis zum Zuschlag fortdauerte, so war zwar der Zwangsverwalter auch noch in der Zeit zwischen dem VerstTermin und dem Zuschlage befugt, den Überschußteil der Ernte zwecks Abdeckung der von der D-Bank gezahlten Vorschüsse zu veräußern. Nun war aber im VerstTermin seitens der D-Bank als Kosten der Zwangsverw. ein Pauschalbetrag von 50 000 RM. zur Anmeldung gelangt, und zwar 42 000 RM. tatsächlich geleistete Kosten und 8000 RM. voraussichtl. weiter entstehende Kosten, und die Anmeldung war in voller Höhe zugelassen worden, ohne daß die Möglichkeit der Verwertung der Ernte zwecks Abdeckung der Kosten der Zwangsverw. erörtert worden war. Indem das VollstrGer. auch die Anmeldung von 8000 RM. voraussichtl. weiteren Kosten der Zwangsverw. zuließ, ging es offenbar selbst davon aus, daß die ZwangsverwMasse Ein-

künfte in der Zeit bis zum Zuschlage nicht mehr hergeben würde. Bei dieser Sachlage durfte auch die Stadtgemeinde D. bei Abgabe ihres Gebotes davon ausgehen, daß eine Verwertung der Ernte — etwa wegen der Kürze der Zeit bis zur Erteilung des Zuschlages — nicht mehr in Betracht gezogen war (vgl. hierzu RGZ. Bd. 41 S. 324).

Der Streitfall gewinnt eine besonders interessante Note noch durch folgenden Sachverhalt: Die Ersteherin, Stadtgemeinde D., hatte ihr Gebot darauf abgestellt, eine für sie auf dem Grdst. eingetragene Hyp. von 37 500 RM. auszubieten. Das Gebot umfaßte im übrigen u. a. als bar zu zahlenden Teil des geringsten Gebotes den von der D-Bank gem. § 10 Ziff. 1 ZVG. zur rangersten Stelle angemeldeten Betrag von 50 000 RM. Im Range hinter der Hyp. der Stadtgemeinde D. folgten zwei Hyp. der D-Bank in Höhe von 60 000 RM. und 22 000 RM., in die die Stadtgemeinde mit dem Meistgebot nicht hineingeboten hatte. Die Auswirkung des kammergerichtl. Beschl. wäre die, daß die D-Bank noch im Rahmen der Zwangsverw. möglicherweise volle Befriedigung wegen ihrer Auslagen aus dem Erlös der Ernte erlangte. Damit wäre ihre in der Zwangsverst. erfolgte Anmeldung gegenstandslos geworden, mit der weiteren Folge, daß die D-Bank in Höhe des an der ersten Rangstelle frei gewordenen Betrages durch Nachrücken im Verteilungstermin mit ihren nicht ausgebotenen Hyp. zur Hebung gelangte. Ein offenbar unbilliges Ergebnis, das vermieden wird, wenn man sich zu der hier vertretenen Ansicht bekennt, daß der Stadtgemeinde D. die volle Ernte mitzugeschlagen worden ist. Alsdann bewendet es dabei, daß die D-Bank unter Ausfall ihrer nicht ausgebotenen Hyp. in der Zwangsverst. ledigl. wegen ihrer Auslagen mit der Rangstelle des § 10 Ziff. 1 ZVG. zur Hebung gelangt.

Umschau

Aus dem Osten des Reiches.

(Brief vom November 1932.)

Die vom Oberlandesgerichtsbezirksverband Ostpreußen des Preuß. Richtervereins und der Arbeitsgemeinschaft der Richtervereine rechts der Weichsel alljährlich veranstalteten Richtertagungen in einzelnen Landgerichtsbezirksverbänden unter bewährter Führung des Vorsitzenden LGD. Dr. Schiemann, Königsberg (Pr.) und des Organisators der ostpreußischen Richtervereine LGD. Dr. Wiedenhoeft, Königsberg (Pr.), sind zu traditionellen Veranstaltungen geworden.

Die Notwendigkeit und der Erfolg derartiger Tagungen an wechselnden Tagungsorten ergeben sich zwingend aus den ostpreußischen Sonderverhältnissen. Die weiten Gebietsräume, die vielfach starke Abgeschiedenheit ostpreußischer Provinzrichter und die recht unterschiedlichen Verhältnisse wirtschaftlicher, kultureller und grenzpolitischer Art in den einzelnen Bezirken erschweren den Austausch von Erfahrungen, machen ihn aber besonders wertvoll. So wurden in den letzten Jahren die Grenzkreise Insterburg, Gumbinen, Goldap (Rominten) besucht, sodann das Gebiet des oberländischen Kanals mit Pr. Holland, Osterode, Dt. Eylau und im letzten Jahre Masuren mit Angerburg, Lötzen, Nikolaiken, Rudzanny, Sensburg. Stets wohnten Danziger Richter diesen Tagungen bei. Mit besonders froher Erwartung wurde im vergangenen Sommer die Richterfahrt nach Danzig angetreten. Mit vollem Erfolg kann von ihr berichtet werden.

Die Danziger Richter, auf Vorposten deutscher Rechtspflege gestellt, haben in der ihnen auferlegten Abgeschiedenheit dieses deutsche Richtertreffen besonders dankbar begrüßt und haben unter trefflicher Organisation ihres Vorsitzenden AGR. Preuß, Danzig, und unter des damaligen Danziger Gerichtspräsidenten GOJR. Dr. Crusen tätiger Förderung dieses allen Teilnehmern in vorzüglichster Weise zum Ausdruck gebracht. Unvergeßlich eindrucksvolle Stunden waren den Gästen bereitet, umweht von altem deutschen Hanseatengeist, aber auch erfüllt von mancher ernsten Erkenntnis der schweren wirtschaftlichen und politischen Sorgen der Freien Stadt Danzig, die in einem verzweifelt ungleichen Ringen, aber fest entschlossen bei völkerrechtlichen, meist unzulänglichen Institutionen ihre einst feierlich verbrieften Rechte zu wahren sucht und sich doch des schweren wirtschaftlichen Niederganges nicht erwehren kann. Die Aktivierung der polnischen 130-km-Küste, der moderne Handels- und Kriegshafen Gdingen als Blutsauger am Danziger Wirtschaftsleben, die immer wieder überraschend schnell gespannte politische Lage, das alles hat eine fast ständige Hochspannung in Danzig ausgelöst, die für das Deutschtum des Ostens von schwerster Bedeutung wird. Kurz vor der Richtertagung war die polnische „action directe" mit dem angekündigten Einlaufen des polnischen Kanonenbootes Wicher erfolgt; nach wenigen Tagen sollte der Besuch eines deutschen Flottengeschwaders stattfinden, und Polen als diplomatischer Vormund Danzigs zögerte immer noch mit der diplomatischen Weitergabe der seit langer Zeit in Warschau liegenden Flottenbesuchsanzeige des Deutschen Reiches! Englands Flotteneinheiten lagen in Danzig und Gdingen, auf Westerplatte sahen wir die braunen Uniformen der polnischen Wachtruppe und das Bajonett der Posten. Sinnlos und verlassen lag der mit schweren Millionen auf Danzigs Kosten erbaute polnische Munitionsumschlaghafen. Im Hafengebiet weht die Flagge des Hafenausschusses, ein polnisch-Danziger Flaggenkompromiß. Der Hafenausschuß mit einem Präsidenten schweizerischer Nationalität muß von Danzig mit finanziert werden. Das alles trotz Gdingen! Das herrliche Zoppot, einst überschwemmt von Polen, heute zugunsten Gdingens von ihnen boykottiert, harrte der deutschen Kurgäste. Praktisches nationalpolitisches Denken in deutschen Landen könnte hier manche Hilfe bringen. Wo ein so mannhafter Geist in der Führung der Staatsgeschäfte, in der wehrfähigen Jugend und in der Studentenschaft herrscht wie in Danzig, dorthin müssen sich aus dem Reich immer wieder über die Grenzpfähle hinweg neue Bande knüpfen, die Danzig helfen und nützen können.

Der Richtertagung Höhepunkt war es denn auch, als nach vorangegangenem Empfang einer Richterabordnung durch den Präsidenten des Senates der Freien Stadt Danzig Dr. Ziehm, der Vorsitzende der Tagung LGD. Dr. Schiemann, Königsberg (Pr.), im festlichen alten Rathause beim feierlichen Empfangsabend des Senates Sinn und Zweck der Tagung etwa wie folgt zum Ausdruck brachte: Deutsche Richter seien nach Danzig gekommen, um mit Genugtuung festzustellen, daß in Danzig deutsches Recht von deutschen Richtern in deutscher Sprache gesprochen werde. Der Wunsch brenne jedem deutschen Juristen im Herzen, daß es immer so bleibe. Wenn Danzig auch für vielfach erlittene Ungerechtigkeiten keine irdischen Richter fände, die dem Recht zum Siege verhelfen, so sei zu betonen, daß durch Unrecht niemals Recht werde.

Es war ein besonderes Erleben dieser Tagung, daß bei Ansprachen, Vorträgen und Gesprächen mannhaft deutsche Worte freier zur Geltung kamen, als wir das innerhalb unserer eigenen Grenzpfähle gewohnt sind. Der Tagung kam neben der nationalpolitischen Zielsetzung insofern eine erhöhte standespolitische Bedeutung zu, als zahlreiche Teilnehmer aus dem OLG.-Bezirksverband Stettin über See nach Danzig gekommen waren. Der Vorsitzende des Preuß. Richtervereins LGD. Dr. Schmidt, Berlin, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Ost im Preuß. Richterverein LGD. Burczek, Berlin, LGD. Nebesky als Vertreter des Oberlandesgerichtsbezirksverbandes Breslau und die LGPräsidenten Dr. Ernst, Allenstein, Lerche,

Bartenstein, **Voelcker**, Braunsberg, nahmen an der Tagung teil, sowie eine größere Anzahl Oberstaatsanwälte und Senatspräsidenten sowie der Vorsitzende des Preuß. Assessorenbundes GA. Dr. **Seidel**. Die Beratungen waren zum erheblichen Teil ausgefüllt mit Referaten und Aussprachen über die Not des juristischen Nachwuchses.

Daß neben allen offiziellen Veranstaltungen noch Zeit und Gelegenheit blieb, Danzigs wundervolle Baudenkmäler und Kunstschätze zu bewundern, daß reizende gesellige Veranstaltungen im Programm vorgesehen waren, wird die dankbare Erinnerung an die Danziger Tage bei allen Teilnehmern und deren Damen nur verschönen. Wir grüßen Danzig!

Zum Memelland werden die deutschen Bindungen fühlbar geringer. In der Justiz des Memellandes mit ihrem absetzbaren Richtertum sind nach allem, was gelegentlich aus dem Memelland herüberschallt, die Zustände mit früheren deutschen Justizverhältnissen kaum noch zu vergleichen. Der Einfluß von Kowno hat gesiegt.

In Ostpreußen selbst vollzieht sich eine Umwertung aller Dinge, deren Ausmaß der Außenstehende nicht ahnt. Der Richter waltet seines Amtes in den vorgeschriebenen Formen des Gesetzes; aber in seinem Innern regt sich oft die Frage, ob es nicht zweck- und sinnlos sei, Urteile zu verkünden, die niemals mehr vollstreckt werden, oder den Boden der Heimat neu zu gestalten durch die Grundbucharbeiten bei Aussiedelungen, wenn Siedler unter heutigen Agrarverhältnissen bald erliegen müssen, oder durch Versteigerungen meist schuldlose Menschen von Haus und Hof zu bringen, die noch dazu oft auf Lebenszeit mit hohen persönlichen Schulden beladen von ihrem Besitz gehen. Wer kann diese Dinge jetzt noch meistern, wo über allen gesetzgeberischen Maßnahmen der letzten Jahre und der letzten Zeit die anklagende Überschrift „Zu spät" erscheint? Das rasende Tempo des Wirtschaftszerfalls ist letzten Endes auch der Grund für das oft beklagte Versagen der Osthilfe. Ein Ausspruch eines im Unglück wenigstens noch humorvoll gebliebenen braven ostpreußischen Bauern beleuchtet das treffend, wenn er sagte: „Vor zwei Jahren habe ich keine Osthilfe bekommen, weil ich angeblich noch lange nicht sanierungsbedürftig war, jetzt bekomme ich keine Osthilfe mehr, weil ich nicht mehr sanierungsfähig bin!" Die Provinz ist das Opfer einer verfehlten Agrarpolitik der Nachkriegszeit, deren Folgen man für Ostpreußen nicht sehen wollte. Ein Berliner viel gelesenes demokratisches Blatt schrieb bei den ersten Osthilfemaßnahmen vor Jahren, die Osthilfe sei nur zu betrachten als vorbereitende Maßnahme, um den ostelbischen Großgrundbesitz finanziell-grundbuchlich zu bereinigen zur Erleichterung der notwendigen Zerschlagung des Großgrundbesitzes. Wenn man unter Großgrundbesitz die Betriebe von 800 bis 2000 Morgen verstehen will, dann hat diese Berliner Pressestimme recht behalten; in diesen Kreisen hat das Schicksal schlimm gewütet. Darüber hinaus ist aus der Berliner Prophezeiung insofern traurige Wahrheit geworden, als auch die großbäuerlichen Betriebe und die Bauernbetriebe in großem Umfange zum Erliegen gebracht worden sind. Die wirklich großen Grundbesitzungen, die in Ostpreußen allerdings entgegen allgemeiner Vorstellung so selten sind wie die Rosinen in einem schlechten Kuchen, sind bisher, von einigen Ausnahmen abgesehen, in den Händen ihrer Besitzer geblieben, weil diese sich bisher durch meist erhebliche Eingriffe in die Substanz (Wald- oder Landverkäufe), wenn auch unter schweren Vermögenseinbußen, dem Verhängnis der Entwurzelung entziehen konnten.

Manches wäre vielleicht in Ostpreußen wirtschaftlich zu meistern gewesen, wenn die Osthilfe von vornherein entpolitisiert gewesen wäre. Das zunächst arbeitende politische System führte zwangsläufig zu schwersten Ungerechtigkeiten. Der später dann einsetzenden sachlich eingestellten Arbeit der Osthilfebehörden war bei dem rasenden Tempo der Ereignisse und den dann sich überstürzenden gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen ein Erfolg durch individuelle Hilfsmaßnahmen im wesentlichen Umfang nicht mehr beschieden, weil die Agrarpolitik versagte. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine frühzeitige Einschaltung der mit Land und Leuten vertrauten ostpreußischen Richterschaft in die Osthilfebehörden — ähnlich wie 1914 bei Feststellung der Kriegsschäden — nicht die gröbsten Ungerechtigkeiten vermieden hätte, die sich aus dem Osthilfeproblem jetzt als Ergebnis zeigen, ganz zu schweigen von Vorkommnissen, die der Reichsrechnungshof in seiner Denkschrift zur Osthilfe gekennzeichnet hat und die erkennen lassen, daß bei den neu geschaffenen Osthilfebehörden die Personalauslese offenbar vielfach im argen gelegen haben muß. Jungen Assessoren und landfremden Funktionären zentraler Geldinstitute wie der Preußenkasse waren vielfach existenzentscheidende Maßnahmen in die Hand gegeben. Es gibt in Ostpreußen viele Menschen und Familien, die einer staatsnotwendigen Gerechtigkeit in der Osthilfe nicht teilhaftig geworden sind. Schließlich beschränkte man sich nur noch auf das Vorbeugen und ging achtlos hinweg über die schuldlos Gescheiterten und Entwurzelten, deren Unglück darin bestand, daß sie vielleicht im ärmsten Grenzkreis ihre Heimat hatten, daß die Scholle mager war, auf der sie saßen und das Schicksal sie deshalb am frühesten in das Verhängnis gezwungen hatte. Genau so ungerecht wirkt sich das neue Vermittlungsverfahren für Ostpreußen aus. Wenn das Sicherungsverfahren wegen mangelnder Entschuldungsfähigkeit durch Beschluß der Landstelle aufgehoben oder abgelehnt worden ist, ist für das Vermittlungsverfahren kein Raum. Da der Beschluß der Landstelle ein nicht nachprüfbarer Verwaltungsbeschluß ist, eine Vermittlung durch eine vom Gericht bestellte private Vermittlungsperson aber sicherlich oft noch eine Sanierung finden ließe, die den Besitz der Scholle sichert, andererseits aber Betriebe, die bereits Osthilfe ein- oder sogar mehrmals erhalten haben, das Vermittlungsverfahren in Anspruch nehmen können, um sich notfalls noch einmal zu sanieren, ist es schwer, vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus für diese Dinge Verständnis aufzubringen.

Das Bild wäre unvollkommen gezeichnet, wenn nicht die schwere Gläubigernot betont würde, die in Ostpreußen durch die wirtschaftliche Entwickelung und die gesetzgeberischen Maßnahmen ausgelöst worden ist. Ostpreußen wird auch nach Besserung der Verhältnisse noch auf lange Zeit die Folgen spüren in einer gesteigerten Zurückhaltung der Realkredite, was schon in guten Zeiten ein empfindlicher Nachteil ostdeutscher Wirtschaft war. Es mutet paradox an, daß sich in einer Provinz, in der alles von der Landwirtschaft im Grunde genommen lebt, ein Gläubigerverband der Osthilfegläubiger bilden konnte, der aber durchaus seine Berechtigung hat. Es ist leider keineswegs so, daß die Osthilfegelder immer in Ostpreußen verbleiben. Die Gläubiger der gescheiterten und unterstützten Betriebe könnten Kapitalverluste schließlich allenfalls verschmerzen, wenn die Osthilfegelder im Lande blieben, um Wirtschaft und Handel anzuregen. Wer tiefer hineinsieht in die wirtschaftlichen Zusammenbrüche größerer Betriebe landwirtschaftlicher, gewerblicher oder insbesondere genossenschaftlicher Art, der erkennt unschwer, daß Osthilfegelder in erheblichem Maße zentralen Geldinstituten direkt oder indirekt zugute kommen und daß auf diese Weise oft erhebliche Summen sofort aus der Provinz ins Reich in die Berliner Zentralkassen zurückwandern, während landansässige Gläubiger sich mit einer stark gekürzten Quote begnügen müssen. Wer weiß, wie die zentralen Stellen rücksichtslos und frühzeitig alle nur möglichen Sicherungen und vorhandenen Werte in ihre Hand zu bringen wußten, kann die Erbitterung der landansässigen Gläubigerkreise nur zu gut verstehen.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß diese Gesichtspunkte bei der heute häufigen Erörterung ostdeutscher Probleme nicht gänzlich außer Beachtung bleiben.

Amts- und Landgerichtsrat **Jänz**, Königsberg (Pr.).

Rundfunkrecht und Rundfunkstörungen.

waren der Gegenstand eines Vortrages, den Prof. Dr. **List**, Darmstadt, vor der Juristischen Gesellschaft in **Frankfurt** a. M. hielt, die damit die Reihe ihrer regelmäßigen Vorträge

im Winter wieder aufgenommen hat. L., der in zahlreichen Schriften und Abhandlungen auf dem Gebiete des Funkrechts hervorgetreten ist, wies gleich zu Beginn seines Vortrages darauf hin, daß seine Stellungnahme zu den einzelnen Fragen stark angegriffen werde. Daher war er bemüht, dem im Funkrecht nicht bewanderten Juristen eine Anschauung von seinem System des Funkrechts zu geben. Er stellte dabei den Rundfunk, im Gegensatz zum Funkdienst mit bestimmten Empfangsstellen, in den Mittelpunkt der Erörterung.

Technisch sei der Rundfunk zwar ein Anhängsel der Reichspost, möge er auch in Art. 88 RVerf., der die verfassungsmäßige Grundlage für die Stellung der Reichspost bildet, nicht erwähnt sein. Materiell sei aber der Rundfunk eine Kulturangelegenheit, deren Regelung durch ein internationales Recht sich gerade wegen der Verschiedenheit der kulturellen Belange der einzelnen Nationen nicht empfehle. L. wies nach, wie man wegen der Mängel der gesetzlichen Grundlagen genötigt gewesen sei, das Rundfunkrecht an Hand veralteter Bestimmungen aufzubauen. Infolgedessen sei es wiederholt erforderlich gewesen, Vorschriften zu erlassen, die materiell dem geltenden Recht widersprächen, im Interesse der Allgemeinheit aber notwendig gewesen seien. Erst in letzter Zeit sind Anstalten getroffen, den Mangel abzustellen, indem man der Reichspost nur die Regelung der technischen Seite überließ.

Anschließend erörterte L., welche Stellung der Jurist bei der rechtlichen Beurteilung von Fragen der Technik einzunehmen habe. Das alte Recht habe sich mit Individuen befaßt, während in der Gegenwart die Massen im Mittelpunkt des Rechtslebens ständen. Gegenstand des Rechts sei nicht mehr ein im Einzelfall bestehender Zustand, sondern die Funktion der einzelnen Glieder der Umwelt. Demzufolge trete die Person als Objekt und Subjekt des Rechts in den Hintergrund gegenüber dem Betrieb und seiner Funktion. Man habe es, technisch gesprochen, nicht mehr mit der Statik, der einmal bestehenden juristischen oder natürlichen Person, sondern mit der Dynamik, der Bewegung von Energien und Massen, zu tun. Demzufolge müsse der Jurist bei der Erörterung von Rechtsfragen, die an technische Gegebenheiten anknüpfen, stets den Techniker zu Rate ziehen und sich zunächst mit seiner Gedankenwelt ähnlich vertraut machen, wie mit den juristischen Tatsachen. L. ließ demgemäß auch seinen technischen Assistenten zunächst über den gegenwärtigen Stand der Rundfunktechnik berichten, ehe er sich des Näheren dem Recht der Rundfunkstörungen zuwandte.

Bei der Frage, wie sich der einzelne rechtlich der Störung seines Empfanges erwehren könne, sei von § 23 FAG. auszugehen. Bei der augenblicklichen Entwicklung der Technik sei es möglich, an dem Empfangsapparat verschiedene Verbesserungen anzubringen, die in vielen Fällen zur Beseitigung der Störung ausreichten. Da es sich nun bei der Störung des Empfangs nicht um eine Beeinflussung des Empfangsapparates oder der Rechte des Rundfunkteilnehmers an diesem Apparat oder den Räumen, in denen er aufgestellt sei, handele, sondern — im Sinne der vorhergegangenen Darlegungen über die rechtliche Beurteilung technischer Fragen — eine Störung des Empfangsbetriebes vorliege, könne der gestörte Empfänger von dem Störer Beseitigung der Störung nur dann verlangen, wenn er selbst alles in seiner Macht Stehende getan habe, um sich einen ungestörten Betrieb seines Empfangsapparates zu gewährleisten. Nur wenn eine Beseitigung der Störung am Empfangsapparat nicht möglich sei, könne überhaupt ein Anspruch aus § 23 FAG. bestehen. L. faßt diese Auffassung in dem Satz zusammen: Rundfunkstörungen im Rechtssinne „stellen sich als Betriebsstörungen dar, die eine Rundfunkempfangsanlage treffen, weil die störende Anlage nicht alle ihr obliegenden Möglichkeiten erfüllt hat, während die gestörte Anlage allen physikalisch und technisch im Einzelfall möglichen Anforderungen genügt". Mit Rücksicht darauf, daß, technisch gesehen, nicht eine Störung des Betriebs des Empfangsapparates vorliege, könnten Bestimmungen des BGB. nicht zur Begründung eines Anspruchs auf Beseitigung der Störung herangezogen werden. Vielmehr sei § 23 FAG. als Sondernorm anzusehen.

L. hatte zu Beginn seines Vortrages gebeten, von einer Kritik von Einzelheiten Abstand zu nehmen und in der Besprechung bei einer Kritik seinem System ein anderes entgegenzusetzen. Eine Besprechung kam daher nicht zustande.

Juristischer und wirtschaftlicher Treuhandbegriff.

In der Berliner Juristischen Gesellschaft sprach hierüber Prof. Dr. Klausing, Frankfurt a. M., unter besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Treuhandschaft. Er setzte sich in Gegensatz zur Rechtsprechung, die das Treuhandverhältnis (TrV.) grundsätzlich von sonstigen Fällen mittelbarer Stellvertretung unterscheidet und nur dort anerkennt, wo der Treugeber ein bestimmtes Vermögensstück einem anderen zu treuen Händen anvertraut. Diese Definition soll ersetzt werden durch eine weitergehende, die schärfer das Innenverhältnis von der Außenfunktion scheidet, die den Begriff nicht auf die Übertragung eines bestimmten Treuguts beschränkt, sondern seine Merkmale aus anerkannter Übung der berufsmäßigen Treuhandschaft entnimmt, und die vor allem das Publizitätsprinzip zur Geltung bringt.

Im Innenverhältnis ist das TrV. eine eigenartige Form der Geschäftsbesorgung, herausgehoben aus sonstigen Auftragsverhältnissen durch die besondere Treupflicht, wie sie allgemein bei Vermögensverwaltung, Sanierung, Finanzberatung in Anspruch genommen wird, andrerseits durch weitgehende Selbständigkeit des Treuhänders, der nicht als Angestellter Weisungen folgt, sondern eine unabhängige Kontrolle ausübt. Im Steuerrecht, dessen besondere Zwecke eine Typisierung der Verträge erfordern (§ 4 RAbgO.), mag der Treuhänder einfach als „wirtschaftlicher Eigentümer" gelten. Das bürgerliche Recht fordert die Erfassung des Gesamttatbestandes. Er besteht bei der eigentlichen Verwaltungstreuhand in der Verpflichtung zu uneigennütziger Wahrung fremder Belange durch vertrauenswürdige Behandlung auf Grund besonderer Sachkunde. Daraus ergibt sich die Haftung für typische Sorgfalt eines „ordentlichen Treuhänders". Normalisiert ist dieser Gesamttatbestand bereits in den Geschäftsbedingungen der Treuhandgesellschaften, die auch für außerberufliche TrV.e Anhaltspunkte liefern. Unter den Begriff fällt auch der Gelegenheitstreuhänder, ebenso der aus dem englischen Recht bekannte „Treuhänder wider Willen", dem man bei Arbeitsverhältnissen ohne gültigen Arbeitsvertrag, beim Rücktrittsschuldverhältnis u. a. m. begegnet. Ergänzend heranzuziehen ist das TrV. der Vergleichsordnung und der Osthilfegesetze, ferner die Regelung des Strafrechts, das als „Untreue" Pflichtwidrigkeiten aller Arten von Bevollmächtigten und amtlichen Verwaltern erfaßt und Vermögensstücke schützt, gleichviel, ob sie im rechtlichen oder wirtschaftlichen Vermögen des Treugebers stehen.

Ganz andere Grundsätze gelten für das Außenverhältnis, bei dem die Publizität in den Vordergrund zu stellen ist. Man mag daran festhalten, daß das TrV. ebenso wie die Sicherungsübereignung eine fiduziarische, d. h. über den Vertragsinhalt hinausgehende Rechtsposition schafft, und deshalb dem Treugeber Aussonderungsrechte, dem Sicherungsnehmer Absonderungsrechte zubilligen. Wie die Rechtsmacht des Treuhänders, insbesondere seine Verfügungsbefugnis zu begründen sei, ist theoretisch noch ungeklärt. Wichtiger ist der Schutz der Gläubiger. Hier kann die Rechtsprechung nicht befriedigen, die fiduziarische Rechtsgestaltung auch bei offenbarer Gesetzesumgehung (besitzloses Pfand) gestattet und nur gegen Mißbrauch den Einwand der Sittenwidrigkeit zuläßt (allerdings in mannigfacher Gestalt, wie das Urteil des RG. vom 9. 4. 32 — JW. 2703 — zeigt). Juristisch befriedigen und den redlichen Geschäftsverkehr schützen kann nur die Forderung, daß Sicherungstreuhand ebenso wie Verwaltungstreuhand für spätere Gläubiger ersichtlich sein muß. Für eine solche Dauerpublizität

bedarf es weder eines Pfandregisters noch einer amtlichen Treuhänderbestallung. Für Grundstücke ist eine Eintragung der Treugutseigenschaft im Grundbuch zu erwägen. Für die Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen hat die berufsmäßige Treuhandschaft Methoden ausgebildet, die eine Ersatzpublizität schaffen, ohne den Kredit des Unternehmers zu gefährden, die eine buchmäßige Bestandskontrolle ermöglichen und auch in den schwierigen Fällen der Surrogation helfen. Die Forderung der Publizität entspricht auch der Rechtsprechung der romanischen Länder, die Treuhandgeschäfte als ernstliche Verträge anerkennt, aber ihnen die Außenwirkung versagt, wenn sie heimlich abgeschlossen werden.

Kammergerichtsrat Nothmann.

Strafrechtsreform.

Diesen Gegenstand behandelte in der Juristischen Studiengesellschaft in Münster i. W. vor einer zahlreichen Zuhörerschaft der frühere Oberreichsanwalt Dr. Dr. Ebermayer, jetzt Honorarprofessor an der Universität Leipzig. Der Vortragende wies zunächst darauf hin, daß unser seit 60 Jahren in Geltung befindliches Strafgesetzbuch den Forderungen der Gegenwart nicht mehr entspreche und dringend der Erneuerung bedürfe. Dies habe man schon vor 30 Jahren erkannt, und seitdem arbeite man an der Strafrechtsreform, ohne daß es, hauptsächlich infolge unserer politischen und parteilichen Verhältnisse, gelungen sei, eine neues Strafgesetzbuch zu schaffen. Seit dem Jahre 1927 liege der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs dem Reichstage vor; die immer wiederkehrenden Auflösungen des Reichstags machten seine Erledigung unmöglich. Der Grundgedanke, auf dem der Entwurf sich aufbaue, sei eine stärkere Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters neben der objektiven Schwere der Tat bei Bemessung der Strafe nach Art und Höhe. Die Strafe solle nicht nur vergelten, sondern gleichzeitig den Täter erziehen und bessern, ihn von neuen Straftaten abhalten und gleichzeitig die Allgemeinheit nach Möglichkeit vor dem gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher schützen. Diese weiteren Strafzwecke könnten nur erreicht werden, wenn eben die Persönlichkeit des Täters stärker berücksichtigt werde, und das wieder könne nur geschehen, indem dem Richter ein größeres Maß freien Ermessens bei Bestimmung der Strafe eingeräumt werde. Möglichst weitgespannte Strafrahmen, möglichste Beseitigung der Mindeststrafen, Zulassung mildernder Umstände bei allen Delikten, vermehrte Anwendung der Geldstrafe, weitgehende Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen neben der Strafe sind Mittel, jene weiteren Strafzwecke neben der Neugeltung zu erreichen. Der Entwurf verlange, so führte E. weiter aus, neben der objektiven Rechtswidrigkeit schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Handeln und regle die Irrtumsfrage in einer dem gesunden Rechtsempfinden besser entsprechenden Weise als es die bisherige Rechtsprechung tue. Bei der Bestrafung des Versuchs halte der Entwurf an der subjektiven Theorie des Reichsgerichts fest, bei der Teilnahme beseitige er die sog. Akzessorietät; Anstifter und Gehilfe sollen strafbar sein ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Täters. Im Strafensystem sei nichts wesentliches geändert. Die Todesstrafe werde als Strafe des Mordes — aber nicht mehr als absolute — beibehalten, an die Stelle der Festungshaft trete die Einschließung.

Aus dem Besonderen Teil des Entwurfs konnte E. mit Rücksicht auf die ihm zur Verfügung stehende Zeit nur einige Materien, sog. Weltanschauungsfragen, um die sich der Kampf ganz besonders dreht, erörtern; so zunächst die Abtreibungsfrage. E. spricht sich mit dem Entw. für die Beibehaltung der Strafbarkeit der Abtreibung aus und widerlegt die für die Strafloslassung geltend gemachten Gründe. Die Sittlichkeitsverbrechen sollen in ähnlichem Umfange wie bisher bestraft werden und nicht nur dann, wenn sie sich gegen Kinder oder wehrlose Personen richten. Dem Wunsche des Reichstagsausschusses, den Ehebruch straflos zu lassen, sollte man nach Meinung des Vortragenden nicht folgen. Bei der Beleidigung müsse dafür gesorgt werden, daß der Unfug, der gegenwärtig mit dem Wahrheitsbeweis getrieben werde, nach Möglichkeit beseitigt und daß das Recht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen auf die öffentlichen Interessen ausgedehnt werde. Neu regle der Entw. die Frage des ärztlichen Operationsrechts; bei der Körperverletzung werde die Einwilligung in höherem Maße als bisher als Rechtfertigungsgrund angesehen; der Meineidsseuche suche der Entw. entgegenzutreten; die Strafdrohungen gegen die unter den Abschnitt „Zweikampf" fallenden Delikte seien im Reichstagsausschuß sehr erheblich verschärft worden und bedürften neuerlicher Nachprüfung.

Zum Schluß gab E. der Hoffnung Ausdruck, daß es doch noch in absehbarer Zeit gelingen werde, ein den Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Deutsches StGB. zustande zu bringen. Es wäre dies um so erfreulicher, als die Absicht besteht, ein für Deutschland und Österreich gemeinsames Strafgesetzbuch zu schaffen, womit ein weiteres kulturelles Band um die beiden stammverwandten, wenn auch politisch getrennten Länder geschlungen würde.

Landgerichtspräsident Dr. Münster.

Staat und Kirche unter der Weimarer Verfassung.

Prof. Dr. Giese, Frankfurt a. M., der sich mit diesem Gegenstand in der Juristischen Gesellschaft zu Leipzig befaßte, schickte voraus, daß er praktisch bedeutsame Gesichtspunkte hervorheben, nicht grundsätzliche Ausführungen darüber machen wolle, was für ein kirchenpolitisches System unter der Herrschaft der Weimarer Verf. bestehe. Er führte zunächst eine große Zahl von hierher gehörenden Tatbeständen an, aus denen sich die Schwierigkeit der rechtlichen Beurteilung ergibt. So wurde die Vertretungsbefugnis der für die Kirche Handelnden gestreift — Verkauf eines Grundstücks seitens der evang. Landeskirche von Nassau an das Bistum Limburg —; die Schließung einer baufälligen Kirche; die Anweisung eines anderen Straßenzuges für eine Prozession unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die Kultusfreiheit; die Befugnis des Finanzamts zur Einziehung der Kirchensteuer; die Frage, ob die Pfarrer öffentliche Beamte im Sinne der RVerf. sind, ob kirchliche Gerichte zum Ersuchen um Vernehmung von Zeugen berechtigt sind, wie es mit der Mitwirkung des Staates bei der Stellenbesetzung steht, wie das Patronatsrecht auszuüben ist, falls eine juristische Person Patron ist, ob die Bestellung eines Dissidenten zum Volksschullehrer die Erteilung des Religionsunterrichtes einschließt, warum die Monarchen nach der Staatsumwälzung nicht Kirchenhäupter geblieben sind, wie es mit dem Staatskirchenrecht in den abgetretenen Gebieten steht, und anderes mehr. Diese Fragen warf der Redner aber nur auf, um die Schwierigkeiten darzutun, die auf diesem Gebiet bestehen, nicht um sie zu beantworten.

Er wandte sich vielmehr dem Gegenstand „Staat und Kirche" zu und bemerkte von vornherein, daß die Fassung falsch sei. Es handelt sich auf beiden Seiten — abgesehen von der katholischen Kirche — um Mehrheiten. Auf der staatlichen Seite sind das Reich und die Länder vorhanden. Das deutsche Staatskirchenrecht setzt sich aus Reichskirchenrecht und Landeskirchenrecht zusammen. Die Regelung der staatskirchenrechtlichen Fragen ist auch jetzt noch hauptsächlich Aufgabe der Länder. Das Reich hat hier nur eine Rechtsbildungskompetenz. Es braucht sich freilich nicht mehr auf Einzelvorschriften zu beschränken; es hat vielmehr eine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz erlangt; es kann gemäß Art. 10 Nr. 1 RVerf. Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufstellen; das Reich kann also gemäß dieser Grundsatzkompetenz nicht über die Aufstellung maßgebender Richtlinien hinausgehen, deren Ausgestaltung und Durchführung dann Recht und Pflicht der Länder ist. Verträge mit der Kirche pflegen deshalb

die Länder zu schließen. Schwierigkeiten können sich im Rahmen der Länderkompetenz ergeben, wenn mehrere Länder beteiligt sind. So wollen die evangel. Landeskirchen von Hessen, Nassau, Kassel, Frankfurt a. M. und dem ehemaligen Waldeck eine Einheit herstellen; es erhebt sich die Frage, welches Land die staatliche Aufsicht über die neue Körperschaft ausüben soll. Von einer Kirche spricht die RVerf. nicht — nur von einer Verneinung der „Staatskirche" in Art. 137 —; von Weimar aus bestehen Religionsgesellschaften, und diesen Religionsgesellschaften werden in Art. 137 die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Dabei ist die große Zahl der deutschen Landeskirchen hervorzuheben; nur Sachsen hat eine evang. Landeskirche. Neue Religionsgesellschaften können sich auch in Zukunft bilden. Wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, sind ihnen die gleichen Rechte zu gewähren, wie sie Religionsgesellschaften haben, die bereits früher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren und solche bleiben. In Hamburg sind dem Monistenbund die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

Bestehen überhaupt noch Beziehungen zwischen Staat und Kirche? Im Mittelalter schrieb zunächst die röm. Weltkirche dem Staat, dann der deutsche Weltstaat der Kirche die Gesetze vor. Die Unterscheidung zwischen dem Übergewicht des einen Faktors über den anderen bildet den roten Faden der Entwickelung auf diesem Gebiet: Nach Überwindung des Kirchenstaatstums und des Staatskirchentums zur Landeskirche und zur Freikirche. In Weimar wurde diese Entwickelung ruckweise weitergetrieben. Man gelangte zur staatlichen Kirchenhoheit über die autonome privilegierte Kirche. Art. 137 RVerf. sagt in Abs. 1: „Es besteht keine Staatskirche", und in Abs. 5: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren". Wie ist der Widerspruch zwischen beiden Vorschriften zu vereinigen? Der Gedanke der Freikirche, auf den Abs. 1 hinzuweisen scheint, ist mit der Staatsaufsicht nicht vereinbar, die durch die Eigenschaft einer Körperschaft als einer öffentlich-rechtlichen bedingt ist. Man kann unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts die politischen Selbstverwaltungskörper und die kirchlichen Selbstverwaltungskörper unterscheiden. Soweit letztere auf dem weltlichen Gebiet tätig werden, sind sie Träger öffentlich-rechtlicher Befugnisse. Insofern üben die Religionsgesellschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, obrigkeitliche Rechte gegenüber ihren Mitgliedern aus; sie haben öffentlich-rechtliche Organe und verrichten öffentlich-rechtliche Funktionen. Soweit dagegen die Religionsgesellschaften mit der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sich auf rein geistlichem Gebiet betätigen, besteht Trennung zwischen Kirche und Staat. Den Inhalt der Negation in Abs. 1 faßte der Redner dahin: Der Satz enthält offenbar die Ablehnung eines bestimmten kirchenpolitischen Systems. Als ein solches System konnte nicht die dem Grundsatz „cujus regio ejus religio" entsprechende mittelalterliche Staatskirche gemeint sein; ihre Wiederaufrichtung kam nicht in Frage; vielleicht meinte man die Landeskirche. In Wirklichkeit kommt in Abs. 1, der nicht sofort in Wirksamkeit tretendes Recht, sondern eine Richtschnur für den Gesetzgeber enthält, zum Ausdruck, daß die Monopolstellung der christlichen Kirchen beseitigt und die Trennung vom Staat grundsätzlich anerkannt wird. Durchgeführt ist dieser von Ausnahmen durchbrochene Grundsatz, wie die sonstigen Vorschriften der RVerf., insbes. Abs. 5 des Art. 137, ergeben, bei den Religionsgesellschaften, die nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Eine Durchführung ergibt weiter Art. 138 mit dem Grundsatz der Ablösung der dem Staate obliegenden Leistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung, Art. 149 Abs. 2 mit dem Recht der Lehrer, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen, und die entsprechende Vorschrift für die Teilnehmer an diesem Unterricht; andererseits ist der Religionsunterricht für den Lehrplan ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen. Weiter sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen im Heer, in Krankenanstalten, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten zuzulassen (Art. 141).

Der Redner ging dann zu der Frage über, wie sich der Verkehr von Staat und Kirche gestaltet. Er hob dabei hervor, wie der einseitige staatliche Gesetzes- und Verordnungsweg einem solchen einseitig kirchlichen, inhaltlich übereinstimmenden parallel laufen kann; so war es bei der Bulle de salute animarum im Jahre 1821. Dann ist jeder Teil einseitig zu einer Änderung befugt. Im Vertragswege können Staat und Kirche zweiseitig durch eine Vereinbarung über ihnen gemeinsame Angelegenheiten Kirchenrecht schaffen; die Bezeichnung mit Konkordat ist hierfür seit dem Mittelalter üblich, wenn auch nicht wesentlich für den Begriff. Aus der neuesten Zeit kommen die Konkordate zwischen Bayern und dem Hlg. Stuhl von 1924 und von Preußen mit dem Hlg. Stuhl von 1929 in Betracht, letzteres als Vertrag bezeichnet. Nach ihrer juristischen Natur besteht nach der Auffassung des Redners kein Unterschied, je nachdem die Konkordate von der katholischen oder der evangelischen Kirche geschlossen werden; auch die Grenzen der letzteren gingen heute über die staatlichen Grenzen hinaus. Er berührte die zur rechtlichen Beurteilung der Konkordate aufgestellten Theorien: die älteste, Privilegientheorie vom Grundsatz der Überordnung der geistlichen über die weltliche Gewalt, die Legaltheorie vom entgegengesetzten Standpunkt der Staatskonzession. Vom Standpunkt der jetzigen tatsächlichen Gleichordnung von Staat und Kirche fehle ein sicherer Boden für die Verbindlichkeiten zwischen Staat und Kirche. Auch für die katholische Kirche komme ein völkerrechtlicher Vertrag nicht in Betracht, und zwar auch nicht für die Zeit seit dem vom Papst mit Italien geschlossenen Vertrage vom 11. Februar 1929, durch den der Papst wieder Oberhaupt eines selbständigen Staates geworden sei; denn solche Verträge würden von ihm als Kirchenoberhaupt geschlossen. Es bestehe eben ein eigener besonderer Rechtsboden zwischen Staat und Kirche mit politischer Bindung. Das gelte auch für die sich anbahnenden Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Kirchen. Hervorgehoben kann in diesem Zusammenhang noch werden, daß Bayern das oben erwähnte Konkordat dem damaligen Reichskanzler Marx vorlegte, der aber keine Bedenken geltend machte; solche hätten möglicherweise aus den Art. 144, 78 RVerf. hergeleitet werden können.

Den Inhalt des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche faßte der Vortragende in 3 Gruppen zusammen, wobei er betonte, daß eine solche Beziehung erst entstehe, wenn die Kirche sich auf weltliches Gebiet begebe. Zunächst die weltliche Konstruktion in diesem Falle: Der Staat hat die Entscheidung über die Rechtsfähigkeit der religiösen wie der Religionsgesellschaften. Erstere können wie alle Vereine Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erwerben (Art. 124 Abs. 2 RVerf.). Für die Religionsgesellschaften hat Art. 137 Abs. 4 noch einmal hervorgehoben, daß sie Rechtsfähigkeit nach den allgem. Vorschriften des bürgerlichen Rechts erwerben. In Abs. 2 das. wird festgesetzt, daß auch der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets keinen Beschränkungen unterliegt. Es entsteht dann eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wenn die am Zusammenschluß beteiligten Religionsgesellschaften öffentlich-rechtliche sind. Ohne weiteres erwirbt eine Religionsgesellschaft mit der privaten Rechtsfähigkeit nicht die öffentliche Rechtsfähigkeit. In welcher Weise neugebildeten Religionsgesellschaften gleiche Rechte zu gewähren sind, wie den bereits bestehenden mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist nach Abs. 8 des Art. 137 durch die Landesgesetze zu bestimmen. Die zweite der erwähnten Gruppen erfaßt den Zustand, der sich ergibt, sobald die Kirche aktiv wird: Rechtsbildung der Kirche. Sie handelt als öffentlich-rechtliche Organisation durch öffentlich-rechtliche Funktionen —

Verwaltung und Rechtsprechung —, letzteres in Disziplinarsachen und auf dem Gebiet des Verwaltungsstreitverfahrens. Die Kirche übt selbst Hoheitsrechte aus. Daraus folgt das Recht, Zeugen zu vernehmen; dagegen ist die Erzwingung der Eidesleistung Sache des Staates. Das Besteuerungsrecht ist den öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften durch Art. 137 Abs. 6 als Sonderrecht übertragen. Die Frage, ob Vorschriften der RVerf. auch für die Kirchenbeamten Geltung haben, bejahte der Redner, da der Pfarrer das Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sei; daß er Geistlicher sei, sei hierfür ohne Belang. In diesen Zusammenhang — Selbstverwaltung — gehört auch der Hinweis des Vortragenden darauf, daß die kirchliche Selbstverwaltung von staatlicher Einmischung freizuhalten ist. Deshalb war auch die Betrauung von drei Staatsministern evangelischen Glaubens mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments als Nachfolger des summus episcopus in Preußen (Art. 82 der Verf. v. 30. 11. 20) unhaltbar. Bei der dritten Gruppe handelt es sich um die weltliche Stellung der Kirche auf dem Gebiet der Privilegierung. Genannt sei die religiöse Form des Eides, die Feiertagsheiligung, die nicht der Kirche wegen geschaffen ist, ihr aber mittelbar zugute kommt, der Gottesdienst im Heer und in den schon erwähnten Anstalten, die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan der Schulen. Schließlich wurde noch die Notwendigkeit der Bestätigung mancher kirchlicher Beschlüsse durch den Staat berührt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Kontrolle der Kirche; vielmehr wird dem Beschluß eines nicht staatlichen Verbandes durch das staatliche Siegel zur Anerkennung verholfen.

In der Besprechung wurde u. a. hervorgehoben, daß sich mit neuen Schöpfungen neue Schlagwörter einfinden, hier die Trennung von Staat und Kirche, ein Schulbeispiel für die Überschätzung solcher Wörter. Der Staat könnte seiner Aufgabe nicht gerecht werden, wenn ihm nicht die Tätigkeit der Kirche zur Seite stände. Betont wurde ferner die Entwicklung der Dinge in der Richtung einer wachsenden Befreiung der Kirche von staatlicher Einwirkung. Reichsgerichtsrat Arnold.

Vertragsfreiheit und Staatsintervention.

Professor Dr. Dr. Reichel (Hamburg) führte hierüber auf Einladung der Frankfurter Juristischen Fakultät folgendes aus:

Versteht man unter Vertragsfreiheit die Freiheit, den Inhalt des Vertrags nach freiem Belieben auszugestalten, so gibt es im deutschen Recht diese Freiheit nur nach Maßgabe des Gesetzes. Der Interventismus kann in die Vertragsfreiheit entweder schon bei Eingehung des Vertrags (unten I) oder nach Abschluß des Vertrags (unten II) einbrechen.

I. Der anfängliche Intervenismus tritt in vier Formen auf: a) Einbruch durch Gesetz: Der Redner griff aus diesem Kapitel nur die Wuchergesetzgebung heraus. Die Wucherschranke ist notwendig, aber sie darf nicht zu eng und nicht zu schematisch gesetzt werden. Sie ist zu schematisch gesetzt, wenn der Wuchertatbestand rein objektiv gefaßt ist, wie bei der Festsetzung eines Zinsmaximum oder bei der laesio enormis (heute in Österreich, Frankreich und Italien) oder bei der Höchstpreisnormierung (Rußland, unter der Kriegswirtschaft in Deutschland), die sich zum Kontrahierungszwang und zum Bezugskartensystem zwangsläufig auswachsen muß. Im BGB. ist diese schematische Regelung durch Hinzunahme eines subjektiven Momentes, der bewußten Ausbeutung, glücklich vermieden worden. Aber die Regelung des BGB. ist deshalb nicht beifallswürdig, weil sie dem Bewucherten den Schutz selbst gegen seinen Willen aufzwingt. Wie etwa bei der Erpressung muß ihm das Recht die Wahl lassen, ob er den Vertrag als gültig hinnehmen oder ob er ihn vernichten will; dem Bewucherten muß man also das Recht zur Anfechtung des Vertrags geben und nicht den Vertrag schlechthin für nichtig erklären. b) Einbruch durch Tarifvertrag: Der Staat interveniert, wenn sich die Vertragsparteien nicht einigen. Damit werden, bei aller Anerkennung der fruchtbaren Auswirkungen des Tarifvertragsgedankens, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entpersönlicht, schematisiert, blutlos. Damit entfällt auch die Rücksichtnahme auf den Gegner. Eine Ausdehnung des Tarifvertragsgedankens auf andere Verhältnisse (Produzent und Konsument, Lieferant und Abnehmer) ist daher nicht zu befürworten. c) Einbruch durch Richterspruch: Ihn kennt das deutsche Recht nur bei der Vertragsstrafe, beim Mäklerlohn und beim Bergelohn. Zweckmäßig an der Ausgestaltung der Vertragsstrafe ist die Tatsache, daß sie nicht von Amts wegen herabgesetzt wird. Die Gerichte schreiten jedoch oftmals viel zu leicht zur Herabsetzung der Vertragsstrafe und berauben damit dieses Institut seines abschreckenden und ausgleichenden Charakters; ausgleichend ist die Funktion der Vertragsstrafe deshalb, weil sie auch zum Ersatz des immateriellen und des nicht erweislich materiellen Schadens dienen soll. Neben der Herabsetzung der Vertragsstrafe, die leichtfertige Verträge begünstigt, muß es zum Ausgleich auch eine Heraufsetzung geben. Sitz für diese Regelung ist das FGG. d) Verwaltungsbehördlicher Eingriff: Im Vormundschaftsrecht werden Rechtsgeschäfte kraft staatlicher Konzession gültig. Dieser Gedanke ist gesund, weil Unmündige der Bevormundung bedürfen. Ebenfalls gesund ist die Konzessionierung bei Stiftungen und bedeutungslos bei wirtschaftlichen Vereinen.

Viel Unheil haben dagegen die Amortisationsgesetze, die Sperrgesetze, die Wohnungszwangswirtschaft und die Erfüllung (nicht der Vertragsschluß) von Devisengeschäften angerichtet. Ist die Genehmigung noch nicht erteilt, so ist das Rechtsgeschäft, entgegen der Ansicht des RG., nicht schwebend unwirksam, sondern aufschiebend bedingt. Beide Teile sind verpflichtet, die Genehmigung herbeizuführen, keiner kann zwischenzeitlich kondizieren. Durch analoge Anwendung des § 184 BGB. gelangt man dazu, der Genehmigung rückwirkende Kraft zu geben. Erteilt die Behörde die Genehmigung nicht und versagt sie sie auch nicht, weil das Geschäft ihrer Auffassung nach nicht genehmigungspflichtig ist, so sind die Gerichte hieran gebunden.

II. Ganz unerfreulich sind die Eingriffe des Staates in bereits abgeschlossene Verträge. Mit dieser Praxis hat der Staat schon seit 1914 begonnen und manche Verträge für nichtig erklärt, manche korrigiert. Als Beispiel der nachfolgenden Vertragskorrektur nannte der Redner die Aufhebung der Goldmarkklausel im Jahre 1914, das Deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen und die nachträgliche Einbeziehung der dinglichen Sicherung in dieses Abkommen. Ferner die Aufwertungsgesetzgebung und schließlich die Zinskonversion, deren schlimmster Fehler die unangebrachte Schematisierung zugunsten zahlungsfähiger Schuldner und zum Nachteil bedürftiger Gläubiger ist.

Alle diese Eingriffe sind gültig. Sie verstoßen nicht gegen das Prinzip der Vertragsfreiheit, weil sie in Art. 152 RV. nur nach Maßgabe der Gesetze geschützt ist. Auch die Regeln der Irrtumsanfechtung versagen, weil man sich nur über etwas irren kann, was man kennen kann, nicht also über unbekannte Eingriffe des Gesetzgebers in der Zukunft. Die Konstruktion der Clausula ist schon an sich abzulehnen, und schließlich versagt auch die Lehre von der Geschäftsgrundlage, weil sie der Tendenz des eingreifenden Gesetzes widerspricht; denn dieses Gesetz will ja gerade den Vertrag aufrechterhalten. Es gibt nur eine Hilfe: die Parteien müssen langfristige Verträge mit einer Klausel versehen, derzufolge eine oder die Parteien bei Eingriffen des Staates durch Gesetz, NotVO., Staatsvertrag usw. zum Rücktritt berechtigt sind.

Die Praxis der nachträglichen Vertragskorrektur gefährdet die Vertragssicherheit und stellt das Vertrauen zum Staat in Frage. Sie fördert den politischen Radikalismus und unterminiert das Gebäude des Rechtsstaats. Daher muß baldmöglichst mit dieser Praxis gebrochen werden.

Sprachecke
(unter Mitwirkung des Deutschen Sprachvereins).

Einfachere Form der Beschlüsse.

Geraume Zeit wurde der deutsche Strafprozeß von dem Gedanken beherrscht, die Anklage müsse in einem einzigen Satz ausgedrückt werden und so auch der Eröffnungsbeschluß. Mit diesen Satzungetümen hat der geläuterte Sprachgeist allmählich aufgeräumt. Jeder Behauptung und jeder Folgerung gebührt ein eigener Satz. Ähnlich könnte man auch bei den Beschlüssen in Zivilsachen verfahren. Ich nenne von den alltäglichen Beschwerdebeschlüssen ein Beispiel aus einer Zeitschrift:

J. S. ..... hat die 3. Zivilkammer des LGs. A. auf sofortige Beschwerde der Bekl. gegen den die Erinnerung der Bekl. gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 31. 3. 32 als unbegründet zurückweisenden Beschluß des AGs. B. vom 23. 4. 32 in der Sitzung vom 7. 5. 32 unter Mitwirkung des ..... beschlossen, daß — unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses des AGs. und des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle insoweit — die von der Bekl. an den Klr. aus dem Urteil des AGs. B. vom 16. 2. 32 zu erstattenden Kosten anderweit auf 31,40 RM. festgesetzt werden. Kosten ...

Dafür besser:

Landgericht A., 3. Z.Kammer. Beschl. v. 7. 5. 32. Mitwirkend .....

J. S. ... hat die Geschäftsstelle des AGs. B. am 31. 3. 32 die von der Bekl. an den Klr. zu erstattenden Kosten auf 53,50 RM. festgesetzt. Mit der Erinnerung forderte die Bekl. Herabsetzung auf 24,30 RM. Das AG. B. wies die Erinnerung am 23. 4. 32 zurück. Auf die sofortige Beschwerde der Bekl. werden beide Beschlüsse dahin abgeändert: Die von der Bekl. zu erstattenden Kosten werden auf 31,40 RM. festgesetzt; im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Kosten ... Gründe: ...

Bei solcher Fassung wird auch die Begründung abgekürzt. Sie braucht nicht den Gang des Verfahrens zu wiederholen, sondern kann sofort den Streitpunkt darlegen. Daß das Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt ist, kann weggelassen werden, wenn es nicht bestritten ist; das geschieht ja seit langem auch in den Berufungsurteilen. Der Zusatz „als unbegründet" bei der Zurückweisung ist nirgends vorgeschrieben, findet sich auch nicht in § 537 und 563 ZPO.

LGPräs. Probst, Ellwangen.

Nachschrift der Schriftl. Soweit Vordrucke für die Abfassung der Beschlüsse von der Justizverwaltung vorgeschrieben sind, müssen sie allerdings benutzt werden. Wie wir hören, befaßt sich der Vorstand des Deutschen Sprachvereins mit einer Prüfung der amtlichen Vordrucke auf ihre sprachliche Form. Das ist sehr zu begrüßen.

Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

Monatsdurchschnitte		Geldwertzahlen	Wohlstandszahlen	Umwertungszahlen
Oktober	1932	1,190 Bill.	100,0 %	1,19 Bill.
November	„	1,188 „	100,0 %	1,19 „
Dezember	„	1,184 „	100,0 %	1,18 „
Januar	1933	1,174 „	100,0 %	1,17 „

Die ferneren Zahlen werden auch weiterhin jeweils in der DRZ. veröffentlicht. Die Schriftleitung.

Zeitspiegel

Über „Gerichtshilfe in der Krise" verbreitet sich Marie Hirsch im Vorwärts (Abendausgabe vom 17. Januar 1933). Sie betont im Eingang, daß die Aufgabe, vor die sich die Jugendgerichtshilfe und die Gerichtshilfe für Erwachsene gestellt sehe, durch die Entwicklung der letzten Jahre neu sei, und führt aus, die Führer der liberalen und fortschrittlichen Strafrechtsreform hätten in dem einzelnen Straffälligen einen Menschen gesehen, der den Anforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht gewachsen gewesen sei und der deshalb in dieses Leben durch ein System von Erziehungsmaßnahmen wieder eingegliedert werden solle, diesem Ziele diene der sog. Stufenstrafvollzug.

„Diese Versuche einer neuen Gestaltung des Strafvollzugs sind wichtig und sie müssen besonders geschützt werden in einer Zeit, wo neben einer Militarisierung der eigentlichen Pädagogik durch den Faschismus auch eine Militarisierung des Strafvollzugs droht. Trotzdem muß die sozialistische Anschauung noch über die Anschauungsart der liberalen bürgerlichen Strafrechtsreformer hinausgehen. Gerade die Gesellschaftskrise der Gegenwart zwingt dazu, die gesellschaftliche Bedingtheit jeder Strafrechtsordnung herauszustellen."

Nachdem so im ersten Teile die Verfasserin über den Gegensatz zwischen liberaler und sozialistischer Strafrechtsreform gesprochen hat, wendet sie sich im zweiten zu der Krise der Gesellschaftsordnung als dem Ursprung der Krise der Strafrechtsordnung.

„Die liberale Strafrechtsreform sieht in dem Straffälligen den einzelnen aus dem Zusammenhang des gesellschaftlichen und menschlichen Zusammenlebens herausgefallenen Menschen. Sie bemüht sich deshalb, den einzelnen Menschen zu bessern und in das Gesellschaftsleben wieder einzuordnen. Solche Bemühungen sind am Platze, wenn es sich um solche Verbrechen handelt, die vorwiegend aus der persönlichen individuellen Veranlagung des Straffälligen zu erklären sind: aus seinem Triebleben und seinem Gefühlsleben. Aber bei einer ganzen Reihe anderer Verstöße gegen die Strafrechtsordnung wird deutlich, daß sie nur dann richtig gesehen werden, wenn man sie im Zusammenhang des gesamten gesellschaftlichen Zusammenlebens sieht. Das wird klar, wenn man an die vielen Prozesse beim Konkurs von Unternehmungen und dergleichen denkt, die ja meistens zu strafrechtlichen Folgen geführt haben. Das wird auch deutlich bei der Beurteilung vieler kleinerer Eigentumsdelikte (Diebstahl, Unterschlagung usw.), die mit der Arbeitslosigkeit in einem Zusammenhang stehen. Es wird aber vor allem offenkundig bei der Betrachtung der politischen Verbrechen und Vergehen. Hier zeigt sich deutlich, daß die Gesellschaftsordnung, welche die Strafrechtsordnung trägt, selbst aus den Fugen geraten ist. Es gibt keine Maßstäbe mehr, die vom ganzen Volke als verbindlich anerkannt wären. Ein Verstoß gegen solche Normen wird von einem Teil des Volkes als Verbrechen angesehen, während der andere Teil darin eine Heldentat sieht. Die Bürgerkriegssituation, in der wir uns befinden, hat tatsächlich nahe an den Zustand herangeführt, daß Strafrecht und Rechtspflege nur noch notdürftig eine Reihe von Normen und Grundsätzen zu schützen vermögen, auf deren Verstoß die Strafe steht; denn, was einem Sozialisten verboten ist, gilt vielleicht einem Nationalsozialisten in bezug auf das politische Gebiet als erlaubt.

Die Feststellung, daß es feste Maßstäbe heute nicht gibt, stellt die sozialistische Auffassung in Gegensatz zu den bürgerlichen Strafrechtsreformern, die an allgemein verbindliche Grundsätze im gesellschaftlichen und politischen Zusammenleben glaubten. Deswegen wollten sie ja gerade den einzelnen Straffälligen „bessern", damit er so weit gefestigt würde, um sich den Grund-

sätzen und Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens wieder einzuordnen. Die Krise des Gesellschaftslebens aber fordert dringend, daß das Gerüst unserer Strafrechtsordnung an vielen Stellen umgebaut wird. Die Gerichtshilfe für Erwachsene und Jugendliche hat dieser Lage Rechnung zu tragen."

Die Verf. berührt dann die namentlich gegenwärtig gesteigerten Schwierigkeiten in der Fürsorge für entlassene Strafgefangene und ferner die Notwendigkeit, daß die Gerichtshilfe auch bei ihrer Tätigkeit vor dem Beginn der Gerichtsverhandlungen sich jederzeit des Wandels der Verhältnisse bewußt sein müsse. Zum Schlusse sagt sie:

„Die Krise unseres Gesellschaftslebens ist gleichzeitig die Krise unserer Strafrechtsordnung. Eine durchgreifende Änderung unseres Strafrechts wird bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen noch eine geraume Zeit auf sich warten lassen. Gerade deshalb hat die Gerichtshilfe hier eine besondere Aufgabe; auch wenn sie die juristische Seite der einzelnen Straftat nicht zu behandeln hat, so kann sie zur Beurteilung der Straftat durch Sammlung des Materials über die Umstände und Voraussetzungen, unter denen die strafbare Handlung erfolgt ist, doch einen entscheidenden Beitrag leisten."

Die Leipziger Volkszeitung vom 10. Januar 1933 enthält einen Aufsatz von Dr. Fritz Heller „Arbeitsrechtsreaktion und Krisenverschärfung. Hier irrt das Reichsarbeitsgericht."

„Als sich auf dem Leipziger Kongreß des Afa-Bundes sein Vorsitzender, der Reichstagsabgeordnete Aufhäuser, mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts auseinandersetzte, verglich er dieses Gericht mit einem „Konjunkturinstitut" und meinte damit, dessen Rechtsprechung richte sich nach der wirtschaftlichen und politischen Konjunktur. Bereits damals wäre es für die Verfechter der vom Reichsarbeitsgericht vertretenen Grundsätze nicht leicht gewesen, die objektive Richtigkeit der Aufhäuserschen Darlegungen anzuzweifeln. Die Ergebnisse arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung, die in der letzten Zeit neu hinzugekommen sind, haben jedenfalls weiteres schwerwiegendes Material dafür geliefert, wie sehr der Vorsitzende des Afa-Bundes seinerzeit im Recht war.

Wem es aber nicht schon seit vielen Jahren klar wurde, der mußte es im Laufe des Jahres 1932 unbedingt merken: Das Reichsarbeitsgericht fühlt sich selbst als Konjunkturinstitut. Es glaubt nämlich, es sei seine Aufgabe, arbeitsrechtliche Gesetze und Normen so auszulegen, daß die deutsche Wirtschaft durch ein Übermaß an sozialpolitischen Schutzmaßnahmen nicht in Gefahr gerate. Es ist der Meinung, es sei seine Aufgabe, hier konjunkturelle Folgen aller Art durch eine größere Schmiegsamkeit in der Auslegung auszugleichen."

Dr. Heller bezeichnet für diesen Standpunkt des RAG. vier Dinge als kennzeichnend, die sich aber alle bei genauer Prüfung als irrig erweisen.

Als ersten Irrtum führt er an, das RAG. leide an einer Überschätzung seiner Rechtsprechung für das Leben des Volkes.

„Es fühlt ein Maß von Verantwortung, das durchaus übertrieben ist und — natürlich durchaus unbewußt — mit einem starken Geltungsbedürfnis zusammenhängt; der Glaube, „Retter" zu sein, muß sehr betörend sein. Wie manche anderen Senate, ist auch das Reichsarbeitsgericht (oder zumindestens ein Teil seiner Mitglieder) erst durch diese Meinung von seiner „verantwortungsvollen Funktion" zu einer Aktivität in der Auslegung gelangt, die — durch seine Gesamteinstellung ganz zwangsläufig — reaktionär wurde. Denn sie wollte ja die kapitalistische Wirtschaft retten. Ohne die Wichtigkeit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zu unterschätzen — der Kapitalismus wird weder durch Urteile mit dem Aktenzeichen „RAG" gerettet, noch vernichtet werden. Das nicht zu erkennen, ist der erste Irrtum des Gerichtes!"

Als zweiten Irrtum wirft er dem RAG. vor, daß es von einer Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge ausgeht, die man etwa in den Kernsatz zusammenfassen könne: „Laßt es nur den Unternehmern gut gehen, dann sorgt er auch schon auf das beste für seine Leute!" Er erklärt diese Meinung für bequem, aber falsch. Die Vorstellung von einer solchen Einstellung der Unternehmer sei die Begleiterscheinung einer ständischen (faschistischen) Wunschvorstellung.

Die dritte — ebenfalls falsche — Voraussetzung, von der das RAG. bei seiner „Retter"-Mission ausgehe, soll in der Überschätzung der sozialen Lasten liegen, die tatsächlich gemessen an den gigantischen Fehlinvestitionen nur eine untergeordnete, ja nebensächliche Bedeutung besäßen.

„Der vierte Irrtum des Reichsarbeitsgerichts bei der sich auferlegten Mission, die Wirtschaft zu schützen und zu bewahren, ist tragisch: Der Abbau sozialpolitischer Rechte und die Durchlöcherung arbeitsrechtlicher Schutzmaßnahmen und Einrichtungen führte nämlich zu einer zusätzlichen Verschlechterung der Wirtschaftslage. Es ist wirklich eine Binsenwahrheit, daß Umfang, Ausmaß und Dauer einer konjunkturellen Verschlechterung nicht zum wenigsten davon abhängt, in welchem Umfang die Lebenshaltung der Lohn- und Gehaltsempfänger absinkt. Je größer die Existenzbedrohung und Existenzvernichtung der breiten Massen wird, um so geringer wird die Kaufkraft und um so größer werden dadurch auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmer. Hätte also das höchste deutsche Arbeitsgericht seine „Retter"-Mission richtig begriffen, hätte es zu der Erkenntnis gelangen müssen: Jedes Aufrechterhalten sozialpolitischer Einrichtungen aller Art ist ein Mittel gegen Konjunkturverschärfung und dient dem Kampf zur Überwindung der Wirtschaftskrise!

Das Reichsarbeitsgericht hat das gerade Gegenteil gemacht. Es glaubte — die wirtschaftlichen Zusammenhänge vollkommen verkennend — durch eine Rechtsprechung der Wirtschaft zu dienen, die in Wirklichkeit die Schwierigkeiten vermehrte. Im Gegensatz zu dem Senat überschätzen wir die Bedeutung des Gerichtes im Rahmen der großen wirtschaftlichen und sozialen Auseinandersetzungen nicht. Wir wissen, daß Gesetze und Rechtsprechung in erster Linie Ausdruck bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse sind, gerade aber vom Standpunkt dessen, was sich das Reichsarbeitsgericht vornahm, ist die Frage zu stellen: Sind sich die für die Urteilspraxis des höchsten deutschen Arbeitsgerichtes maßgeblichen Richter je darüber klar geworden, daß zum Beispiel die durch sie stark geförderte Durchlöcherung des Tarifrechtes einen der vielen gegen die Kaufkraftzertrümmerung errichteten Dämme achtlos und verständnislos zerbrach? Mußten sie nicht schon längst zu der Erkenntnis gelangt sein, daß der Abbau arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen, daß die Neuauslegung mancher Paragraphen, daß die ganze Funktion des Reichsarbeitsgerichtes als „Konjunkturinstitut" im Endergebnis die Konjunktur verschlechterte, also nicht nur die Arbeiter und Angestellten hart bedrückte, sondern zu den vielen Ursachen gehört, die Deutschlands Wirtschaft in immer größeres Unglück stürzte?

Das Reichsarbeitsgericht vermehrte als „Retter" nur die kapitalistischen Schwierigkeiten — liegt hier nicht eine gewisse Tragik, nein, sogar eine gewisse historische Bedingtheit?"

Die hier geübte Kritik ist rein politischer Natur. Sie arbeitet zwar mit volkswirtschaftlichen Lehrsätzen, verwendet diese aber durchaus unwissenschaftlich und einseitig. Gerade darin liegt aber die Gefahr einer solchen Kritik in einer für breite, wissenschaftlich nicht vorgebildete und darum ohne weiteres gläubige Leserkreise. Der

dem RAG. vorgeworfenen Einseitigkeit zugunsten der Arbeitgeber steht in der Kritik eine größere, aber bewußte Einseitigkeit zugunsten der Arbeitnehmer gegenüber.

Die hier zutage tretende einseitige Einstellung zu den Richtern besteht aber auch im Verhältnis zu den Rechtsanwälten. Der Vorwärts (Morgenausgabe vom 8. Januar 1933) berichtet, daß nach einer Erklärung der zuständigen Reichsministerien die vom Anwaltstage gewünschte Änderung des § 11 RAGes. zur Zeit nicht beabsichtigt sei, und knüpft daran längere Betrachtungen. In ihnen wird als Hauptgrund gegen die Zulassung der Anwälte bei den Arbeitsgerichten erster Instanz die dadurch angeblich herbeigeführte Verzögerung aller Arbeitsstreitigkeiten angegeben.

„Heute hat jeder Arbeitnehmer, der sich unrecht behandelt weiß, die Möglichkeit, auch wenn er mittellos ist, sein Recht zu suchen. Wie sich aber der Gang eines Verfahrens nach Zulassung der Anwälte abspielte, wird uns in folgender Weise geschildert:

Der Angestellte W... ist fristlos entlassen worden, seiner Behauptung nach zu unrecht. Da er gesetzliche Kündigung hat, beansprucht er Gehalt für drei Monate à 100 RM. Während er jetzt aufs Arbeitsgericht geht und, ohne einen Pfennig Vorschuß zu zahlen, er hat ja oft kein Geld dazu, Klage erhebt, wäre er nach der Zulassung gezwungen, einen Anwalt aufzusuchen. Welchen soll er nehmen? Selbstverständlich einen, der schon einen Namen hat! Nach langem Hin und Her findet er auch einen und nach zeitverschwendendem Warten wird er auch vorgelassen, trägt sein Anliegen vor, es wird alles schriftlich niedergelegt, der Anwalt erkundigt sich nach der Höhe des Streitobjektes, stellt fest, daß soundsoviel an Vorschuß zu zahlen ist und entläßt den Klagewollenden mit der freundlichen Aufforderung, draußen dem Bürovorsteher ... Mark als Vorschuß zu zahlen.

Erst nach Eingang dieses Betrages darf der Anwalt die Klage übernehmen und weiterleiten. (Eine Ausnahme bildet das Armenrecht, das jedoch nur mit den größten Schwierigkeiten für den Kläger zu erlangen ist.) Es tritt, da der Anwalt ja viele Streitsachen zu vertreten hat, gegenüber dem jetzigen Zustand schon ein großer Zeitverlust ein. Kommt es dann zu dem sogenannten ersten Gütetermin, so wird die jetzt in so vielen Fällen erfolgende Einigung sicherlich erschwert, weil fast jeder Anwalt ein Interesse hat, in die Beweisaufnahme zu gehen. Die Forderung auf Zulassung erfolgt ja nur zu dem Zweck, um dem notleidenden Anwaltstand Mehreinnahmen zu verschaffen."

Der Arbeitnehmer soll doch nicht gezwungen sein, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen, er könnte auch nach Änderung des § 11 ebenso wie jetzt sich durch einen Beauftragten seiner Organisation vertreten lassen. Über diese sagt der Aufsatz:

„Wenn diese auch keine Juristen sind, so sind sie doch so reich an Kenntnissen und Erfahrungen, daß der von ihnen Vertretene nicht schutzlos dasteht. Für die Arbeitnehmer ist es aber von noch größerer Wichtigkeit, das Bewußtsein zu haben, mit der gleichen Hingabe vertreten zu werden, ob es sich um einen Betrag von 5 RM. oder um einen solchen von 1000 RM. handelt.

Auch das würde durch die Vertretung eines Berufsanwaltes anders werden und ist in der heutigen Zeit des Materialismus nur zu verständlich; denn jeder Anwalt müßte den höheren Objekten eine größere Aufmerksamkeit zuwenden als den unlohnenden."

Auf diese etwas eigenartige Beurteilung der Berufsausübung der Rechtsanwälte soll nur nebenbei hingewiesen werden. Bedeutsamer ist folgende Stelle des Aufsatzes:

„Ein Angestellter, der aber überhaupt keine Möglichkeit hätte, sich einen Anwalt zu nehmen, und dem weitaus größten Teil der Angestelltenschaft würde es so gehen, müßte sich im Nachteil seinem Arbeitgeber gegenüber befinden. Der Arbeitgeber wird in den meisten Fällen Gelegenheit haben, sich durch einen Rechtsbeistand, zum mindestens durch den Syndikus irgendeines Arbeitgeberverbandes, dem er angehört, vertreten zu lassen."

Denn hier scheint doch selbst der Vorwärts anzunehmen, daß auch in Arbeitsrechtsstreitigkeiten der Rechtsanwalt der geeignetste Vertreter der Parteien sei!

Zu der umstrittenen Frage, ob und inwieweit sich Frauen zu den juristischen Berufen eignen, nimmt die Gerichtsreferendarin Hedwig Reimer in der Germania, Berlin, vom 8. Januar 1933, Stellung. Sie meint, daß die eigentlichen Schwierigkeiten nicht schon beim Studium, sondern erst in der Praxis hervorträten, wie denn auch die Durchschnittsergebnisse der Frauen in der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht mehr so gut seien wie bei der ersten.

„Immerhin wird man in bezug auf die zur Ausübung des juristischen Berufes erforderliche Ausbildung sagen können, daß die Ablegung der notwendigen Examina, eine gewisse Begabung natürlich vorausgesetzt, der Frau durchaus möglich sein wird.

Es fragt sich nun weiter, für welchen Beruf sie sich nach Ablauf der Lehrzeit eignet, und ob sie sich durch einen juristischen Beruf befriedigt fühlen kann. Es soll hierbei vorausgeschickt werden, daß von Eignung der Frau für einen Beruf nur dann gesprochen werden soll, wenn sie nicht nur nicht weniger als der Mann, sondern auf Grund ihrer weiblichen Anlagen etwas Besonderes leistet; anderenfalls ist es in den Berufen, die bisher ausschließlich dem Mann zustanden, wohl doch nicht berechtigt, daß sie in Konkurrenz zu ihm tritt."

Für den Beruf des Universitätslehrers ist die Frau nach Meinung der Ver. ungeeignet, weil sie als Pädagogin für heranreifende junge Männer ausscheiden müsse doch könne sie sicher als wissenschaftliche Mitarbeiterin Tüchtiges leisten.

„Wie steht es nun mit den praktischen Berufen? Auch hier scheiden eine Reihe von vornherein aus. Ich rechne hierzu die juristische Arbeit in kaufmännischen Betrieben irgendwelcher Art, denn dort, wo es sich vorwiegend um geschäftliche Dinge handelt, wird die Frau kaum Gelegenheit haben, ihre besonderen Fähigkeiten zu betätigen, es sei denn, daß sie auch dort als juristisch vorgebildete Hilfskraft eines bestimmten Menschen tätig ist. — Ferner scheidet aus der Beruf des Staatsanwaltes. Eine Frau als Anklägerin setzt sich in Widerspruch zu ihrem inneren Selbst. Auch die Eignung zum Strafverteidiger wird ihr in den meisten Fällen abgehen, denn diese setzt den Einsatz der ganzen Persönlichkeit voraus, die eigentliche Haltung der Frau aber ist persönliche Zurückhaltung. So findet man auch unter den Anwältinnen mehr Zivilanwältinnen. Über diese läßt sich noch nichts Abschließendes sagen, jedoch kann die Kritik nach den bisherigen Erfolgen wohl eine günstige sein. Das hohe Verantwortungsgefühl der Frau läßt sie den wahren Beruf des Anwalts erkennen.

Sehr wohl geeignet sein dürfte die Frau für die Verwaltung. Auch hier wird Initiative von ihr verlangt, doch in bezug auf praktische Dinge, für die ihr Organisationstalent und in vielen Fällen auch besondere Sachkunde nicht abzusprechen sind. Als Leiterin vor Fürsorgestellen und als Dezernentin in Ministerien leisten denn auch Frauen seit langem Bleibendes.

Positiv beurteilt werden müssen auch die Leistungen von Frauen als Richterin, vor allem als Jugend- und Vormundschaftsrichterin. Die erzieherische Begabung der Frau, ihre Ge-

wandtheit im Umgang mit Jugendlichen und ihre Fähigkeit, rasch deren Vertrauen zu gewinnen, lassen diesen Beruf, der von den männlichen Juristen meist weniger begehrt ist, als ihr eigenstes Gebiet erscheinen. Hier wird man auch nicht sagen können, daß es sich um einen trockenen Beruf handelt, denn es gibt kaum einen zweiten Beruf, der so nahe mit Menschen zusammenführt und eine so große Einwirkungsmöglichkeit gibt. So studieren die meisten Juristinnen auch auf diesen Beruf hin.

— —

Alles in allem ist zu sagen, daß die Frau sehr wohl in der Lage ist, juristisch zu denken, und daß es auch Berufe gibt, die sie befriedigen können. Aber da das Angebot an derartigen Stellen in absehbarer Zeit sehr gering sein wird, so sollte sie nur dann das juristische Studium wählen, wenn sie nicht nur ganz besondere Freude am juristischen Denken hat, sondern wenn sie sich auch zur Ausübung eines bestimmten juristischen Berufes besonders hingezogen fühlt."

Eine endgültige Entscheidung kann nur auf Grund längerer praktischer Erfahrungen getroffen werden. Immerhin ist der Aufsatz als Beitrag zu begrüßen.

RGR. i. R. Hettner.

Mitteilungen

Aus Bayern.

Der Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins, Amtsgerichtspräsident Frank, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1933 zum Präsidenten des Landgerichts München II ernannt worden.

Sachverzeichnis des Jahrgangs 1932.

Der zweite Teil des Verzeichnisses kann wegen dienstlicher Überlastung des Herrn Sachbearbeiters erst der März-Nummer beigelegt werden.

Aus Baden. Der diesjährige badische Richtertag findet am 14. Mai in Mannheim statt.

Schrifttum

A. Aus den Zeitschriften.

Deutsche Juristenzeitung, Heft 1: Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassungspolitik u. Reichsreform (PrivDoz. Dr. Holborn). Reichsreform seit Abschluß der Länderkonferenz (Prof. Dr. Poetzsch-Heffter). StGHof u. Völkerbund (OVGR. Graf Westarp). Reichsreform u. Außenpolitik (RA. Prof. Dr. Grimm). Stellung des Reichspräsidenten (RGPräs. i. R. Dr. Simons). Stellvertretung des Reichspräsidenten (Prof. Dr. C. Schmitt). Preußens Mission im Reichsverband (Geh. Rat Prof. Dr. Richard Schmidt). Reform des parlam. Wahlrechts (Prof. Dr. Jacobi). Grundrechte u. Verfassungsreform (Prof. Dr. Hensel). Staat u. Wirtschaft (Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Göppert). Richter! Hütet Eure heiligsten Rechte! (RegPräs. a. D. Dr. Campe). Begriff der Sicherung durch Hypothek oder Grundschuld in den NotVO. (StaatsSekr. a. D. Mügel). Erneuerung des Studiums aus dem Geist der Humanität (Präs. Schwister). Bankerott der Strafjustiz (SenPräs. Dr. Baumbach). Numerus clausus u. Rechtspflege (OLGPräs. Dr. Levin). Ausübung des Gnadenrechts in Preußen (StaatsSekr. Dr. Fritze). Steuerliche Behandlung der Steuergutscheine (RA. Dr. Lion). — **Heft 2:** Amnestien (OLGPräs. Staatsrat Dr. Meyer). Richter! Hütet Eure heiligsten Rechte! (Preuß. JM.). Neue Phase im Kampf gegen pol. Ausschreitungen (MinR. Dr. Hoche). Kritik zur Dezember-NotVO. (RA. Dr. Everling). Reichsexekution (Prof. Dr. Bilfinger). Beendigung der Geschäftsregierung als gesetzgeberisches Problem (Prof. Dr. Jellinek). Beamtenrecht der Verfassungsreform (RGR. Dr. Schwalb).

Jur. Wochenschrift, Heft 47: 5 Jahre ArbGerGes. (Dr. Depène, RA. Abel). Abbau der Arbeitsrichter? (AGR. Dr. Tuchler). Tarifliche Regelung von Krankheitszeiten u. § 616 BGB. (Prof. Dr. Derich). Arbeitsverhältnisse auf Probe (LGR. Dr. Franke). Wirtschaftlicher Druck u. Anfechtung wegen Drohung im Arbeitsrecht (LGR. Dr. Heinitz). Gestaltung der Lehrverträge durch die Richtlinien der Handwerkskammern usw. über Erziehungsbeihilfen (AGR. Dr. Rohlfing). Rechtl. Aufbau des freiw. Arbeitsdienstes (GAss. Dr. Friedmann). Aushilfsarbeitsverhältnisse (LGR. Dr. Franke). Vordienrecht u. Vordienstrecht (RA. Dr. Senf). Unpfändbarer Lohnbetrag u. Arbeitsverdienst der Ehefrau (LGR. Dr. Lange, Präs. Schwister). Lohnpfändungsgrenzen nach § 4a LBG. (LGR. Dr. Lange). Lohnanspruch des nach unwirksamer oder verfrühter Kündigung entlassenen Arbeitnehmers (LGD. Dr. Kramer). Vorrecht des § 10 Z. 2 ZwVG. für Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung (LGR. Dr. Becker). — **Heft 49/50:** Gerichtliche Zwangsmaßnahmen gegenüber Verteidigern (Prof. Dr. Dohna). Colonia docet (RA. Pottgießer). VO. v. 20./10. 32 gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen (ORegR. Wagner). Neuere Rechtsprechung zum KraftfGes. usw. (SenPräs. Dittmann). Gefälligkeitsfahrt (Prof. Dr. Krückmann). Neues landw. Pachtrecht (MinR. Dr. Brandis). Bürgersteuer (ORegR. Henrychowski). Strafgeld im Überlandverkehr (RA. Dr. Oppenheimer). Vorfahrtsrecht (RA. Dr. Volkmann). — **Heft 51/52:** Rechtsphilosophie u. Rechtspraxis (Prof. Dr. Radbruch). 25 Jahre Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Sauer). Hypertrophie des Eigentums (RA. Dr. Liebstaedter). Hypothekenmoratorium (RA. Dr. Thiele). — **Heft 53:** Deutsch-österr. Rechtsannäherung (RMin. Dr. Schiffer). Das Recht in Danzig (ObGR. Dr. Reiß), Elsaß-Lothringen (RGR. Dr. Schwalb), Memelgebiet (ObTribunalrichter Dr. Hesse). Hypothekenmoratorium (MinR. Bernard). Ist Danzig Ausland oder Inland nach StGB.? (RA. Dr. Salomonski). Staatsangehörigkeit im Reich lebender Personen russisch-polnischer Herkunft (Prof. Dr. Makarow). Muß engl. Richter seine Verhandlungsnotizen der höheren Instanz zur Verfügung stellen? (RA. Dr. Dix). Rechtsstellung u. Privileg des engl. RA. (LGR. Dr. Erdsiek). Ehescheidung in Lettland (RA. Berent). — **Heft 1:** Zum Jahreswechsel (RJMin. Dr. Gürtner, Bayr. Staatsrat Spangenberger, Württ. JM. Dr. Beyerle, Sächs. OLGPräs. Dr. Hüttner, Bad. MinDir. Dr. Schmidt, Hamburger RegDir. Prof. Dr. Bertram, Österr. JM. Dr. Schuschnigg). GAss. als Hilfsarbeiter des oberen Justizdienstes (MinDir. Dr. Thiesing). Recht u. Wirtschaft (Prof. Dr. Popitz). Recht in Polnisch-Oberschlesien (Adv. Loebinger). Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den in der Landwirtschaft seiner Eltern beschäftigten Erzeuger (RGR. Dr. Brandis). Gesetzgebung der Schweiz 1930—1932 (RA. Dr. Meyer-Wild). — **Heft 2:** Haftung der Banken aus Kreditauskünften (RA. Dr. Jacoby). Gemeinsame Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (RA. Dr. Heinemann). Haftung des Treuhänders mit seinem Vermögen für Kosten der Masseprozesse (LGR. Dr. Müller, SenPräs. Dr. Kiesow). Kann Einkaufskommittent, der die Effekten im Depot beließ, wegen Leistungsverzugs den Kaufpreis trotz Sinkens des Kurses zurückfordern? (Prof. Dr. Heck). Argent. Gesetz über GmbH. (KGR. Gottschick).

Gruchots Beiträge, 4. Heft: Publizität im neuen Aktienrecht (MinR. Quassowski). Bereicherungsanspruch gegen Ersitzungseigentümer (Dr. Göppert).

Zentralblatt für Handelsrecht, Heft 12: Aus der engl. handelsrechtl. Praxis (Dr. Inhulsen). Urheber- und Miturheberrechtsverhältnisse am Filmwerk (RA. Dr. Werneburg). Interessenkollision im Aufsichtsrat (GAss. Dr. Heilbrunn). — **Heft 1:** Krise im Wettbewerbsrecht (RA. Dr. Rosenthal). Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (AR. Dr. Ullmann). Aktienrechtsnovelle (Dr. Spohr). Provisionsanspruch des Handelsver-

treters aus beiderseitig unerfüllten Verträgen im Vergleichsverfahren des Geschäftsherrn (Dr. Kühlewein).

Konkurs- u. Treuhandwesen, Heft 1: Vergütung von Taxator u. Auktionator im Konkurs (AGR. Schneider). Alternative Zwangsvergleichsvorschläge (RA. Dr. Bergmann). Verkoppelung von Quoten- u. Liquidationsvergleich (O. Pickler). Bestätigter Vergleich u. Einrede der Vorausklage (RA. Dr. Mayer).

Hessische Rechtsprechung, Heft 12: Lieferungspflicht der Elektrizitätswerke im Konkursverfahren (RA. Dr. Levinger).

Meckl. Zeitschrift für Rechtspflege, Heft 4: Meckl. Lehn in der ZwVst. (RA. Hoppe).

Zeitschrift des D. Notarvereins, Heft 1: Durchführung des Hyp. Moratoriums u. der landw. Zinssenkung (ORegR. Harmening). Prüfungs- u. Belehrungspflicht des Preuß. Notars bei Beurkundung der GenVersBeschlüsse der AktGes. (JR. Berenbrok). Pflichten des Notars bei Beurkundung von GenVersBeschlüssen (NotAss. Dr. Seybold).

Österr. Richterzeitung, Heft 1: Bäuerliches Erbrecht (Prof. Dr. Schönbauer). Wesen u. Art der ärztl. Sachverständigentätigkeit auf zivilr. Gebiete (Prof. Dr. Silbermark). Urteilsspruch im Vaterschaftsprozeß (Prof. Dr. Swoboda).

(Egerer) Richterzeitung, Heft 12: Bergbauschäden (Ing. Czerwenka). Schrumpfung unserer Beweismittel (Dr. Meister). Exekutionsführung in durch Anwartschaft beschränkte Liegenschaften (GR. Dr. Frind).

Prager Jur. Zeitschrift, Heft 22: Literatur zum außerdeutschen Staatsrecht (Prof. Dr. Sander). — **Heft 1:** Anerkennung tschechosl. Ehetrennung von Reichsdeutschen im Reich (Prof. Dr. Weiß). Allg. Geschäftsbedingungen; erstattungspflichtige Aufwendungen des Spediteurs (Prof. Dr. Großmann-Doerth). Strafrecht im Bankengesetz (Adv. Dr. Stransky). — **Heft 2:** Ob. Gericht in Zivilsachen (OVGR. Dr. Horner).

Bücherbesprechungen.

Rosenthal, Dr. A., RA., Berlin: Kulturgeschichtliche Betrachtungen für Weltleute. F. Vahlen, Berlin 1932. 172 S. (3,60 RM., geb. 4,75 RM.)

Ernsten Plaudereien eines gebildeten Mannes, wie es der bekannte Erläuterer des UnlWG. ist, zu lauschen, bleibt stets reizvoll, auch wo man nicht zustimmen kann. Im Hauptstücke des fesselnden Büchleins — dankbar lobpreisenden Betrachtungen zu Egon Friedells Kulturgeschichte (S. 9—69 und 119—154) — werden beachtliche, auf hohe Ziele gerichtete Nutzanwendungen für die Rechtspflege eingeflochten. Das gehaltvolle Schlußkapitel über den doktrinären und den konservativ-weltmännischen Standpunkt (S. 157—172) behandelt Persönlichkeitswert, Ehrenschutz, Strafe und wirft die Frage nach den Gaben des wahrhaft berufenen Richters auf. Den ablehnenden Ausführungen über Richard Wagner (S. 108—118) wissen die Verehrer Wagnerscher Gedankenwelt und Musik manches zu entgegnen, was nicht bloß im Reiche der Empfindung, sondern des bündigen Beweises liegt; hier meldet sich scharfer Widerspruch. Die feine Studie über Fontanes „Stechlin" (S. 73 bis 104) konnte nur schreiben, wer selbst geistig-leiblich im Lande dieses Dichters geweilt hat; sie allein schon würde dem Werke künstlerischen Erbauungswert sichern.

Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller, Leipzig.

Rhode, Dr. H., Privatdozent, AGR., Münster: Juristische Person und Treuhand. Grundzüge einer Lehre vom zweckgebundenen Recht. C. Heymann, Berlin 1932. 178 S. (9 RM.)

Der Titel läßt den Inhalt nicht recht erkennen; Gegenstand der Arbeit ist eine Prüfung des rechtlichen Charakters derjenigen Erscheinungen, in denen die herrschende Meinung „juristische Personen" sieht. Ihr gegenüber, die als Träger der Sondervermögen eine besondere Rechtspersönlichkeit annimmt, begründet der Verfasser die Meinung, daß es sich bei diesen Erscheinungen um zweckgebundene Vermögen handelt, deren Träger die an der „juristischen Person" beteiligten natürlichen Personen sind, wie z. B. die Aktionäre, die Mitglieder beim eingetragenen Verein. Wenn auch die Theorie der „juristischen Person", was nicht zu verkennen ist, in ihrer Durchführung auf einzelne Schwierigkeiten stößt, so erscheint aber auch die Theorie des Verfassers nicht befriedigend. Bei der AktGes. zweckgebundenes Vermögen der einzelnen Aktionäre, bei der Stiftung solches des Stifters und seiner Erben in ungezählter Folge und bei dem Staate, den öffentlichen Anstalten und Korporationen solches aller Staatsbürger bzw. beteiligten Menschen anzunehmen, mag rein logisch denkbar sein, wird aber den Verhältnissen nicht gerecht. Wo die Einwirkungsfähigkeit so gering oder nicht vorhanden ist, entspricht es nicht mehr der Wirklichkeit, noch von einem diesen Personen gehörenden Vermögen zu sprechen. Landgerichtsrat Dr. Münzel, Koblenz.

Jackisch, Dr. H., RA. und Notar in Breslau: Kranke Zivil-Justiz. F. Vahlen, Berlin 1932. 34 S. (0,90 RM.)

Der Verfasser behandelt die Gründe, die m. E. zutreffend für die Mängel der Ziviljustiz verantwortlich zu machen sind. Hervorzuheben sind: die allzutheoretische Ausbildung der jungen Juristen (nach meiner Erfahrung als Übungsleiter vor allem auf allen Gebieten des Verfahrens und der Durchsetzung der Rechte, Zwangsvollstreckung, Grundbuch); die zu starke Belastung des Richters der I. Instanz, die eine individuelle Behandlung (stärkere Fühlungnahme mit den Parteien und ihren Vertretern) ausschließt und ihn zum Aktenmenschen macht, was zu einer zu starken Verlegung des Schwergewichts in die II. Instanz führt; der zu starke Wert, der auf die eidliche Zeugenaussage gelegt wird.

Landgerichtsrat Dr. Münzel, Koblenz.

Groß, J., RA., Berlin: Das Recht der Sicherungsübereignung nach § 930 BGB. F. Vahlen, Berlin 1932. 180 S. (Kart. 3,90 RM.)

Die Sicherungsübereignung wird nach ihren Voraussetzungen und Wirkungen eingehend, in einer auch für den Laien verständlichen Weise dargestellt. Die zahlreichen Einzelfragen, die den Praktiker beschäftigen (z. B. Warenlager, Sittenwidrigkeit, Zwangsvollstreckung, Konkurs- und Vergleichsverfahren, Strafrecht), werden unter umfassender Heranziehung der Rechtsprechung und Literatur erörtert. Das Buch kann bestens empfohlen werden. Oberlandesgerichtsrat Nestle, Stuttgart.

Bauer, J., Syndikus, Leipzig: Hunde- und Katzenrecht in jagdlicher Beziehung. J. Neumann, Neudamm. 3. Aufl. 133 S. (4 RM., geb. 6 RM.)

Es ist erstaunlich, in wie viele Zweige des Rechtslebens die Lebensäußerungen der Vertreter dieser beiden Tierarten sich erstrecken. Der Verf. hat eine große Anzahl solcher Rechtsbeziehungen — übrigens über das Jagdgebiet hinaus — unter Heranziehung einer großen Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen dargestellt. Das Studium des Buches wird auch dem Laien Aufschluß über viele Fragen geben, die auf diesem Gebiet im praktischen Leben vielfach nur nach dem Rechtsgefühl beantwortet werden. Freilich muß man stets auf die Verschiedenheit der Tatbestände achten, die gerade hier groß ist. Mit der Kritik an den angeführten Entscheidungen braucht man nicht immer einverstanden zu sein. Das beeinträchtigt aber den Wert des zu empfehlenden Buches nicht.

Reichsgerichtsrat Arnold, Leipzig.

Lux, Dr. W., RA. u. Not, Breslau: Schulung für die juristische Praxis. I. Abt. Freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich Notariat und Aufgebotsverfahren. 3. Aufl. H. W. Müller, Berlin und München 1932. (9,80 RM.)

Unter Heranziehung der ges. Vorschriften und unter Erhebung und Widerlegung von Einwendungen werden die einzelnen Geschäfte behandelt und durchgeführt. Für die Praxis ein guter Helfer. Senatspräsident am Reichsgericht Linz, Leipzig.

Schaeffer, C., OLGR. i. R., und Wiefels, Dr. J., LGR., Düsseldorf: Bürgerliches Gesetzbuch, Sachenrecht. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1932. 175 S. (3,50 RM.)

Schaeffer, C., OLGR. i. R., und von Hinüber, Dr. O. L., LGR., Düsseldorf: Strafrecht, Allgemeiner Teil. Ebenda. 144 S. (2,90 RM.)

Zwei Neuauflagen der bestens bekannten Schaefferschen Grundrisse des Rechts und der Wirtschaft, über deren Güte Lobenswertes zu sagen überflüssig erscheint. Für die Beliebtheit der Bände beim Studium und in der Praxis spricht, daß das Sachenrecht in 59.—62. Auflage, das Strafrecht, Allgemeiner Teil, in 46.—53. Auflage vorliegt, beide Bände sind bis in die neueste Zeit fortgeführt. So enthält das Sachenrecht Hinweise auf die 4. Notverordnung vom 8. 12. 1931; das Strafrecht berücksichtigt den Entwurf des Strafgesetzbuches und die

vom Strafrechtsausschuß bis zum 19. 2. 1932 vorgenommenen Änderungen. Im Schrifttum wird auch die DRZ. zitiert.
Landgerichtsrat Dr. Häbler, Freiberg (Sa.).

Will, Dr., AGR.: Die Universität. Einführungs- und Wiederholungshefte für Studium, Examen und Praxis. 1. Abteilung, Doppelheft 4: **Sachenrecht** (BGB. 3. Buch), **Grundbuchordnung.** C. Heymann, Berlin 1932. 54 S. (Kart. 2 RM.)

Wie bei den anderen, schon besprochenen Heften handelt es sich um eine geschickte schlagwortartige Zusammenstellung in kürzester Form, die es ermöglicht, kurz vor dem Examen den Wissensstoff noch einmal am Geiste vorbeiziehen zu lassen.
Landgerichtsrat Dr. Münzel, Koblenz.

Weinmann, Dr., AGR. u. LGR., Krefeld. Die Anwaltsstation der Referendare. C. Heymann, Berlin 1932. 100 S. (4 RM.)

Der Verf., bekannt durch seine zahlreichen Hilfsbücher für Studium und Praxis, gibt hier dem Referendar für die so wichtige Anwaltsstation eine Anleitung, die geeignet ist, ihn in die wichtigsten Anwaltsgeschäfte im Rahmen des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Strafprozesses einzuführen. Wertvoll sind die überall eingestreuten Hinweise auf Rechtslehre und Rechtsprechung und auf häufig vorkommende Fehler. Aus dem Studium des Buches kann der Referendar viel Nutzen ziehen, besonders wenn er die wiederholt ausgesprochene Mahnung beherzigt, daß der RA. seine höchste Aufgabe darin erblicken muß, Organ der Rechtspflege zu sein. Senatspräsident Dr. Scherling, Hamm i. W.

Weinmann Dr. A., AGR. u. LGR., Krefeld: Die wissenschaftliche Arbeit. Anleitung zur Anfertigung der Referendararbeit usw. 4. verb. Aufl. C. Heymann, Berlin 1932. 124 S. (4,60 RM.)

Daß der von mir DRZ. 1928, 504 besprochenen 3. Aufl. nunmehr schon die vierte folgt, zeigt, daß ein starkes Bedürfnis nach einem derartigen Unterrichtsbuche besteht. Es kann den Studierenden in der Tat ein wertvoller Führer sein. Wenn ich aus meinen Erfahrungen hier noch einen Rat anschließen darf, so ist es der, mit der Durcharbeit eines solchen Ratgebers nicht erst zu beginnen, wenn man die wissenschaftliche Arbeit erhalten hat, weil es dann zu spät ist, sondern lange vorher.
Landgerichtsrat Dr. Münzel, Koblenz.

Axmann, G., AGR., und Ronge, Dr. K., GAss.: Der preußische Rechtspfleger in Zwangsvollstreckungssachen. C. Heymann, Berlin 1932. 75 S. (1,80 RM.)

Das Buch bringt eine Zusammenfassung des zerstreuten Materials als kurze Einführung in die Zwangsvollstreckung ins bewegliche Vermögen. Auch das Verwaltungszwangsverfahren ist kurz berührt. Für Rechtspfleger, Gläubiger und Schuldner, aber auch zu Einführungszwecken ist das Buch wertvoll.
Amtsgerichtsdirektor Goeckel, Gotha.

Kuhl, Dr. W., AGR., und Schild, A., Justizinsp., Kassel: **Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungspraxis.** C. Heymann, Berlin 1932. 305 S. (Geb. 10 RM.)

Die Verfasser bieten in mehr als 150 Beispielen dem nicht mit diesem schwierigen Gesetz Vertrauten ein wertvolles Formularbuch, mit genauen Verfahrensanweisungen für den Richter und Urkundsbeamten zu jedem einzelnen Fall. Diese fleißige Arbeit mußte bei der Schwierigkeit des Stoffes und der unterschiedlichen Landesgesetzgebung (Hauszinssteuer, Regelung des Zwangsverwaltungswesens, Stempelsteuer usw.) sich auf die preußischen Bestimmungen beschränken, da sonst die Anschaulichkeit verlorengegangen wäre. Rechtsprechung und Schrifttum, insbesondere die DRZ., sind ausreichend zitiert. Alles in allem wird das Buch besonders an kleinen AG. ein willkommenes Hilfsmittel sein. Amtsgerichtsrat Dr. Reichel, Leipzig.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 14. Aufl. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1932. Bd. I, 972 S.; Bd. III, 963 S. (Geh. je 30 RM., geb. je 34 RM.)

Der altehrwürdige Staub erscheint nunmehr in vierzehnter Auflage. Die Einleitung und das erste Buch sind von Bondi bearbeitet, das zweite von Pinner. Das dritte Buch haben übernommen die Reichsgerichtsräte Dr. Heinichen (Anhang zu § 372 nebst Handelskauf) und Gadow (das ganze übrige dritte Buch). Der erste und dritte Band liegen vor. Band II und IV sollen noch im Frühjahr erscheinen. Die bewährte, von Staub selbst gewählte Erläuterungsweise ist beibehalten. Begrüßenswert ist die Einfügung eines Gesetzesregisters sowie der angezogenen Gesetzesstellen und eines Sachregisters am Schlusse jedes Bandes.

Im ersten Buche sind die Entwicklungen des heutigen Arbeitsrechts voll berücksichtigt. Als Beispiel weise ich auf § 59 A. 34e über die „Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen" durch die NotVO. vom 6. 10. 31 hin. Im Firmenrecht ist die Ansicht § 18 A. 4, § 21 A. 2, der schuldlos geschiedene Ehemann könne seiner früheren Ehefrau jederzeit die Weiterführung ihres Namens als Ehefrau in ihrer Firma untersagen, wohl nicht richtig, vgl. Schwarz, HGB., § 18 A. 4, § 21 A. 2. Besondere Freude hat mir das Studium des zweiten Buches gemacht, das sich mit der Personalgesellschaft beschäftigt. Vorbildlich ist hier die Klarheit der Darstellung des schwierigen Stoffes; rühmenswert die eingehende Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum zum Gesellschaftsrecht.

Im dritten Bande hat Gadow energische Streichungen der Ausführungen des bürgerlichen Gemeinrechts vorgenommen, so daß sich der Umfang der Erläuterungen um 362 Seiten gemindert hat; entsprechende Kürzungen sind für den vierten Band vorgesehen. Sie werden die Brauchbarkeit des Buches für die Praxis nur erhöhen.

Alles in allem genommen haben die Bearbeiter der Neuauflage es verstanden, das berühmte Werk auf der ragenden Höhe zu halten, auf die es sein genialer Erstherausgeber gestellt hat. In schwierigen Zweifelsfragen wird der Praktiker niemals ohne Erfolg nach seinem Staub greifen.
Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig.

Deutscher Anwaltverein. Bericht des Ausschusses für Aktienrecht zum Regierungsentwurf. Deutscher Anwaltverein, Nr. 36. W. Moeser, Leipzig 1932. 84 S. (2,50 RM.)

Der Bericht beschränkt sich dankenswerterweise nicht auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes über AktGes. usw., sondern erörtert auch die durch die NotVO. vom 19. 9. und 6. 10. 1931 in Kraft getretenen Bestimmungen. In dem Bericht haben reichste praktische Erfahrungen, umfassende Kenntnisse der wirtschaftlichen Zusammenhänge und Bedürfnisse, verbunden mit wissenschaftlicher Durchdringung und Beherrschung des schwierigen Rechtsstoffs, ein Werk geschaffen, das trotz seiner gedrängten Kürze überall die ihm gebührende Beachtung finden wird. Eine Stellungnahme zu den Einzelergebnissen ist im Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes nicht möglich. Nur darauf mag hingewiesen werden, daß auch nach Ansicht der Verfasser des Berichts die Regelung des Erwerbs eigener Aktien, wie sie die Notverordnung vom 19. 9. 1931 in ihrem Teil I, Art. I § 226 gebracht hat, der bessernden Hand bedarf. Dem kann nur zugestimmt werden.
Reichsgerichtsrat Kolb, Leipzig.

Schumacher, W.: Das ärztliche Berufsgeheimnis nach § 300 StGB. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. 35. Bd. 9. Heft. Richard Schoetz, Berlin 1931. 119 S. (6 RM.)

Der eingehenden, von tiefer Sachkenntnis zeugenden Behandlung der geschichtlichen Entwicklung des Wesens und des Zwecks des Berufsgeheimnisses, der zugrundeliegenden, Geheimhaltung heischenden privatrechtlichen Interessen des Kranken, der öffentlich-rechtlichen des Staates und der Standesinteressen der Ärzte folgen Ausführungen über den Rechtscharakter des Berufsgeheimnisses nach dem zu schützenden Rechtsgut, über den Pflichtenwiderstreit durch das Offenbarungsinteresse des Staates, über die Arten und Gestaltungsmöglichkeiten des Berufsgeheimnisses sowie eine Übersicht über die Regelung des Berufsgeheimnisses in den einzelnen Ländern. In dem speziellen Teil über die Regelung des ärztlichen Berufsgeheimnisses in § 300 StGB. interessieren die Ausführungen über die objektiven Tatbestandsmerkmale, über das Offenbaren als die strafbare Handlung des § 300, über das Verbot des unbefugten Offenbarens, über die Offenbarungsrechte (Einwilligung, Wahrung berechtigter Interessen) sowie über die Offenbarungspflichten, wobei die Pflicht zur Herausgabe von Krankengeschichten im Gegensatz zu der auch in juristischen Kreisen vielfach herrschenden Ansicht verneint wird, weshalb Krankengeschichten nicht ohne weiteres

beschlagnahmt werden dürfen. Ausführungen über Wesen und Charakter der strafbaren Handlung des Geheimnisverrats beschließen die Arbeit, der ein ausführliches Literaturverzeichnis angehängt ist.

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Schütz, Leipzig.

Grau, StAR. i. R., Syndikus des Automobilklubs von Deutschland: **Automobilstrafrecht.** Verlag „Das Auto und Kraftrad“, Berlin. 3. Aufl. 200 S. (5,80 RM.)

Der Verf. geht davon aus, daß die Regelung der Haftpflicht gegenüber den Verkehrs- und Strafvorschriften für den Kraftfahrer in den Hintergrund trete, da er sich gegen sie durch Versicherung zu schützen pflege, und beschränkt sich deshalb auf die KFVO. vom 10. 5. 1932 und die Strafvorschriften des KFGes. Zur Erläuterung wird die Rechtsprechung der OLG. und des BayObLG. in reichem Umfange, aber auch die des RG. herangezogen, indem die entscheidenden Sätze wiedergegeben werden. Das Buch ist geeignet, dem Juristen und dem Publikum einen kurzen Überblick über die Hauptfragen zu geben. Erfreulich ist, daß als Quelle auch die Spruchbeilage zur DRZ. angeführt wird. Es fällt aber auf, daß die Entscheidungen des RG. nicht auch nach der amtlichen Sammlung bezeichnet werden.

Reichsgerichtsrat Arnold, Leipzig.

Neumann, Dr. G.: Das Recht der Forst- und Jagdbeamten in Preußen zum Waffengebrauch. J. Neumann, Neudamm. (2 RM.)

Verf. gibt eine Grundlage des Rechts zum Waffengebrauch und seiner Voraussetzungen, sowie des Kreises der gebrauchsberechtigten Personen. Er macht ferner Vorschläge für eine Umgestaltung des Rechtes. Die Arbeit kann Beteiligten und Jägern nur empfohlen werden.

Senatspräsident am Reichsgericht Linz, Leipzig.

Hildebrand, H.: Gerichtliche Medizin. Leitfaden für Studierende und praktische Ärzte. 2. veränd. Aufl. Richard Schoetz, Berlin 1932. 173 S. (4,50 RM. bzw. 5,80 RM.)

Der Leitfaden, der in knappster Fassung die gerichtliche Medizin behandelt, wie sie sich unter Berücksichtigung der neuesten Untersuchungen und Forschungen darstellt, wird allen juristischen Kreisen auf das wärmste empfohlen, da er gerade wegen seiner klaren, knappen Darstellung und wegen des billigen Preises eine rasche Orientierung gestattet, die oft so nötig ist.

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Schütz, Leipzig.

Sitzler, Dr. F., MinDir., und **Goldschmidt, H.**, MinRat, Berlin: **VO. zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. 9. 1932.** J. Bensheimer, Mannheim 1932. 90 S. (2 RM.)

Der Band bietet eine Einführung in die Materie, den Wortlaut und die Erläuterungen der VO., den Text ihrer DurchfVO. vom 14. 9. 1932 und der NotVO. zur Belebung der Wirtschaft vom 4. 9. 1932, soweit sie den Steuernachlaß durch Steuerscheine behandeln. Die Erläuterer sind die mit der Ausarbeitung der VO. vom RAM. beauftragten Referenten. Ihre Auffassung zu der wichtigen VO. kennenzulernen, ist für die Praxis unentbehrlich.

Richter Dr. Böhmcker, Lübeck.

Krakenberger, Dr. Paul, RA., Nürnberg: **RGes. betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Darstellung des einschlägigen Steuerrechts.** C. H. Beck, München 1932. 914 S. (Leinenband 15 RM.)

Ein in Anlage, Darstellungsweise und Inhalt sehr praktischer Handkommentar, der vor allem den Wirtschaftlern und Organen der Genossenschaften alles juristisch zuverlässig, übersichtlich und vollständig bietet, was sie brauchen. Die Erläuterungen, klar, knapp und einleuchtend, sind über jenen Zweck hinaus kurz, gründlich und vollständig. Das Buch genügt durchaus auch dem Juristen zum alltäglichen schnellen praktischen Gebrauch. Es führt bis März 1932 die Rechtsprechung vollständig an und verweist den, der Einzelfragen wissenschaftlich nachgehen will, mit Sorgfalt überall auf die anerkannten systematischen Werke über Genossenschaftsrecht. Der praktische Genossenschaftler wird die sorgsame Berücksichtigung der Bilanz- und Steuerfragen in einer ausführlichen Darlegung aller für Genossenschaften in Frage kommender steuerrechtlicher Vorschriften begrüßen.

Landgerichtsdirektor Dr. Gerth-Noritzsch, Leipzig.

Wagner, Dr. K., Berlin: **Der Kampf um das Recht der Wirtschaft.** C. Heymann, Berlin 1932. 20 S. (2 RM.)

Der Verfasser fordert eine stärkere Berücksichtigung rechtspolitischer Gesichtspunkte bei dem positiven Ausbau des Wirtschaftsrechts und verlangt vor allem eine größere Intensivierung der Theorie des Wirtschaftsrechts. Mit Recht weist er auf die wesentliche Aufgabe dieses Zweiges der Rechtslehre hin, der Legislative einen breiten dogmatischen Unterbau zu liefern und so eine der Wirtschaft klare Richtlinien weisende und ihr ausreichenden Rechtsschutz gewährende Gesetzgebung und Rechtsprechung zu sichern. Auch hebt der Verfasser, unter Bekämpfung gelegentlich in dieser Richtung erkennbarer Bagatellisierungstendenzen, die Wichtigkeit einer systematischen Durcharbeitung und wirksamen Ausgestaltung des Wirtschafts**straf**rechts hervor, dessen Bedeutung für einen reibungslosen Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens in der Tat nicht unterschätzt werden darf.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilke, Dresden.

Berliner, Dr. jur. L., ORegR., und **Fromm, G.**, RegR.: **Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931.** Beck, München 1932. 798 S. (Leinen 15 RM.)

Diese Neubearbeitung von Rehms Kommentar wurde infolge der Änderungen des Ges. vom 30. 3. 31 und der neueren Rechtsprechung notwendig. Die Darstellung ist klar, die Anordnung des Stoffes vorzüglich und übersichtlich. Fragen des Privatrechts sind hereingezogen, aber nicht übermäßig ausgedehnt; so sind z. B. die allgemeinen Versicherungskonkursvorschriften gegenüber dem Kommentar von Koenige-Petersen 3. Aufl. kurz gehalten. Die Erläuterungen zu den Vorschriften über Bausparkassen sind nicht umfangreich, ausreichend wird aber auf andere Stellen des Kommentars verwiesen. Das VAG. verdient die Aufmerksamkeit auch des Ziviljuristen; so habe ich häufiger bemerkt, daß die Vorschrift des § 26 über Aufrechnung unbekannt ist. Wohl die wichtigste privatrechtliche Änderung des Ges. vom 30. 3. 31 ist § 14 I Satz 3; sie beendet eine große Anzahl von Streitfragen aus dem Gebiet der Bestandsübertragung; Verfasser ziehen aus ihr die zutreffenden Folgerungen.

Richter Dr. Ewald, Hamburg.

Cleeves, Dr. G., RA., und **Rautenberg, Dr. H.**, RA.: **Rechtsschutz des Versicherten.** C. Heymann, Berlin 1932. 225 S. (8 RM.)

Dankenswerterweise unternehmen es die Verfasser, das Versicherungsrecht aus dem Gesichtswinkel des Versicherungsnehmers darzustellen. Die nach dem Zweck des Buches praktische Gliederung des Stoffes verfolgt die einzelnen Phasen, die der Versicherungsnehmer vom Bedarf bis zur Zahlung des Versicherers zu durchlaufen hat, unterstützt durch eine ausführliche Disposition. Die Verfasser halten etwa die Mitte zwischen volkstümlicher und wissenschaftlicher Darstellung, im wesentlichen referierend aus Rechtsprechung und Schrifttum — die DRZ. wird leider nicht zitiert —, gelegentlich eigene Ansichten gebend, die dann freilich in der Begründung nicht immer ganz ausreichend sind. Die Seeversicherung wird so gut wie gar nicht behandelt, wohl deshalb, weil hier das Bedürfnis der Aufklärung des Versicherungsnehmers wegen des Dazwischentretens des Versicherungsmaklers nicht so dringend ist. Soweit die Verfasser der einen oder anderen Ansicht den Vorzug geben, läßt sich erkennen, daß die Grundsätze des Versicherungsrechts nicht immer mit voller Schärfe erfaßt sind. Im einzelnen lassen sich natürlich eine Reihe von Beanstandungen erheben, so die nicht ausreichende Behandlung der Versicherung für fremde Rechnung und für Rechnung wen es angeht und der laufenden Versicherung, insbesondere mit der Cif-Klausel. Bei Besprechung der Frage, ob im Falle der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung der Versicherer bereits bezahlte Prämien zurückzugewähren hat, ist verkannt worden, daß die Begriffe des bürgerlichen mit denen des Versicherungsrechts wegen der technisch-wirtschaftlichen Natur des letzteren nicht stets identisch sein können, wie das die Verfasser hinsichtlich der Frage der Veräußerung der versicherten Sache an sich anscheinend auch gern zugestehen möchten. Erfreulicherweise gewähren sie dem Versicherungslustigen keine Ansprüche wegen verzögerter Erledigung des Versicherungsantrags, vergessen dabei aber die Ausnahmen. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum.

Richter Dr. Ewald, Hamburg.

